

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 189

vom 8. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Löwenfeld-Russ, Paul und Ing. Zerdik;
ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. Fischer,
vom Staatsamte für Volksernährung: Sektionschef Dr. Zedtwitz, ferner
zu Punkt 3: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Sektionschef Rotky und Oberbergrat Pohl,
zu Punkt 5: vom Staatsamt für soziale Verwaltung Ministerialrat Dr. Bartsch,
zu Punkt 6: vom Staatsamt für soziale Verwaltung Sektionschef Dr. Kanan,
zu den Punkten 9 – 11: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Wilfling.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 20.00 – 22.30.

Reinschrift (34 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Nicht behandelte Beilage betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die VI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (1 Seite)

Nicht behandelte Beilage betr. Bericht des StA. f. Inneres und Unterricht mit Telephondepesche des Landesgendarmeriekommandos Graz über die Ausschreitungen wegen des Kirschenpreises am 8. Juni 1920 in Graz (4 Seiten)

Inhalt:

1. Einbringung eines Budgetprovisoriums.
2. Finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens.
3. Beteiligung des Staates an Gold- und Silberbergbau der Gewerkschaft Rathausberg.

4. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend Abänderung des niederösterreichischen Straßengesetzes.
5. Entwürfe eines Spielplatzanforderungs- und eines Spielplatzschutzgesetzes.
6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.
7. Ansuchen des Marktes Gleisdorf um Erhebung zur Stadt.
8. Neuorganisation der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge.
9. Beihilfen für die aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) Angestellten deutscher Volkszugehörigkeit anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand.
10. Verlängerung desurlaubes für den Unterbeamten Adolf S c h ö n e m a n n zur Vernehmung der ihm als Gemeinderat von Graz übertragenen besonderen Funktionen.
11. Forderungen der öffentlichen Angestellten an der Südbahnstrecke.
12. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Verbauung des Hessbaches in der Gemeinde Kirchau und betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Völlerndorf (Ortsgemeinde Gerersdorf).

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Information des Unterrichtsamtes über die finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Staatsbeteiligung am Gold- und Silberbergbau der Gewerkschaft Rathausberg (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Abänderung des nö. Straßengesetzes (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Regierungsvorlage des Spielplatzanforderungsgesetzes mit Begründung (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Regierungsvorlage des Spielplatzschutzgesetzes mit Begründung (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten mit Begründung und beigelegten Abänderungen des StA. f. soziale

Verwaltung aufgrund der Stellungnahme des StA. f. Finanzen (23 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. inneres und Unterricht z. Zl. 12.643/20 über das Ansuchen des Gemeindeausschusses von Gleisdorf um Erhebung zur Stadt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Neuorganisation der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge mit Bericht des Leiters des Militärliquidierungsamtes (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Beihilfen für die aus den Nationalstaaten vertriebenen ehem. österr. Staats- (bahn-) Angestellten deutscher Volkszugehörigkeit anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Urlaubsverlängerung für den Unterbeamten und Grazer Gemeinderat Adolf Schönemann (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land. und Forstwirtschaft über den Beschluss des nö. Landtages zur Verbauung des Hassbaches in der Gem. Kirchau und die Regulierung des Pielachflusses in Loipersdorf und Völlerndorf (2 Seiten)

1.

Einbringung eines Budgetprovisoriums.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass die im Zusammenhange mit verschiedenen Regierungemaßnahmen fortlaufend auftauchenden Nachtragserfordernisse die rechtzeitige Fertigstellung des Budgets für das Verwaltungsjahr 1920/21 unmöglich gemacht haben und dadurch die Notwendigkeit entstehe, zunächst ein Budgetprovisorium einzubringen, das noch vor den 1. Juli 1. J. von der Nationalversammlung verabschiedet werden müsste. Im Zusammenhang mit dem Provisorium wäre auch eine Kreditemächtigung zur Deckung des Defizites aus dem gegenwärtigen Budget von 10,6 Millionen Kronen mit dem auf die Dauer des Provisoriums entfallenden Teilbetrage anzusprechen. Redner glaube vorschlagen zu sollen, Budgetprovisorium und die Kreditemächtigung auf einen Zeitraum von 6 Monaten abzustellen, und erbitte die Entscheidung des Kabinettsrates, ob gegen diese Terminierung politische Bedenken obwalten.

Nach kurzen Ausführungen des Vorsitzenden und des Unterstaatssekretärs M i k l a s erteilt der Kabinettsrat dem Staatsamte für Finanzen die Ermächtigung, in der Nationalversammlung ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1920 sowie den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen bis zum Betrage von 5,3 Milliarden Kronen einzubringen.

2.

Finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt anknüpfend an das Ergebnis der Verhandlungen des Kabinettsrates in der Sitzung vom 2. März l. J. über die Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens aus, dass das Staatsamt für Finanzen die Zustimmung gegeben habe, dass den Erhaltern privater Mädchenmittelschulen an Beihilfen für die Lehrpersonen folgende Beträge flüssig gemacht werden:

Für alle am 1. Mai 1920 im Hauptfache tätigen, mit mindestens 14 Wochenstunden beschäftigten Lehrpersonen, die nicht schon infolge ihrer lehramtlichen Beschäftigung an staatlichen Unterrichtsanstalten im Genusse der Teuerungszulage stehen, wenn ihre Dienstleistung an öffentlichen Mittelschulen am genannten Tage bereits über 6 Jahre währt, im Betrage von 6.000 Kronen, im Falle kürzerer Verwendungsdauer im Betrage von 3.000 Kronen.

Lehrpersonen, die mit weniger als 14, jedoch mit mindestens 4 Wochenstunden beschäftigt sind, haben die Hälfte, d. i. also 3.000 Kronen, beziehungsweise 1.500 Kronen zu erhalten.

Direktoren und Direktorinnen sind, soferne sie nicht Schulerhalter sind, unter allen Umständen den mit einer minimalen Lehrverpflichtung von 14 Wochenstunden verpflichteten Lehrpersonen gleich zu halten.

Diese Beihilfen sollen als bloße einmalige Zuwendungen und nur ganz ausnahmsweise lediglich in Anbetracht des Umstandes gegeben werden, dass staatliche Mädchenmittelschulen derzeit noch nicht bestehen. Für das nächste Schuljahr würde diese letztere Voraussetzung, da die Errichtung von 5 staatlichen Mädchenmittelschulen beabsichtigt sei, voraussichtlich nicht mehr zutreffen und daher auch eine Erneuerung der Zuwendung nicht platzgreifen.

Redner erbitte die Genehmigung des Kabinettsrates für die vorgeschlagene Regelung.

Der Kabinettsrat ermächtigt den sprechenden Unterstaatssekretär, den Erhaltern privater Mädchenmittelschulen eine einmalige Beihilfe für die Lehrpersonen in dem vom Staatsamte für Finanzen zugesagten Ausmaße zu bewilligen, stellt hiebei aber ausdrücklich fest, dass diese Zuwendung den Charakter einer bloß durch den Abgang staatlicher Mädchenmittelschulen bedingten Ausnahmsverfügung trage.

3.

Beteiligung des Staates am Gold- und Silberbergbau der Gewerkschaft Rathausberg.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n berichtet, dass bei den auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 5. Jänner l. J. geführten Verhandlungen mit der Gewerkschaft Rathausberg über die Beteiligung des Staates am Gold- und Silberbergbau die Gewerkschaft den Abschluss eines Übereinkommens unter den ihr ursprünglich gestellten Bedingungen abgelehnt habe, worauf in weiteren Verhandlungen eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt worden sei:

1.) Die Gewerkschaft überlässt dem Staate ein Drittel ihrer Kuxe um den Preis von 2'5 Millionen Kronen. Dagegen übernimmt der Staat die Verpflichtung, die Kosten für die Ausgestaltung des Werkes nach den vorliegenden Plänen zu tragen. Kaufpreis und Aufwendungen für die Ausgestaltung des Werkes dürfen jedoch zusammen den Betrag von 1'8 Millionen Schweizer Franken nicht überschreiten; ferner darf bei Buchung der staatlichen Zahlungen die Umrechnung in Schweizer Franken zu keinem niedrigeren Kronenkurs als dem vom 26. April d. J. erfolgen.

2.) Auf das dem Staate überlassene Drittel der Kuxe haben ein Drittel der Stimmen auf dem Gewerkschaftstage und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtsumme künftig ausgeschriebener Zubeßen zu entfallen. Dem Staate wird ein Drittel der Stellen im Gewerkschaftsrat darunter die Stelle eines der beiden Vizepräsidenten zur Besetzung überlassen.

3.) Die Geschäftsführung der Gewerkschaft unter Beteiligung des Staates beginnt am 1. Jänner 1920, Mit 31. Dezember 1919 sind alle Schulden der Gewerkschaft glattzustellen, soweit sie den Wert der gewerkschaftlichen Forderungen übersteigen.

4.) Die staatlichen Kuxscheine werden bei einer einvernehmlich zu bestimmenden Bank hinterlegt. Solange der Staat die übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, kann er nur mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates über seine Kuxe verfügen. Diese Zustimmung muss aber nach Maßgabe und im Verhältnisse der vom Staate geleisteten Zahlungen erteilt werden.

5.) Der Plan zur Ausgestaltung des Werkes kann geändert werden, wenn es zweckmäßig erscheint. Beschließt jedoch der Gewerkschaftsrat Änderungen gegen die Stimmen der Vertreter des Staates, so muss auf deren Verlangen durch ein einvernehmlich zu bestimmendes Schiedsgericht entschieden werden, ob und wie weit die dadurch bedingten Auslagen in den Rahmen der zugesicherten staatlichen Aufwendungen fallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass vom Staate beigestellte Geldmittel gegen den Einspruch der staatlichen Vertreter in einer nach deren Ansicht widrigen- oder zweckwidrigen Weise verwendet werden.

6.) Vom jährlichen Reingewinn sind zunächst mindestens 10 % einem Reservefond zuzuführen, bis dieser seine statutarische Mindesthöhe erreicht hat. Vom Rest werden 10 %

des buchmäßigen Anlagekapitals gleichmäßig auf alle Kuxe verteilt. Hierauf werden die statutenmäßigen Tantiemen ausgeschieden. Vom etwa verbleibenden Überschuss wird die eine Hälfte und von der anderen Hälfte höchstens ein Betrag in der Höhe der im betreffenden Geschäftsjahre vorgeschriebenen Erwerbsteuer samt Zuschlägen gleichmäßig auf alle Kuxe verteilt, wenn nicht der Gewerkentag eine andere Verwendung beschließt. Übersteigt die Hälfte des Überschusses die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, so wird der nach der Verteilung noch verbleibende Rest so lange einer besonderen Steuerreserve zugewiesen, bis diese die Höhe von 20 Millionen Kronen erreicht, dann aber dem Staate ausbezahlt. Ist die Hälfte des Überschusses kleiner als die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, so ist der Fehlbetrag der Steuerreserve zu entnehmen und dem verteilungsfähigen Reingewinn zuzuschlagen. Eine Wiederauffüllung der durch solche Entnahmen verbrauchten Steuerreserve findet nicht statt, im Falle der Auflösung der Gewerkschaft fällt sie dem Staate zu.

7.) Die Gewerkschaft verpflichtet sich, dem Staate die ehemals dem Moritz Bunau-Varilla gehörigen Freischürfe und Grubenmassen samt Zugehör gegen Ersatz der für ihre Erwerbung ausgelegten Kosten zu überlassen, wenn die Reparationskommission verlangen sollte, dass Burnau-Varilla wieder in diesen Besitz eingesetzt werde.

8.) Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse werden die Gewerkschaftsstatuten einvernehmlich mit der Staatsverwaltung entsprechend abgeändert und ergänzt.

Zur Klarstellung der Bedeutung und der Aussichten des Unternehmens führt Redner an, dass die Gewerkschaft Rathausberg 52 ha verliehene Grubenfelder und 359 Freischürfe besitze, welche den größten Teil der bekannten Goldvorkommen in den Hohen Tauern decken.

Durch die Aufschlüsse der Gewerkschaft Rathausberg in den letzten Jahren seien Gänge nachgewiesen worden, die nach vorsichtiger Berechnung und Schätzung auf der Nordseite des Tauernkammes über die Talsohle allein noch mindestens 420.000 t Erze mit einem Goldgehalt von rund 50.000 kg enthalten. Es erscheine somit zweifellos die Grundlage für einen Großbetrieb von Jahrzehntelanger Dauer gegeben.

Die Pläne zur Ausgestaltung des Betriebes, wie sie den abzuschließenden Übereinkommen zu Grunde liegen, sehen die Errichtung von Anlagen zur täglichen Gewinnung und Verarbeitung von 100 t Hauwerk vor, was einer Jahreserzeugung von 300 kg Gold und 1.500 kg Silber entspricht. Der Wert dieses Ausbringens an Edelmetallen würde bei Annahme eines Goldpreises von 70.000 K (jetziger Marktpreis 137.000 K) und eines Silberpreises von 5.000 K für das kg rund 28 ½ Millionen Kronen betragen. Demgegenüber werden die Gesteungskosten erfahrungsgemäß keinesfalls mehr als die Hälfte des Einlösewertes

ausmachen.

Das Unternehmen biete demnach günstige Aussichten. Es sei also aus staatswirtschaftlichen Gründen geboten, dass sich der Staat an diesem einzigen hoffnungsvollen Goldbergbau Österreichs beteilige und einen unmittelbaren Einfluss auf seine Leitung und die Verwertung der gewonnenen Edelmetalle sichere; dies umso mehr, weil sonst der Bergbau in ausländischen Besitz übergehen könne und dann nicht nur das gewonnene Gold und Silber selbst, sondern auch die erzielten Betriebsgewinne ins Ausland abfließen würden.

Redner erbitte sohin einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung des Kabinettsrates, die bereits grundsätzlich beschlossene Beteiligung des Staates an den Unternehmen der Gewerkschaft Rathausberg unter den neu vereinbarten Bedingungen durchzuführen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.

Gesetzesbeschluss des niederösterreich. Landtages, betreffend Abänderung des niederösterreich. Straßengesetzes.

Unterstaatssekretär Ellenbogen unterbreitet dem Kabinettsrate einen Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1920, welcher den Absatz 3 des § 7 der niederösterreichischen Straßengesetznovelle vom 19. März 1911, L.G.Bl.Nr. 63, dahin abändert, dass die Grenze, von welcher an die Feststellung der Bezirksstraßenumlagen der Bewilligung des Landesrates unterliegt, von 20 auf 50 % der Gesamtsumme der direkten Steuern, jene, von welcher an die Genehmigung seitens der Landesgesetzgebung erforderlich ist, von 30 auf 200 % dieser Summe erhöht wird. Damit solle dem Umstände Rechnung getragen werden, dass infolge des außerordentlich gestiegenen Erfordernisses für die Straßenerhaltung die Bezirksstraßenumlagen gegenwärtig und voraussichtlich auch auf längere Zeit hinaus regelmäßig in einer Höhe eingehoben werden müssen, welche nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften ein Eingreifen der Landesgesetzgebung notwendig machen würde. Die Übertragung der Bewilligung der Umlagenfestsetzung in wesentlich weiterem Umfange durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss an den Landesrat bewirke also eine erhebliche Erleichterung der finanziellen Gebarung der Straßenkonkurrenzbezirke in administrativer Hinsicht. Gegen die Gesetzesabänderung, bezüglich deren auch bereits mit dem Staatsamt für Finanzen das Einvernehmen gepflogen wurde, sei eine Einwendung nicht zu erheben.

Nach dem Antrage des sprechenden Unterstaatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abzusehen und der Gegenzeichnung durch die Staatssekretäre für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuzustimmen.

5.

Entwürfe eines Spielplatzanforderungs- und eines Spielplatzschutzgesetzes.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung die Entwürfe eines Gesetzes über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplatz (Spielplatzanforderungsgesetz) und eines Gesetzes betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz), einbringen zu dürfen.

6.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Unterstaatssekretär H a n u s c h legt dem Kabinettsrate einen nach den Richtlinien des Beschlusses vom 15. Jänner l. J. ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, vor und erbittet die Ermächtigung zu dessen Einbringung in der Nationalversammlung. Redner führt aus, dass der Krankenversicherungsanstalt etwa 125.000 aktive Staats- und Fondsangestellte und 25.000 Pensionisten, Witwen und Waisen als Mitglieder angehören werden und weitere 250.000 Personen für die Familienangehörigen in Betracht kommen, sodass in den Kreis der Anstalt insgesamt etwa 400.000 Anspruchsberechtigte fallen werden. Die Leistungen sollen unter Abstandnahme von der Gewährung eines Krankengeldes in Vorsorgen für die Heilpflege bestehen, woraus sich, nach einem Durchschnitt von 400 K pro Kopf der Anstaltsmitglieder berechnet, Aufwendungen im Betrage von 60 Millionen Kronen jährlich ergeben. Die Kosten haben je zur Hälfte der Staat als Dienstgeber und die Versicherten zu tragen. Um die Anstalt von unangebrachten Aufwendungen abzuhalten und damit auch den Staat gegen eine zu weitgehende finanzielle Inanspruchnahme zu sichern, sehe der § 17 vor, dass die Beiträge der Versicherten 1 ½ Prozent nicht übersteigen dürfen.

Nach dem Naturalleistungsprinzipie Sorge die neue Einrichtung durch entsprechende Maßnahmen (Vereinbarungen mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien, auch durch Errichtung solcher Anstalten) dafür, dass die Leistungen jedem

Angestellten im Bedarfsfalle unentgeltlich zur Verfügung stehen. Grundsätzlich soll aber kein Zwang bestehen, von den Heileinrichtungen Gebrauch zu machen, sondern jedem freigegeben sein, den Arzt seiner Wahl zu Rate zu ziehen oder die ihm passende Pflege aufzusuchen. In diesen Fällen und wenn Vertragsärzte oder entsprechende Heileinrichtungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Auslegen nach bestimmten Ansätzen vergütet, die dem bei Inanspruchnahme der Naturalleistungen wahrscheinlich erwachsenen Aufwand entsprechen. Honorarverträge mit den Ärzten liegen noch nicht vor; es bestehe vielmehr die Absicht, sie erst nach der Erlassung des Gesetzes abzuschließen, da angenommen werden könne, dass sich in diesem Zeitpunkte mit der Ärzteschaft voraussichtlich leichter als jetzt eine Übereinkunft werde erzielen lassen.

Um den Wünschen des Staatsamtes für Finanzen Rechnung zu tragen, haben die §§ 3, Abs.2, Z. 1 und 3, 4. Abs. 2 bis 4, 14. Abs. 2, 16, Abs. 2 und 33 Abs. 3 nachträglich noch entsprechende Abänderungen erfahren; nur über den § 3, Abs. 2 ,Z. 1 sei in der Richtung keine Einigung erzielt worden, dass das Staatsamt für Finanzen statt der dort vorgesehenen Frist von 6 Monaten eine solche von 12 Monaten verlange, damit die mit einem männlichen Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebende Person, die ihm ohne Entgelt die Wirtschaft führt, Angehörige der Anstalt werde. Redner schlage als Kompromiss vor, diese Frist mit 9 Monaten zu bemessen.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich Staatssekretär Dr. Reich und Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen beteiligen, beschließt der Kabinettsrat, der Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der Änderung zuzustimmen, dass die Frist in § 3, Abs. 2,Z. 1 mit 8 Monaten festgesetzt werde.

7.

Ansuchen des Marktes Gleisdorf um Erhebung zur Stadt.

Staatssekretär Eldersch unterbreitet dem Kabinettsrate das Einschreiten des Marktes Gleisdorf pol. Bezirk Weiz in Steiermark, um Erhebung zur Stadt mit einer näheren Begründung für die Rücksichtswürdigkeit dieses Ansuchens; er erbittet aber zunächst die grundsätzliche Stellungnahme des Kabinettsrates zu der Frage, ob unter den geänderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen Stadt- und Marktrechte auch weiterhin noch verliehen werden sollen.

Redner bemerkt, dass sich die rechtliche Stellung der Städte, mit Ausnahme jener mit eigenem Statut, sowie der Märkte von der Stellung der Landgemeinden kaum wehr unterscheide. Das österreichische Stadt- und Marktrecht sei im Laufe der Jahrhunderte von

einem wichtigen Privilegium des öffentlichen Lebens zu einem bloßen Titel, einer sozialen Ehre auszeichnung herabgesunken, die ihre Wirkung im wesentlichen nur mehr darin äußere, dass den betreffenden Ortschaften anlässlich ihrer bisher mit kaiserlicher Entschliebung erfolgten „Erhebung“ der Anspruch auf die Ausfertigung eines Diploms und auf die Bewilligung zur Führung eines Wappens zustand. Außerdem bilden die Städte und Märkte in Steiermark bei der Wahl der Bezirksvertretungen eine besondere Interessentengruppe, die neben den Gruppen des großen Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels sowie der Landgemeinden ihre besonderen Vertreter in die Bezirksvertretungen entsendet - eine Vorzugsstellung, die übrigens als mit den heute zum Durchbruch gelangten Grundsätzen für die Wahl der öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper kaum mehr vereinbar durch die bevorstehende Reform der Gemeinde- und Bezirksverwaltung beseitigt werden dürfte.

Diese Reform werde auch Anlass zu der Erwägung bieten, ob die Bezeichnung „Stadt“ - der Titel „Markt“ könnte wohl fallen gelassen werden - in Hinkunft nicht etwa kraft positiver gesetzlicher Vorschrift allen Gemeinden zugestanden werden solle, die ihre Verwaltungsorganisation nach gewissen, für größere oder wirtschaftlich bedeutenden Gemeinden vorzusehenden besonderen Grundsätzen einrichten.

Bis zur Durchführung dieser Reform sei allerdings zu erwarten, dass der Wunsch nach Erhebung zum Markte oder zur Stadt von einzelnen Ortschaften immer wieder mit Nachdruck zur Geltung gebracht werden wird.

Sollte also der Kabinettsrat der Ansicht sein, dass derartige Ansuchen bis auf weiteres nicht grundsätzlich abzulehnen sind, so stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Erhebung des Marktes Gleisdorf zur Stadt beschließen und in der Folge der neuen Stadt über ein allfälliges Ansuchen auch die Führung eines bestimmten Wappens gestatten.

Die Kompetenz der Staatsregierung zur Beschlussfassung im Gegenstands gründe sich darauf, dass es sich um die Ausübung eines ehemals dem Kaiser ausgestandenen Rechtes handle, das nicht unter die dem Präsidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Rechte subsumiert werden könne.

Nach kurzen Bemerkungen des Vorsitzenden über die Notwendigkeit einer Reform der Gemeindeverfassung- und Verwaltung beschließt der Kabinettsrat, vorderhand die Möglichkeit der Erhebung von Märkten zu Städten noch offen zu halten und genehmigt sohin den Antrag des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht.

8.

Neuorganisation der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge.

Staatssekretär Dr. Reich verweist darauf, dass infolge der Austrifizierung der Liquidierung die bestandene Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge außer Tätigkeit gesetzt wurde. Die damit verbundene Einstellung der Auszahlungen auf die Forderungen an den bestandenen gemeinsamen Heeresetat habe zahlreiche an den Militärlieferungen beteiligt gewesene Industrien in eine schwierige Lage gebracht, sodass sich der Leiter des Militärliquidierungsamtes zu Bemühungen veranlasst gesehen habe, durch Vereinbarungen mit Ungarn zu einer Neuorganisation der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge, die sich im Wesen durchaus bewährt habe, zu gelangen. Nach diesen Vereinbarungen hätte an die Stelle des Punktes VII der vom Kabinettsrate mit Beschluss vom 23. März l. J. genehmigten prov. Vereinbarung zwischen Österreich und Ungarn bezüglich der Liquidierung der militärischen Zentralstellen folgende Bestimmungen zu treffen:

Hinsichtlich der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge kommen die österreichische und die ungarische Regierung über nachstehende Grundzüge der Organisation überein:

1.) Es werden drei Senate geschaffen, mit je einem österreichischen Vorsitzenden und je einem ungarischen und einem österreichischen Beisitzer. Diese Senate sind kompetent zur Vermittlung der Vergleiche mit Heereslieferanten, die ihren Sitz und Betrieb in dem heutigen Österreich oder dem heutigen Ungarn haben. Kommt ein Vergleich mit einer Firma, die Sitz und Betrieb in einem anderen Nationalstaat hat, zur Verhandlung, so ergänzt sich der betreffende Dreier-Senat durch Beziehung eines vom betreffenden Nationalstaat zu designierenden Beisitzers; in diesem Falle hat der österreichische Vorsitzende kein Stimmrecht, sondern fungiert nur als Verhandlungsleiter. In allen Fällen ist Einstimmigkeit der Votanten erforderlich.

2.) Im erstangeführten Falle (nur österr. und ung. Beisitzer) kann gegen das Votum des ungarischen Beisitzers eine Vergleichsproposition und ein Vergleich nur zu alleinigen Lasten des österreichischen Staates zustandekommen.

3.) Dem österreichischen Leiter des Büros der Vergleichskommission wird ein ungarischer Stellvertreter beigegeben.

4.) Die feststellenden Kommissionen des Büros der Vergleichskommission bestehen immer mindestens aus zwei Mitgliedern, doch wird nach der Dichtigkeit des Falles die Kommission entsprechend erweitert.

5.) Das Büro der Vergleichskommission wird Kommissionierungen in Ungarn tunlichst im Zusammenarbeiten mit den dort amtierenden Kommissionen der ungarischen Zentralstellen vornehmen.

6.) Im Falle der Notwendigkeit einer selbstständigen Kommissionierung haben sich die Organe des Büros der Vergleichskommission hinsichtlich etwaiger gegenüber den Feststellungen der ungarischen Kommission sich ergebenden Divergenzen mit dieser Kommission auseinanderzusetzen. Dem ungarischen Liquidierungsamte in Wien steht es frei, an den Kommissionierungen Österreichs sowie in den übrigen Nationalstaaten durch amtliche Fachorgane teilzunehmen.

7.) Eine Abschrift des für die Verhandlung vor dem Senate bestimmten Referates ist dem ungarischen Liquidierungsamte in Wien in der Regel 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

Für diese Grundzüge der Neuorganisation würde das ungarische Liquidierung samt auch die Zustimmung der ungarischen Regierung erwirken, worauf dann die formelle Festlegung dieser Abänderung des provisorischen Übereinkommens im diplomatischen Wege zu erfolgen hätte.

Die gewählte Konstruktion biete den Vorteil, dass im Interesse der durch die Sistierung der Verhandlungen der Vergleichskommission schwer in Mitleidenschaft gezogenen österreichischen und ungarischen Industrie die Verhandlungen der für österreichische und ungarische Forderungen zuständigen Senate sofort in wenigen Tagen aufgenommen werden könnten, ohne dass erst äußerst langwierige und zum Teil wohl hoffnungslose Verhandlungen mit sämtlichen Nationalstaaten gepflogen werden müssten. Überdies werde die Mitwirkung, des nach dem Territorialprinzip der Passivliquidierung meist interessierten Nationalstaates bei Vergleichen andersnationaler Gläubiger nicht unmöglich gemacht und damit auch einem diesbezüglichen Wunsche der tschechoslowakischen Regierung Rechnung getragen. Verweigere einer der anderen Nationalstaaten die Beteiligung eines eigenen Vertreters bei den Verhandlungen von Vergleichen seiner Konnationalen, so mache er die Erledigung dieser Vergleichsfälle einfach unmöglich oder müsse sie im eigenen Wirkungskreise durchführen, in welchem Falle sich sowohl Österreich als auch Ungarn völlig freie Hand hinsichtlich der eventuellen künftigen Anrechnung der Vergleichssumme aus Reparationskonto wahren.

Im übrigen sei auch zu erhoffen, dass die Heereslieferanten der anderen Nationalstaaten auf ihre Regierungen gleichfalls im Sinne der Beschickung der zuständigen Senate der Vergleichskommission einwirken werden.

Redner erblicke einen besonders erfreulichen Erfolg der Verhandlungstaktik des Leiters

des Militärliquidierungsamtes darin, dass in sämtlichen drei Senaten österreichische Funktionäre den Vorsitz führen werden. Durch den Vorsitzenden und den österreichischen Beisitzer erscheinen die Interessen des österreichischen Staatsschatzes und in einem gewissen Sinne auch die Interessen der österreichischen Industrie gegenüber Ungarn gewahrt. Übrigens statuiert Punkt 1) das Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit, was allerdings ebenso sehr dem Schutze des ungarischen, wie des österreichischen Staatsschatzes diene. Um aber auch für jene - voraussichtlich wohl nur seltenen - Fälle österreichischer Lieferanten, wo der ungarische Beisitzer dem Votum des Vorsitzenden und des österreichischen Beisitzers nicht beitreten zu kennen findet, die Möglichkeit eines Vergleiches zu schaffen, musste im Punkt 2) die Eventualität eines zu alleinigen Lasten des österreichischen Staatsschatzes gehenden Vergleiches vorgesehen werden.

Der sprechende Staatssekretär stelle hiernach den Antrag, der Kabinettsrat wolle die vorgeschlagenen Grundzüge (Punkt 1-7) genehmigen und das Staatsamt für Äußeres beauftragen, unverzüglich die diesfällige neue Vereinbarung mit der ungarischen Regierung in die Wege zu leiten und deren formellen Abschluss dem Staatsamte für Finanzen mitzuteilen, welch letzteres dann die zum Vollzuge nötigen weiteren Verfügungen zu treffen haben werde.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.

Beihilfen für die aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-)angestellten deutscher Volkszugehörigkeit anlässlich der Versetzung in den Ruhestand.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Ministerialrat Dr. Wilfling dem Kabinettsrate Bericht über das Ergebnis der Besprechung zwischen den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen in Angelegenheit der Behandlung jener aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staatsangestellten, welche infolge Vollstreckung der zur Erreichung des vollen Ruhegenusses erforderlichen, nach den vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 21. März l. J. beschlossenen Richtlinien in das Ruhestandsverhältnis zu treten haben.

Zur Vermeidung allzu großer Härten im Vergleiche zu den altösterreichischen Pensionisten wie zu den deutschösterreichischen Altpensionisten schlagen die genannten Staatsämter vor, die Bemessung der den Vertriebenen an Stelle eines Ruhegenusses zu gewährenden Beihilfen nach dem Pensionistengesetze vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132, also auf der Basis einer

Bemessungsgrundlage von 80% jener nach dem Besoldungsübergangsgesetze vorzunehmen.

Hiebei wäre aber wohl auch der in § 1, Abs. 4 und 5 des Pensionistengesetzes enthaltene Vorbehalt des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge - gegenüber dem nach den alten (am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen) Vorschriften entfallenden Ruhegenusse - durch den anderen Nationalstaat an die Republik Österreich, sowie der Einstellung dieser Mehrbeträge im Falle des Überganges der Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegenusses an einen anderen Nationalstaat zum Ausdruck zu bringen.

In die Dienstzeit wären nicht nur die bis Ende Dezember 1918 vollstreckten Dienstjahre, sondern auch jene Zeiträume zu rechnen, in denen der Beamte im Dienste der österreichischen Republik in Verwendung gestanden ist oder - ohne in Verwendung genommen zu sein - lediglich eine Beihilfe nach den Richtlinien vom 23. November 1918 bezogen hat, einschließlich auch jener Zeiträume, während welcher ehemals österreichische Staatsangestellte nach dem Umsturze etwa noch im Dienste eines anderen Nationalstaates gestanden sind.

Die vorstehenden Grundsätze wären anzuwenden auf jene im Gebiete der Republik Österreich in Verwendung genommenen ehemals österreichischen Staatsangestellten, welche entweder im Zeitpunkte des Umsturzes bereits ausgedient hatten oder die zum Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit erst in einem späteren Zeitpunkte erlangt haben.

Die Hinterbliebenen solcher mit Beihilfen beteilter Angestellten werden unter sinngemäßer Anwendung der §§ 5 und 6 des Pensionistengesetzes zu behandeln sein.

Die Vertriebenen, die - ohne in Verwendung genommen worden zu sein - im Gebiete der Republik Beihilfen bezogen und bei Ermittlung ihrer Dienstzeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen ausgedient haben, wären vorläufig im Genusse ihrer bisherigen Beihilfe zu belassen; denn würden ihre Beihilfen nach § 2 des Pensionistengesetzes bemessen, so könnte sich der Fall ereignen, dass sie mehr beziehen, als sie bisher nach Maßgabe ihrer letzten tatsächlichen Aktivitätsbezüge samt Teuerungszulage an Beihilfen erhalten.

Die Beihilfen für ihre Hinterbliebenen wäre nach den am 31. Oktober 1918 in Kraft gestandenen Versorgungsnormen zu bemessen.

Für solche vertriebene ehemals österreichische Staatsangestellte, die zwar noch nicht ausgedient haben, jedoch im Sinne der mit Kabinettsratsbeschluss vom 21. Mai 1920 genehmigten Richtlinien von der Übernahme in den Staatsdienst der Republik Österreich ausgeschlossen sind, hätten nachstehende Gesichtspunkte zu gelten:

Stehen sie in Verwendung, hatten sie ebenfalls Beihilfen im Ausmaße des unter

Zugrundlegung des § 2 des Pensionistengesetzes entfallenden Ruhegenusses zu erhalten; stehen sie nicht in Verwendung, so erhielten sie eine nur nach den Pensionsnormen vom 31. Oktober 1918 zu bemessende Beihilfe, deren Auszahlung überdies im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. März 1920 von der Voraussetzung abhängig zu machen wäre, dass der Angestellte nicht ohnehin eine anderweitig ausreichende Verdienstmöglichkeit gefunden hat. Die Kriegszeit wäre ihnen begünstigt anzurechnen.

Auch die Beihilfen für die Hinterbliebenen dieser Gruppe von Angestellten wären nur nach den am 31. Oktober 1918 in Kraft gestandenen Versorgungsnormen zu bemessen. Die vertriebenen Staatseisenbahnangestellten schließlich hätten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Verwendung genommen worden sind oder nicht, an Stelle ihrer bisherigen Beihilfe eine solche im Ausmaße des ihren erworbenen Ansprüchen an die Altersversorgungsfonds entsprechenden Ruhe (Versorgungs-) Genusses zu erhalten. Diese Sonderbehandlung der Eisenbahnangestellten findet darin ihre Begründung, dass ihnen gegenüber den Altersversorgungsfonden ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Ruhe (Versorgungs) Genüssen zusteht.

Staatssekretär Dr. R a m e k tritt dafür ein, jene vertriebenen Angestellten, die zwar im Dienste der Republik Österreich verwendet, jedoch wegen ihres Dienstalters nicht übernommen wurden und nun unter Hinzurechnung ihrer Verwendungszeit in Österreich ausgedient haben, nach den für die österreichischen Angestellten jetzt geltenden Versorgungsvorschriften zu behandeln, ihnen mindestens aber die gleichen Ruhegenüsse wie den Zwangspensionisten vom Dezember 1918 zuzubilligen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich gegen diesen Antrag aus, da er daraus für die Verhandlungen mit den Nationalstaaten ein ungünstiges Präjudiz befürchtet; er erklärt sich aber über Vorschlag des Vorsitzenden damit einverstanden, dass -unter Wahrung des aufgestellten Grundsatzes in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen verdienten richterlichen Funktionären, die Staatssekretär Dr. R a m e k bei seinem Antrage im Auge hatte, durch Gewährung besonderer Zulagen zu den Ruhestandsbeihilfen eine Erleichterung ihrer materiellen Lage geboten werde.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin die vom Referenten des Staatsamtes für Finanzen vorgebrachten Vorschläge und betraut das Staatsamt für Finanzen mit deren Durchführung.

10.

Verlängerung desurlaubes für den Unterbeamten Adolf S c h ö n e m a n n zur Versehung der ihm als Gemeinderat von Graz übertragenen besonderen Funktionen.

Staatssekretär Dr. Reisch führt aus, dass im Oktober 1919 dem zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gewählten Amtsdienner (später Unterbeamten) Adolf Schönemann mit Rücksicht, darauf, dass er in mehreren Ausschüssen des Gemeinderates im öffentlichen Interesse gelegene Agenden zu besorgen habe, auf Grund des § 175, Absatz 1, Dienstpragmatik, ein Urlaub von 6 Monaten bei Belassung der vollen Bezugs und Anrechnung der Urlaubszeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses bewilligt wurde.

Über ein weiteres Ansuchen Schönemanns um Urlaubsverlängerung sei ihm in Würdigung derselben Gründe eine Urlaubsverlängerung in der Dauer von sechs Monaten gewährt, diese jedoch gemäß der imperativen Anordnung des § 175 ,Absatz 2 Dienstpragmatik, an die Bedingung geknüpft worden, dass für den Zeitraum des über die ersten sechs Monate verlängertemurlaubes die Bezüge entfallen, und die Anrechnung dieses Zeiträume für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht statfinde.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz habe nun bei dem sprechenden Staatssekretär eine Abänderung dieser Entscheidung in dem Sinne befürwortet, dass Schönemann der erbetene Urlaub unter Belassung seiner Gebühren bewilligt werde, da es sich nicht um die Ausübung eines bloßen Gemeinderatsmandates, sondern um eine weitergehende, mit diesen zusammenhängende Zeit und Arbeitskraft vollauf in Anspruch nehmende amtliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse handle. Schönemann gehöre nämlich als Vertreter der christlichsozialen Partei dem dreigliedrigen Arbeitsausschusse des gemeinderätlichen Wohnungsfürsorgeausschusses an, der zur Beschlussfähigkeit bei seinen täglichen Sitzungen die Anwesenheit aller 3 Mitglieder erfordere, sodass Schönemann täglich durch Sitzungen, Abwicklung des Parteienverkehrs und Teilnahme an Kommissionen von den Geschäften des Wohnungsamtes in Anspruch genommen sei. Infolge der katastrophalen Wohnungsnot und des Ansturmes der durch den Zuzug vertriebener Deutscher aus dem Süden noch vergrößerten Zahl der Wohnungssuchenden gehöre das Wohnungsamt in Graz gegenwärtig zu den am stärksten belasteten Ämtern, und würde im Falle eines Wechsels in der Person des schon eingearbeiteten Schönemanns eine empfindliche Schädigung des Dienstbetriebes erleiden. Auch lege die christlichsoziale Partei Wert darauf, dass Schönemann im Arbeitsausschusse verbleibe. Das demokratische Prinzip erfordere, dass Gemeinderäte, und zwar solche aller Parteien im Wohnungsamte ständig mitwirken. Schönemann könne aber auf seinen Gehalt als Staatsbediensteter nicht verzichten und die Gemeinde sei nicht in der Lage, ihm den auf die Dauer desurlaubes entfallenden Gehalt zu ersetzen.

Redner bemerkt hiezu, dass bereits in einzelnen Fällen staatlichen Arbeitern Urlaube unter Belastung der vollen Bezüge behufs Ausübung der Funktion eines Bürgermeisters oder Gemeindeausschusses bewilligt wurden, wenn die betreffenden Normativbestimmungen eine längere Beurlaubung gegen Fortbezug der Entlohnung zuließen. Auch bei Beamten erscheine eine längere Beurlaubung ohne Einstellung der Dienstbezüge nach § 44 Dienstpragmatik zulässig, wenn sie aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert sei. Bei Unterbeamten und Dienern dagegen fehle für die Belassung der Bezüge während eines sechs Monate übersteigendenurlaubes die gesetzliche Basis, da eine dem § 44, Dienstpragmatik analoge Bestimmung in den für Diener und Unterbeamte geltenden § 175 Dienstpragmatik fehle.

Die Frage der Behandlung von Staatsangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden, habe den Kabinettsrat bereits in den Sitzungen vom 16. Juli 1919 und vom 26. Oktober 1919 beschäftigt, jedoch noch keine prinzipielle Regelung erfahren.

Da der vorliegende Fall einer dringlichen Entscheidung bedürfe, und die weitere Beurlaubung Schönemann's unter Belassung seiner staatlichen Dienstbezüge nach dem vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz dargestellten Sachverhalte als aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert anerkannt werden müsse, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag:

Die Staatsregierung wolle ausnahmsweise die Ermächtigung erteilen, dass dem Unterbeamten Adolf Schönemann auf die Dauer seiner mit dem Gemeinderatsmandat zusammenhängenden Funktion als Mitglied des Arbeitsausschusses des städtischen Wohnungsamtes in Graz in sinngemäßer Anwendung des § 44 Dienstpragmatik ein Urlaub mit der Maßgabe gewährt werde, dass dem Genannten während dieses Zeitraumes die vollen Bezüge belassen werden und die Zeit der Beurlaubung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht werde.

Unterstaatssekretär Glöckel glaubt, dass der Fall als Angelegenheit von prinzipieller Bedeutung zunächst den Koalitionsparteien zur Entscheidung der Frage vorzulegen wäre, inwieweit der Staat Funktionären von Gemeinden Bezüge zu leisten habe.

Staatssekretär Eidersch spricht sich für diesmal für den Antrag des Staatssekretärs Dr. Reich aus, betont aber die Notwendigkeit, die Vorschriften der Dienstpragmatik hinsichtlich der Möglichkeit einer Beurlaubung mit Fortgenuss der Bezüge für Beamte und Diener einheitlich zu gestalten.

Staatssekretär Hanusch verweist darauf, dass den Anlass der Beurlaubung Schönemanns ja nicht sein Gemeinderatsmandat, sondern die darüber hinausgehende Funktion beim Wohnungsamte bilde, für die er tatsächlich unentbehrlich sei. Dieses Moment,

gestalte den Fall zu einer Besonderheit, die auch eine Sonderbehandlung rechtfertige.

Nach einem Schlussworte des V o r s i t z e n d e n stimmt der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs für Finanzen ohne Schaffung eines allgemeinen Präjudizes und in Ansehung des Umstandes zu, dass die Beurlaubung Schönemanns nicht in seiner Eigenschaft als Gemeinderat, sondern zur Ausübung einer ihm als solchem übertragenen besonderen Funktion erfolge. Die Frage der Behandlung von Staatsangestellten, die zu Funktionären von Gemeinden gewählt wurden, wird einer generellen Regelung vorbehalten.

11.

Forderungen der öffentlichen Angestellten an der Südbahnstrecke.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g berichtet, dass die öffentlichen Angestellten in Vöslau - Gainfarn wegen der besonderen Teuerung am Dienstorte die Forderung nach Gleichstellung in der Orts- und Teuerungszulage mit Wien, sowie die Gewährung einer besonderen Kurortezulage in der Form einer Verdopplung der gleitenden Zulage erhoben haben. Ein ähnliches Begehren liege auch von Seite der Angestellten an der Südbahnstrecke bis Semmering, einschließlich Berndorf, und an der Wiener Lokalbahn bezüglich der Dienstorte des ganzen Wiener Neustädter Feldes vor. Für den Fall einer Ablehnung werde die Anwendung der schärfsten Mittel zur Durchsetzung der Wünsche angekündigt.

Redner fügt bei, dass die Einreihung von Dienstorten in die Ortszulagenklasse Wien nach dem Besoldungsübergangsgesetze unmöglich sei und die Nationalversammlung diese Möglichkeit auch in den beiden Nachträgen zum Besoldungsübergangsgesetze mit bewusster Absicht ausgeschaltet habe. Den durch die Teuerungsverhältnisse an der Südbahn gewiss berechtigten Forderungen könnte daher nur in der Form besonderer Zulagen Rechnung getragen werden; dabei müssten jedoch entsprechende Abstufungen gemacht und Sicherungen geschaffen werden, um Beispielsfolgerungen anderer Orte, namentlich von Kurorten in anderen Gegenden auszuschließen und den Abbau bei Wiederkehr günstigerer Lebensbedingungen offen zu halten.

Nach dem Vorschlage des V o r s i t z e n d e n spricht der Kabinettsrat die grundsätzliche Bereitwilligkeit aus, für die Dienstorte an der Südbahnstrecke und deren Umgebung besondere Teuerungszuwendungen zu gewähren; die Entscheidung über die Einzelheiten wird jedoch einer genaueren Prüfung der Verhältnisse vorbehalten und der Referent des Staatsamtes für Finanzen zunächst beauftragt, mit den Abgeordneten, des in Betracht kommenden Gebietes über Ausmaß und Zeitdauer der Begünstigungen Rücksprache zu pflegen.

12.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Verbauung des Hassbaches in der Gemeinde Kirchau und betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Völlerndorf (Ortsgemeinde Gerersdorf).

Nach dem Antrage des Staatssekretärs S t ö c k l e r beschließt der Kabinettsrat, von der Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1920, betreffend die Verbauung des Hassbaches in der Gemeinde Kirchau und betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Völlerndorf (Ortsgemeinde Gerersdorf) abzusehen und deren sofortigen Kundmachung nach Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft zuzustimmen.

Kabinettsprotokoll Nr. 189 vom 8. Juni 1930

1) Reisch: Ich muss demnächst ein Budgetprovisorium einbringen, weil neues Verwaltungsjahr beginnt. Ich muss betonen, dass das Budget als solches nicht vor September und Oktober fertig gestellt werden kann, weil andere Ressorts ihre Präliminarien nicht einschicken. Frage auf wie viele Monate das Provisorium lauten soll und welche Form der Behandlung im Parlament gewählt wird, damit es bis 30. Juni fertig werden kann. Ich möchte 6 Monate Provisorium vorschlagen, wenn politische Bedenken dagegen, eventuell 4 Monate.

Renner: Mit Rücksicht auf die unsicheren Zeitverhältnisse und die Sommerferien von Mitte Juli bis Mitte September würde ich ein halbjähriges Provisorium empfehlen. Wenn das Haus Mitte September zusammentritt, so hat es soviel anderes zu tun, dass es nicht zur Budgetdebatte kommt. Haben die Herren etwas dagegen, dass ein halbjähriges Budget eingebracht wird.

Miklas: Vom Standpunkt der Regierung ist es klar, dass man für ein halbes Jahr Provisorium eintritt, was die Parteien dazu sagen, ist Sache des Hauses. In der Einbegleitung sollte miterwähnt werden, warum nicht rechtzeitig entgegen den Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Hauses ein normales Budget vor Eintritt des Budgetjahres eingebracht werden konnte. Wir hatten so viele Nachträge zum letzten Budget, so viele Verhandlungen mit öffentlichen Angestellten, welche das Budget über den Haufen geworfen haben, dass ein richtiges Budget nicht aufgestellt werden konnte.

Reisch: Ich muss darin auch für eine Kreditermächtigung vorsehen. 5,3 Milliarden, weil wir ein weiteres Defizit von 10,6 Milliarden haben und ich über keine neuen Steuereingänge verfüge.

Renner: Da das Budget das Defizit vorsieht, muss die Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Das ist aber oft und wenn die Steuervorlagen bis November erledigt werden, werden sie dann noch wirken für das nächste Jahr – dem 1. August 21.

Reisch: Es wäre dringlich zu erfahren, was mit den Vorlagen geschehen soll. Die Personensteuerbemessung ist sistiert. Wenn die Einkommensteuer überhaupt nicht in dieser Session verabschiedet werden sollte, dann müsste die Veranlagung nach den bisherigen Normen durchgeführt werden.

Renner: Wir können jetzt nichts anderes als die Ermächtigung bitten ein Halbjahresprovisorium vorzulegen samt Kreditermächtigung von 5,3 Milliarden anzusprechen.

2) Glöckel: In der Kabinettsratssitzung vom 2. März hatte ich Gelegenheit, die Ausgestaltung und Ordnung des Mädchen-Mittelschulwesens zur Sprache zu bringen. Finanzamt hat erklärt staatliche Beihilfe im beantragten Ausmaß gewähren zu wollen. Kabinettsrat hat beschlossen, in Kultusamt Aussprache zu veranlassen. Aussprache hat stattgefunden und Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat dann einstimmig beschlossen Aushilfen an die Schulerhalter für die Lehrkräfte in nachfolgender Höhe zu verlangen. Dieser Antrag sollte schon heute ins Parlament kommen. Eigentlich geht aus dem Kabinettsprotokoll hervor, dass der Kabinettsrat diesem Teil der Ausführungen schon zugestimmt hätte. Ich wollte nicht auf ungefähr eine Erklärung haben. Das Finanzamt hat endgültig bereit erklärt, Beihilfe zuhanden der Schulerhalter flüssig zu machen. ... Bitte auf Ermächtigung nur mit Rücksicht darauf, dass bisher solche Mittelschulen nicht bestehen.

Ich lege Wert darauf, dass nur darum diese Aushilfe gegeben wird, weil keine solche Mittelschulen bestehen. Sollten nächstes Jahr solche errichtet werden, dann wäre die Vorbedingung für eine weitere Unterstützung weggefallen und sie würde nicht mehr gegeben werden. Ich bitte um Zustimmung zu der vorgeschlagenen Regelung.

Renner: Unterrichtsamt ist ermächtigt mit Rücksicht darauf, dass bisher staatliche Mittelschulen nicht bestehen, den Erhaltern zum gedachten Zweck ganz ausnahmsweise eine einmalige Beihilfe in dem vom Staatsamt für ...

3) Ellenbogen: Es ist ein gutes Geschäft und die Bedeutung nach anderer Rücksicht erübrigt sich zu erläutern. Kabinettsrat möge beschließen, dass Handel und Finanz, die einvernehmlich den Antrag stellen, ermächtigt werden die grundsätzlich beschlossene Beteiligung unter den vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Genehmigt.

4) Ellenbogen: Straßengesetz.

5) Hanusch: Spielplatzschutz und Spielplatz.

Bartsch: Schutz des Bestandverhältnisses erweitern und Spiel- und Sportplatz nach Miet- und Pächterschutz. Spielplatzanforderungsgesetz will unverbaute oder unbebaute Plätze und deren wirtschaftliche Verwertung nicht in Aussicht genommen ist auf die Zeit dann nicht anderweitig Verwendung anfordern zu können. Die weiteren Anforderungen sind aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes gemacht. Das Gesetz deckt aber solche Anforderungen wohl nicht und darum soll ein Gesetz geschaffen werden. Es ist vorgesehen, dass alle wirtschaftlichen Interessen gewahrt werden, weil die Forderung bei besserer wirtschaftlicher Verwertung aufgehoben werden kann.

Miklas: Wer entscheidet über die Anforderung.

Bartsch: Die Anforderung entscheidet die Landesregierung, über die Zulässigkeit und über die Höhe der Erhaltung. Ebenso über die Rückforderung. Genehmigt.

6) Hanusch: Kabinett hatte prinzipiell die Einbringung einer Vorlage beschlossen. Vorlage ist soweit reif und ich unterbreite sie dem Kabinettsrat. Den Bedenken des Finanzamtes wurde Rechnung getragen in der Vorlage bis auf 1 Punkt betreffend. Der Kreis des Gesetzes ist so, dass ca 150000 Versicherte in Frage kommen werden 115000 Angestellte, 20000 Pensionisten dazu die Fondsbeamten. Mit den Familienangehörigen 250000 ca 400000 Menschen. Die Kosten, da Krankengeld nicht gezahlt wird nur Heilpflege, sind 400 K pro Versicherten, nur für die 150000 Versicherten, also eine Auslage von 60 Mill. K. Der Staat zahlt 30 und die Versicherten die andere Hälfte. Es ist vorgesehen, dass die Auslagen eingedämmt werden dadurch, dass der Betrag des Angestellten nur 1 ½ % seines Einkommens zahlen kann. Das ist geschehen, damit die Leitung der Kassen nicht ungeheure Ausgaben macht. Ich bitte, dass der Kabinettsrat der Einbringung zustimmt.

Renner: Wie ist es mit den Ärzten.

Hanusch: Die Ärztwahl ist freie. Die Ärzte wollten in monatelangen Verhandlungen nicht anbeißen. Ich habe Ultimatum gestellt, binnen 8 Tagen Zustimmung oder Abänderungsverträge oder das Gesetz wird ohne Zustimmung eingebracht. Sie haben jetzt ihre Zustimmung gegeben. Die andere Frage, dass vor dem ein Vertrag mit den Ärzten über Honorar geschlossen werden soll vor Einbringung, so geht das nicht. Die Ärztwahl ist frei und wir sind nicht auf einen Vertrag angewiesen. Wenn das Gesetz fertig ist, haben wir mehr Aussichten den Vertrag zugunsten der Versicherten abzuschließen als jetzt, weil die Ärzte der Versicherung nicht sympatisch gegenüber stehen und unmögliche Forderungen stellen würden. Wenn das Gesetz da ist, müssen sie annehmen, was möglich ist oder man kann sich darauf beschränken, sie warten zu lassen und keinen Vertrag zu schließen. Aber jetzt ist der Zeitpunkt für den Vertrag ungünstig.

Strittig ist die Frist in § 3 Z.1. Da beantragt Finanzamt, dass statt 6 Monate 1 Jahr bestimmt werde. Die Verhandlungen würden gepflogen, aber sie werden sich mit 9 Monaten begnügen. Ich stelle diesen Kompromissantrag.

Reisch: Es ist keine so große Frage, ich stimme 9 Monaten zu.

Ellenbogen: 8 Monate – auch in Z.3.

Mit Abänderung ist die Vorlage zur Einbringung genehmigt.

7) *Eldersch: Gleisdorf*

Renner: Es ist wahr, dass mit der Erreichung des Titels einer Stadt nichts geschieht. Unsere Gemeindeordnung ist unverändert geblieben seit dem Jahr 1863. Unsere Gemeindeeinrichtungen sind nicht so sorgfältig wie etwa in Ungarn. Zunächst einmal unterscheiden die Ungarn genau zwischen großen und kleinen Gemeinden und haben für letztere ein einfaches System. Die kleinen Gemeinden fassen sie zusammen in Gemeindeverbände und geben ihnen die Möglichkeit durch Einstellung eines Notars dass auch hier die Geschäfte entsprechend geführt werden und die Finanzverwaltung durch den Notar besorgt werden. Die Einrichtung ist an sich ausgezeichnet, die großen Gemeinden sind noch immer Landgemeinden. Dann haben sie Stadt in verschiedenen Stufen von der Komitatsstadt, Stadt mit eigenem Statut und Stadt, welche Rang eines eigenen Komitats hat. Danach haben sie eine verschiedene Verfassung und verschiedene Aufgaben. Wir haben diese Unterscheidung nicht. Wir haben nur das Mittel der Stadt mit eigenem Statut. Sie sind also willkürlich ausgewählt, dass der Grund nicht mehr sichtbar ist. Diese Dinge sind nicht in Ordnung gebracht. Bei den Jugoslawen ist die Gemeindeverwaltung wieder anders organisiert. Die Franzosen und Italiener haben ihre ausgezeichneten Gemeindeeinrichtungen der Habsburger in Lombardei; die [] welche leistungsfähig war und entsprechende Form der lokalen Verwaltung garantiert hat. In den Alpenländern ist diese Entwicklung nicht mitgemacht worden. Man muss die Gemeindeverhältnisse bei uns allmählich verbessern. Es ist die Frage ob man jetzt Stadtprivilegien verleihen soll oder auf die Reform vertrösten soll. Ein Hindernis ihnen den Titel Stadt zu geben besteht nicht. Wir haben Stadt mit 1000(400) Einwohnern. Da es zu nichts verpflichtet, könnten wir dem Ort entgegen kommen. Es muss damit gerechnet werden, dass ähnliche Ansuchen auch gewährt werden müssen, wenn entsprechende Begründung gegeben wird. Für das Wahlverfahren hat es keine Bedeutung mehr.

Fink: Bei solcher Bewilligung müsste man vorsorgen, dass nicht neue Forderungen an den Staat herantreten. Die Statuarstädte würden bei den Überweisungen besonders berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist stattgegeben.

8) *Reisch: Militärlieferungsverträge.*

Vergleichskommission ist seit Austrifizierung lahm gelegt. Es ginge Gefahr die Industrie Beschäftigten nicht halten zu können, wenn sie nicht wenigstens Anzahlungen bekommen. Die Vergleichskommission hat sich durchaus bewährt. Es wurden neue Vereinbarungen mit den Ungarn ersucht, weil die Erfordernisse gemeinsam zu tragen sein werden. H. hat mit den Ungarn Vereinbarungen besprochen und hat dabei erzählt, dass diese Kommission mit 3 Senaten eingerichtet wird und hat dabei durchzusetzen vermögen, dass sie österreichische Funktionäre als Vorstand bekommen, was ein ansehnlicher Erfolg ist. Alle Vergleiche gehen durchs Büro des liquidierenden Militärarnes, so dass hier gegen schädliche Vergleiche eingegriffen werden kann. Ich habe den Herren Vereinbarung mit Ungarn vorzulegen, ich glaube, dass eine Verlesung überflüssig ist. ch beantrage, dass dieses Übereinkommen mit Ungarn abgeschlossen werden darf.

Ermächtigt, ein Übereinkommen dieser Art mit Ungarn abzuschließen.

9) *Reisch: Beihilfen*

Wilfling

Ramek: Zu Punkt 1: es ist die Position für unsere Vertriebenen, welche im Staatsdienst nicht

über Einkommen, aber doch verwendet wurden und nun mit Hinzurechnung ihrer Dienstzeit in Österreich ausgedient haben. Ich halte es für billiger, wenn man sie nicht gleichstellt den alten Pensionisten, sondern sie mindestens so behandelt wie die Zwangspensionisten vom Dezember 18, denn sie wurden tatsächlich im Dienst verwendet, man hat mit ihrer Übernahme abgewartet in der Hoffnung ein Übereinkommen zustande zu bringen. Diese Hoffnung ist ausgeblieben, wären diese noch nicht so alt, so würden wir sie sicherlich nach den Grundsätzen übernehmen. Daher scheint es gerecht, dass man sie so behandelt wie unsere Beamten, mindestens wie die Zwangspensionisten und nicht wie die alten Pensionisten. Ihre Ruhegenüsse wären nach § 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes zu bemessen. Stelle diesen Antrag.

Renner: Ist über diese Art der Durchführung der Richtlinien mit den Beteiligten gesprochen worden und haben wir Reklamation zu fürchten.

Wilfling: Die Ausgedienten sind als in den Ruhestand Versetzte zu behandeln. Eine Verpflichtung, sie nach dem [...]gesetz zu behandeln haben wir nicht. Daher ist das Rückkehrgesetz(?) vorgesehen. Es ist nur ein Vorgreifen vor der endgültigen Übernahme. Dabei braucht man nicht bis zum Äußersten gehen. Das Richtige wäre, ihnen die Genüsse zu geben, wenn sie beim Zusammenbruch in den Ruhestand getreten wären. Sie kommen de jure für uns nicht in Betracht. Dass sie verwendet wurden, war nicht ihr Schaden. Nun stellt sich heraus, dass wir sie nicht übernehmen können, weil wir unsere eigenen in diesem Alter pensioniert haben. Wir sind auch noch einen Schritt weiter gegangen, weil die Spannung zu groß wäre zwischen den Ruhegenüssen vom Oktober 18 und jetzt der Unterschied gegenüber den neuen Pensionen ist nicht so groß. Es ist schon ein wesentliches Entgegenkommen zustande gekommen. Das Innere hat sich vollständig einverstanden erklärt.

Reisch: Wir dürfen nicht zu nobel sein, weil wir uns der Einwendung der Nationalstaaten bei Übernahme aussetzen, dass wir es auch selbst zahlen sollen. Mit dem jetzigen Betrag wird man eher durchkommen. Es ist nur ein Problem vor dem endgültigen Übereinkommen. Die übrigen Nationalstaaten zahlen den altösterreichischen Beamten nichts und treiben sie dadurch zu uns. Wir tun das Nötige durch Beihilfe im Ausmaß des alten Pensionistengesetzes und sollten da nicht weiter gehen.

Ramek: Wir denken an jene Beamte, welche im Moment des Zusammenbruchs nicht ausgedient hatten und in Verwendung genommen werden konnten und nur deswegen nicht übernommen wurden, weil sie nahe dem Ende der Dienstzeit waren. auch nationale Momente würden dafür sprechen. Die Justiz hat solchen Bedarf, dass die Leute andernfalls übernommen worden wären.

Eldersch: Es wäre ein gefährliches Präjudiz. Wenn jetzt einer pensioniert wird und er die neue Pension behält, so verpflichtet man sich zur Übernahme der anderen. Es ist das die Anerkennung des Verpflichtungsrechtes zur Weiterzahlung.

Renner: Wenn die Konzession gemacht wird, dass in Einzelfällen besondere Zuwendungen gegeben werden, dann stimme ich zu.

Wilfling: Es müssten wirklich nur ganz besondere Fälle herausgegriffen werden. Der Grundsatz müsste bestehen bleiben.

Renner: Die Anträge sind genehmigt.

10) Reisch: Schönemann. Die Behandlung wird ihm nicht zuteil als bloßer Gemeinderat, sondern weil er eine Funktion zu versehen hat, welche ihm seine staatliche Funktion unmöglich macht.

Glöckel: Die Frage ist von größter prinzipieller Wichtigkeit. Es muss überlegt werden, ob der Staat alle Gemeindefunktionäre erhalten kann. Landtag, Bezirke werden das Gleiche

verlangen. Man wird es nicht gleich erledigen können. Man soll den Parteien Gelegenheit geben, sich darüber zu einigen.

Eldersch: Ich bin dafür, dass man in diesem Fall zustimmt. Man muss sich überlegen, ob man alle Angestellten mit Gebühren beurlauben kann. Man muss die Dienstpragmatik gleich machen, die Diener anders behandelt als Beamte. Es ist die Frage, ob der Staat das zahlen soll oder ob die Gemeinde das nicht entscheiden soll. Ist diese Vorfrage entschieden, dann müssen alle Angestellten gleich behandelt werden.

Hanusch: Ich fürchte das Präjudiz. Was in Graz das Wohnungsfürsorgeamt betrifft, so kann ich nur sagen, dass dort Entsetzliches zu leisten ist. Etwa 2000 Familien sind wohnungslos. Die 3 Funktionäre haben unter den größten Anstrengungen zu tun, um den Anforderungen zu genügen. Daher beruhige ich mein Gewissen damit, dass es ein ganz besonderer Ausnahmefall ist, welcher eine spezielle Wohnungsfürsorgeangelegenheit ist und als solche entschuldbar ist. Es wird ja auch im Antrag betont, dass die Beurlaubung nicht als Gemeinderat, sondern als Funktionär des Wohnungsamtes erfolgt.

Reisch: Die Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung, die Frage ist noch offen. Aber es schadet nichts, wenn man aus der Praxis konkreten Fall summiert. Die Sache kann keinen großen Umfang annehmen wenn dann festgehalten wird, dass nur besondere Funktionen, welche ein dauerndes Amt bedingen, die Weiterzahlung begründet.

Renner: Es ist die verschiedene Behandlung der Beamten und Diener aufgekommen. Das Gemeinderatsmandat erfordert ja nicht die ganze Arbeitskraft. Hier liegt aber ein besonderer Ausnahmefall vor. Er ist in dieser Verwendung unersetzlich, wir müssen zustimmen, behalten uns aber vor, die Frage einmal grundsätzlich zu lösen. Er behält die Bezüge ohne allgemeines Präjudiz in der besonderen Eigenschaft weiter.

11) *Wilfling:* Die Angestellten von Vöslau Gainfarn haben nun in der 2. Maihälfte Gleichstellung mit Wien Ortszuschläge und Teuerung und neue Ortszuschläge in Form der Verdoppelung der geltenden Zulage verlangt. Eine ähnliche Eingabe ist von beiden gekommen. In Vöslau wird darauf hingewiesen, dass ein weiteres Zuwarten ausgeschlossen ist und im Fall der Ablehnung die ernstesten Schritte zu gewärtigen sind. Nun haben auch die Angestellten von Vöslau vorgespochen und hingewiesen, dass die dortigen Lebensverhältnisse teurer sind als in Wien, dass sie besonders die Lebensmittel von Wien beziehen müssen, weil sie hier billiger sind. Sie weisen hin auf die Schwierigkeit, die der neue Betrieb mit sich bringt, besonders in der Wohnungsfrage. Es will niemand Jahreswohnung nehmen, nur Sommerwohnung. Auf Hinweis, dass in Wien die Elektrische ein Plus an Teuerung ist, welche in V, wegfällt, wiesen sie auf die Fahrten nach Wien zum Lebensmitteleinkauf hin. Die Gasthauspreise sind wesentlich höher als in Wien. Die übrigen Lebensmittel sind auch teurer. Nun ist es nicht möglich, diesem Wunsch in der Richtung zu entsprechen durch Einreihung in die Ortklasse Wien. Es wurde von der Nationalversammlung stets abgelehnt, das Gesetz in der Richtung abzuändern. Es wäre nur möglich eine neue Ortszulage. Das wäre bedenklich, weil in anderen neuen Orten solche Teuerungsverhältnisse nicht aufweisen. V. zählt nicht als Kurort. Es bleibt nichts übrig als die Gewährung einer zeitlichen Aushilfe, wenn etwas geschehen soll. Für Baden und V. eine Geldaushilfe von 100 K monatlich für Angestellte und für jedes Familienmitglied 20 beschränkt auf die neue Saison 1 Mai bis 30. September. Das ist dadurch gerechtfertigt, dass man nicht weiß, wie sich die Verhältnisse im nächsten Jahr gestalten und die Lebensverhältnisse erträglich werden.

Renner: Diese Orte an der Südbahn sind tatsächlich in eine katastrophale Lage versetzt durch die Absperrung von Ungarn. Sie müssen die Nahrungsmittel von Wien herausführen. Ich habe mich selbst überzeugt im Semmeringgebiet, dass die Eier dort 7 K kosten, wo sie in Wien 3 K kosten. Die Tatsache, dass Eier ausgeführt werden aus Wien hat die Landwirte nicht dazu gebracht, billiger zu werden. Es muss abgelehnt werden, sie in die Wiener Klasse

zu geben. Es werden ja auch die Semmeringorte kommen

Wilfling: Diese Forderung ist im Juni in einer Versammlung in Baden gestellt worden und übermittelt durch eine Abordnung. Bei Nichterfüllung für Mittwoch, den 9. Juni Vollzugausschusssitzung die schärfsten Mittel zur Durchsetzung vorgeschlagen ist. Das Bedenkliche an dieser Forderung ist das absolute Verlangen, dass Angestellte an der Südbahnstrecke ausnahmslos, wie aus den Unterschriften ersichtlich ist, nicht nur für die Orte selbst, sondern auch die Umgebung und dass auch Berndorf genannt wird. Eine Gleichstellung dieser Orte mit Wien ist aus den Gründen wie ausgeführt wurde, unmöglich. Da lässt sich nichts machen, das Gesetz ist mit Bewusstsein so gemacht worden, trotz Kenntnis von dem Bestreben anderer Orte. Die Gewährung der neuen Ortszulage ist in dem Finanzamt Rechnung zu tragen durch den ersten Antrag. Es kann nicht so weit gehen als verlangt wird.

Renner: Die Orte an der Aspangbahn und an der Pottendorfer Linie werden in einiger Zeit eine wesentliche Erleichterung der Lebensführung haben, weil sie in einem agrarisch sehr reichen Gebiet liegen. Die oberen Orte im Semmeringgebiet werden diese Erleichterung nicht haben. Eine gleichmäßige Behandlung aller Orte ist nicht möglich. Vielleicht lässt sich der Hofrat Abgeordnete aus dem Gebiet kommen.

Wilfling: In I a würden diese Orte ja ohnedies eingereiht werden. Wir haben solche Anträge auch aus anderen Ländern in Niederösterreich hat die politisch Länderkommission die Einreihung in I beantragt, sie liegt auch für Innsbruck und andere Landeshauptstädte vor.

Renner: Ich würde in der Sache keinen Beschluss fassen. Gefährlich ist es wegen der Südbahn. Man müsste die Sache erwägen und zwischen I und I a Stufen einschalten. Die eigentlichen Sommerfrischenorte Baden, Mödling, Vöslau würden vielleicht am höchsten rangieren, ebenso Gloggnitz, Payerbach, dann die anderen in 2 und die kleinen in letzter Reihe. Bei Berndorf wird die Sache empfindlich, weil die Firma nicht mehr die Mittel aufwendet, den ganzen Ort zu verpflegen.

Eisler: Ich weiß nicht wie weit die Arbeiten der politischen Landeskommission gediehen sind. Es sind Bedenken die Sache für einzelne Orte zu erörtern und für andere unerörtert zu lassen. Es gibt in jedem Wahlkreis eine Reihe von Orten, welche mit Recht solche Ansprüche stellen. In Mariazell haben alle Angestellten erklärt, den niederösterreichischen Bestgezahlten gleich gestellt zu werden, weil die Wiener Sommerfrischler alles verteuern. Wenn jetzt Ausnahmen gemacht werden, so erzeugt das einen Sturm aus allen Wahlkreisen.

Renner: Es könnte nur eine Maßnahme sein, welche bis zum Herbst ausgesprochen wird, weil sich mit der ersten vollen Ernte die Sache schon ändern wird. Wir sollten diesen Punkt vertagen auf kurze Zeit, wir sind grundsätzlich bereit darauf einzugehen, aber Maß und Zeitdauer müssen wir uns vorbehalten. Der Hofrat soll mit den Abgeordneten des Gebietes reden. Ich bitte diese Angelegenheit zu vertagen.

12) Stockler: 5 b genehmigt

KRP 189 vom 8. Juni 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Information des Unterrichtsamtes über die finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Staatsbeteiligung am Gold- und Silberbergbau der Gewerkschaft Rathausberg (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Abänderung des nö. Straßengesetzes (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Regierungsvorlage des Spielplatzanforderungsgesetzes mit Begründung (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Regierungsvorlage des Spielplatzschutzgesetzes mit Begründung (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten mit Begründung und beigelegten Abänderungen des StA. f. soziale Verwaltung aufgrund der Stellungnahme des StA. f. Finanzen (23 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. inneres und Unterricht z. Zl. 12.643/20 über das Ansuchen des Gemeindeausschusses von Gleisdorf um Erhebung zur Stadt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Neuorganisation der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge mit Bericht des Leiters des Militärliquidierungsamtes (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Beihilfen für die aus den Nationalstaaten vertriebenen ehem. österr. Staats- (bahn-) Angestellten deutscher Volkzugehörigkeit anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Urlaubsverlängerung für den Unterbeamten und Grazer Gemeinderat Adolf Schönemann (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Beschluss des nö. Landtages zur Verbauung des Hassbaches in der Gem. Kirchau und die Regulierung des Pielachflusses in Loipersdorf und Völlerndorf (2 Seiten)

Ad 2.)

Information für den Kabinettsrat .



In der Kabinettsratsitzung vom 2. März l.J. hatte ich Gelegenheit, die Ausgestaltung und finanzielle Förderung des Mädchenbildungswesens zur Sprache zu bringen. Der Herr Staatssekretär für Finanzen hat sich im Zuge der daran= schliessenden Wechselrede bereit erklärt, äusserstenfalls staatliche Beihilfen an die Lehrkräfte in dem von mir damals beantragten Ausmasse gewähren zu wollen. Schliesslich hat sich der Kabinettsrat dahin geeinigt, dass die Angelegenheit vorerst im " Koalitionskomitee " zur Sprache gebracht werden solle.

Nun hat das Staatsamt für Finanzen seine Stellung= nahme endgültig dahin präzisiert, dass es bereit sei, Beihil= fen (u.zw. nicht unmittelbar an die Lehrpersonen, sondern zu Händen der Schulerhalter) im folgenden Ausmasse flüssig zu machen :

Für alle am 1. Mai 1920 im Hauptfache tätigen, mit mindestens 14 Wochenstunden beschäftigten Lehrpersonen, die nicht schon infolge ihrer lehrantlichen Beschäftigung an staat= lichen Unterrichtsanstalten im Genuss der Teuerungszulage stehen, wenn ihre Dienstleistung an öffentlichen Mittelschu= len am genannten Tage bereits über 3 Jahre währt, im Betrage von 6000 Kronen, im Falle kürzerer Verwendungsdauer im Betra= ge von 3000 Kronen.

Lehrpersonen, die mit weniger als 14, jedoch mit min= destens 4 Wochenstunden beschäftigt sind, haben die Hälfte, d.i. also 3000 Kronen, bzw. 1500 Kronen zu erhalten.

Direktoren und Direktorinnen sind, sofern sie nicht Schulerhalter sind, unter allen Umständen den mit einer mini= malen Lehrverpflichtung von 14 Wochenstunden verpflichteten

000001

Lehrpersonen gleichzuhalten.

Da ich mich im Hinblick auf die eben berührte Vorgeschichte der Angelegenheit nicht für befugt erachte, diesbezügliche Verfügungen ohne ausdrückliche Ermächtigung des Kabinettsrates zu treffen, bitte ich um die Ermächtigung, mit Rücksicht darauf, dass bisher staatliche Mädchen-Mittelschulen nicht bestehen, den Erhaltern privater Mädchen-Mittelschulen zum gedachten Zwecke ganz ausnahmsweise eine einmalige Beihilfe in dem vom Staatsamte für Finanzen konzedierten Ausmasse bewilligen zu dürfen.



000002

~~56~~
Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ing. Johann ZERDIK.

Beteiligung des Staates am
Gold- und Silberbergbau der
Gewerkschaft Rathausberg.

ad 3.)



V O R T R A G im K A B I N E T T S R A T E.

In der Sitzung des Kabinettsrates am 7. Jänner 1920 ist die Beteiligung des Staates am Gold- und Silberbergbau der Gewerkschaft Rathausberg grundsätzlich beschlossen und sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen ermächtigt worden, mit der Gewerkschaft ein diesbezügliches Uebereinkommen abzuschließen.

Die Gewerkschaft hat die ihr ursprünglich gestellten Bedingungen für den Abschluß des Uebereinkommens abgelehnt, worauf in weiteren Verhandlungen neue Bedingungen vereinbart wurden, die in der Hauptsache Folgendes enthalten:

1.) Die Gewerkschaft überlässt dem Staate ein Drittel ihrer Kuxe um den Preis von 2'5 Millionen Kronen. Dagegen übernimmt der Staat die Verpflichtung, die Kosten für die Ausgestaltung des Werkes nach den vorliegenden Plänen zu tragen. Kaufpreis und Aufwendungen für die Ausgestaltung des Werkes dürfen jedoch zusammen den Betrag von 1'8 Millionen Schweizer Franken nicht überschreiten; ferner darf bei Buchung der staatlichen Zahlungen die Umrechnung in Schweizer Franken zu keinem niedrigeren Kronenkurs als dem vom 26. April d.J. erfolgen.

2.) Auf das dem Staate überlassene Drittel der Kuxe haben ein Drittel der Stimmen auf dem Werkentage und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtsumme künftig ausgeschriebener Zinsen zu entfallen.

000003

57

Dem Staate wird ein Drittel der Stellen im Gewerkerate darunter die Stelle eines der beiden Vizepräsidenten zur Besetzung überlassen.

3.) Die Geschäftsführung der Gewerkschaft unter Beteiligung des Staates beginnt am 1. Jänner 1920. Mit 31. Dezember 1919 sind alle Schulden der Gewerkschaft glattzustellen, soweit sie nicht den Wert der gewerkschaftlichen Fahrnisse übersteigen.

4.) Die staatlichen Kuxscheine werden bei einer einvernehmlich zu bestimmenden Bank hinterlegt. Solange der Staat die übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat, kann er nur mit Zustimmung des Gewerkerates über seine Kuxe verfügen. Diese Zustimmung muß aber nach Maßgabe und im Verhältnis der vom Staate geleisteten Zahlungen erteilt werden.

5.) Der Plan zur Ausgestaltung des Werkes kann geändert werden, wenn es zweckmäßig erscheint. Beschließt jedoch der Gewerkerat Änderungen gegen die Stimmen der Vertreter des Staates, so muß auf deren Verlangen durch ein einvernehmlich zu bestimmendes Schiedsgericht entschieden werden, ob und wie weit die dadurch bedingten Auslagen in den Rahmen der zugesicherten staatlichen Aufwendungen fallen. Dasselbe gilt für den Fall, daß vom Staate beigestellte Geldmittel gegen den Einspruch der staatlichen Vertreter in einer nach deren Ansicht widmungs- oder zweckwidrigen Weise verwendet werden.

6.) Vom jährlichen Reingewinn sind zunächst mindestens 10 % einem Reservefond zuzuführen, bis dieser seine statutarische Mindesthöhe erreicht hat. Vom Rest werden 10 % des buchmäßigen Anlagekapitals gleichmäßig auf alle Kuxe verteilt. Hierauf werden die statutenmäßigen Tantiemen ausgeschieden. Vom etwa verbleibenden Ueberschuß wird die eine Hälfte und von der anderen Hälfte höchstens ein Betrag von der Höhe der im betreffenden Geschäftsjahre vorgeschriebenen Erwerbsteuer samt Zuschlägen gleichmäßig auf alle Kuxe verteilt, wenn nicht der Gewerkerntag eine andere Verwendung beschließt. Uebersteigt die Hälfte des Ueberschusses die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, so wird der nach der Verteilung noch verbleibende Rest so lange einer besonderen Steuerreserve zugewiesen, bis diese



die Höhe von 20 Millionen Kronen erreicht, dann aber dem Staate ausgezahlt. Ist die Hälfte des Ueberschusses kleiner als die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, so ist der Fehlbetrag der Steuerreserve zu entnehmen und dem verteilungsfähigen Reingewinn zuzuschlagen. Eine Wiederauffüllung der durch solche Entnahmen verbrauchten Steuerreserve findet nicht statt, im Falle der Auflösung der Gewerkschaft fällt sie dem Staate zu.

7.) Die Gewerkschaft verpflichtet sich, dem Staate die ehemals dem Moritz Bunau-Varilla gehörigen Freischürfe und Grubenmaßen samt Zubehör gegen Ersatz der für ihre Erwerbung ausgelegten Kosten zu überlassen, wenn die Reparationskommission verlangen sollte, daß Burnau-Varilla wieder in diesen Besitz eingesetzt werde.

8.) Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse werden die Gewerkschaftsstatuten einvernehmlich mit der Staatsverwaltung entsprechend abgeändert und ergänzt.

Da es sich nunmehr um die endgiltige Entscheidung handelt, sei noch einmal kurz auf die Bedeutung und die Aussichten des Unternehmens hingewiesen.

Die Gewerkschaft Rathausberg besitzt 62 ha verliehene Grubenfelder und 359 Freischürfe, welche den größten Teil der bekannten Goldvorkommen in den Hohen Tauern decken. Der dort durch Jahrhunderte betriebene ausgedehnte und ergiebige Goldbergbau erstreckte sich nur auf die Auslässe und oberflächlich gelegenen Teile der zahlreichen Erzgänge, weil mit den damaligen technischen Mitteln die tieferliegenden Erze weder gewonnen noch verarbeitet werden konnten. Durch die Aufschlüsse, welche die Gewerkschaft Rathausberg in den letzten Jahren erzielt hat, ist aber unzweifelhaft nachgewiesen, daß die Gänge mit unverminderter Mächtigkeit und unvermindertem Adel in die Tiefe fortsetzen. Nach vorsichtiger Berechnung und Schätzung enthalten die nachgewiesenen Gänge auf der Nordseite des Tauernkammes über der Talsohle allein noch mindestens 420.000 t Erze mit einem Goldgehalt

von rund 50.000 kg. Es ist somit zweifellos die Grundlage für einen Großbetrieb von jahrzentelanger Dauer gegeben.

Die Pläne zur Ausgestaltung des Betriebes, wie sie dem abzuschließenden Uebereinkommen zu Grunde liegen, sehen die Errichtung von Anlagen zur täglichen Gewinnung und Verarbeitung von 100 t Hauwerk vor, was einer Jahreserzeugung von 300 kg Gold und 1.500 kg Silber entspricht. Der Wert dieses Ausbringens an Edelmetallen würde bei Annahme eines Goldpreises von 70.000 K (jetziger Marktpreis 137.000 K) und eines Silberpreises von 5.000 K für das kg rund 28½ Millionen Kronen betragen. Demgegenüber werden die Gestehungskosten erfahrungsgemäß keinesfalls mehr als die Hälfte des Einlösewertes ausmachen.

Das Unternehmen ist demnach sicher aussichtsreich. Es ist aus staatswirtschaftlichen Gründen geboten, daß sich der Staat an diesem einzigen hoffnungsvollen Goldbergbau Oesterreichs beteilige und einen unmittelbaren Einfluß auf seine Leitung und die Verwertung der gewonnenen Edelmetalle sichere; dies umsomehr, weil sonst der Bergbau in ausländischen Besitz übergehen kann und dann nicht nur das gewonnene Gold und Silber selbst, sondern auch die erzielten Betriebsgewinne ins Ausland abfließen würden.

Die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen stellen daher einvernehmlich den Antrag, der Kabinettsrat möge sie ermächtigen, die bereits grundsätzlich beschlossene Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Gewerkschaft Rathausberg unter den neu vereinbarten Bedingungen durchzuführen.

BETREFF:

Abänderung des n.ö.
Straßengesetzes.

ad 4.)

26)

V o r t r a g für den Kabinettsrat.

Der n.ö. Landtag hat in der Sitzung vom 29. April 1920 den Absatz 3 des § 7 der n.ö. Straßengesetznovelle vom 19. März 1911, L. G. Bl. Nr. 63, dahin abgeändert, daß die Grenze, von welcher an die Feststellung der Bezirksstraßenumlagen der Bewilligung des Landesrates unterliegt, von 20 auf 50 % der Gesamtsumme der direkten Steuern, jene, von welcher an die Genehmigung seitens der Landesgesetzgebung erforderlich ist, von 30 auf 200 % dieser Summe erhöht wird. Damit soll dem Umstande Rechnung getragen werden, daß infolge des außerordentlich gestiegenen Erfordernisses für die Straßenerhaltung die Bezirksstraßenumlagen gegenwärtig und voraussichtlich auch auf längere Zeit hinaus regelmäßig in einer Höhe eingehoben werden müssen, welche nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften ein Eingreifen der Landesgesetzgebung notwendig machen würde. Indem durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Bewilligung der Umlagenfestsetzung in wesentlich weiterem Umfange dem Landesrate übertragen wird, wird die finanzielle Gebarung der Straßenkonkurrenzbezirke in administrativer Hinsicht erheblich erleichtert. Gegen die Gesetzesabänderung, bezüglich deren auch bereits mit dem Staatsamt für Finanzen das Einvernehmen gepflogen wurde, ist eine Einwendung nicht zu erheben.

A n t r a g :

Von der Erhebung einer Vorstellung gegen den bezeichneten Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, wird abgesehen und der Gegenzeichnung durch die Staatssekretäre für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugestimmt.



Waffels vom 26. 9. 1911

36

Regierungsvorlage.

ad 5.)

Gesetz

vom

über

die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Anforderung zur Errichtung von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen.

§ 1.

(1) Unverbaute oder unbebaute Flächen, deren wirtschaftliche Verwendung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wie Ödland, nicht ausgenützte Hutweiden und dergleichen Grundstücke können vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden, insoweit sie nicht schon in dieser Weise verwendet werden.

(2) Die angeforderten Grundstücke können von den Anforderungsberechtigten an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, die in gemeinnütziger Weise Körperpflege und Leibesübungen betreiben, zur Benützung überlassen werden. Diese Überlassung soll tunlichst an die Bedingung geknüpft werden, daß Gruppen der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend unter gewissen Voraussetzungen für bestimmte Tage und Stunden die Mitbenützung gestattet wird.

§ 2.

Für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung gebührt dem Eigentümer (Nutznießer)



(pag. 1-10

000008

61

eine angemessene Vergütung. Wenn das Grundstück bisher in Bestand gegeben war, hat die Vergütung mindestens soviel zu betragen als der bisherige Bestandzins samt Nebengebühren. Gegebenenfalls ist auch dem Bestandnehmer eine angemessene Vergütung (Abfertigung) zu leisten.

§ 3.

(1) Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn keine Einigung zustande kommt, auch über die Höhe der Vergütung entscheidet die Landesregierung.

(2) Werden im Staatseigentum stehende Grundstücke angefordert, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und den sonst beteiligten Staatsämtern. Das gleiche gilt, wenn der Staat allein oder der Staat oder ein Land zugleich mit anderen Anforderungsberechtigten ein Grundstück anfordern.

§ 4.

(1) In der Entscheidung, mit der eine Anforderung für zulässig erklärt wird, ist auch der Tag der Übergabe und Übernahme des Grundstückes kalendermäßig zu bezeichnen.

(2) Dieser Tag ist derart festzusetzen, daß zur Räumung des Grundstückes eine Frist von wenigstens vier Wochen vom Tage der Zustellung gerechnet zur Verfügung offen bleibt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist auf Antrag erstreckt werden.

§ 5.

Die Anforderung ist als unzulässig zu erklären, wenn dargetan ist:

1. daß das Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen oder

2. daß der Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) des Grundstückes aus der Anforderung einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde.

§ 6.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht der Rekurs an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen, das im Einvernehmen mit der beteiligten Staatsämtern endgültig entscheidet.

§ 7.

(1) Gemeinden haben die Anforderung bei der Landesregierung, in deren Verwaltungsgebiete das

Grundstück liegt, im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde geltend zu machen. Diese hat den Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) des Grundstückes hiervon zu verständigen und ihn, sowie die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, falls diese nicht selbst als Anforderungsberechtigte auftritt, zu hören. Hierbei ist insbesondere auch festzustellen, ob im Sinne der Ministerialverordnungen vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, der Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen auf dem Grundstück oder dessen anderweitige Verwendung, insbesondere Verbauung in Aussicht genommen ist. Bejahendenfalls sind die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen, deren Kenntnis erforderlich ist, um der Landesregierung die Prüfung und Entscheidung nach § 5, Z. 1, zu ermöglichen. Außerdem sind die Umstände zu erheben, die für die allfällige Festsetzung der Vergütung (§ 2) maßgebend sind. Die politische Bezirksbehörde hat die Erhebungsakten mit einer gutächlichen Äußerung ungesäumt der Landesregierung vorzulegen.

(2) Wenn der Staat oder ein Land die Anforderung ausüben wollen, so ist die Landesregierung hiervon zu verständigen, worauf diese die im Absatz 1 bezeichneten Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen hat. Ist das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen (§ 3, Absatz 2), so hat die Landesregierung die Anforderungsanträge mit den Erhebungsakten und ihrem eigenen Antrag dem Staatsamt mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

(3) Verfügungen, die der Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) über das Grundstück nach der ihm gemäß Absatz 1 zugekommenen Verständigung getroffen hat, haben nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie der Anforderung nicht widersprechen oder die Anforderung als unzulässig erklärt oder aufgehoben wird. Mit der bezeichneten Verständigung ist auch die Belehrung über diese Rechtswirkung zu verbinden.

§ 8.

Ein Antrag auf Änderung der durch eine Entscheidung festgesetzten Vergütung (§ 2) kann jederzeit gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

§ 9.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Landesregierung (das Staatsamt für soziale Verwaltung) nach freiem Ermessen.

000010

§ 10.

(1) Für die Dauer der für zulässig erklärten Anforderung wird dem Eigentümer die Verfügung über das Grundstück entzogen, soweit sie der Anforderung widerspricht. Bestandverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 4) aufgelöst.

(2) Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers aufrecht.

§ 11.

(1) Der Anforderungsberechtigte kann das angeforderte Grundstück auf eigene Kosten für die Zwecke eines Spiel-, Sport- oder Turnplatzes herrichten oder umgestalten. Er kann auch die dazu nötigen, nicht zur dauernden Verbindung mit dem Grundstück bestimmten Bauwerke auführen. Inwiefern hierzu eine Baubewilligung erforderlich ist, bestimmt die Bauordnung. Abgesehen von der Einhaltung der durch die Bauordnung vorgesehenen Bestimmungen ist erforderlichenfalls Vorsorge zu treffen, daß bei der Verwendung des angeforderten Grundstückes als Spiel-, Sport- oder Turnplatz den Nachbargrundstücken kein Schaden zugefügt und der Zugang zu ihnen nicht behindert wird.

(2) Der Eigentümer des angeforderten Grundstückes ist vor Vornahme solcher Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten zu verständigen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, denen angeforderte Grundstücke zur Benützung überlassen werden (§ 1, Absatz 2).

§ 12.

Der Anforderungsberechtigte kann jederzeit auf die Anforderung verzichten. Er hat dies dem Eigentümer unter kalendermäßiger Bezeichnung des Rückstellungstages bekanntzugeben. Zwischen dem Tage dieser Verständigung und dem Tage der Übergabe muß ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen liegen.

§ 13.

(1) Die Behörde, die über die Anforderung entschieden hat, hat diese aufzuheben, wenn es der Eigentümer (Fruchtnießer) aus wichtigen Gründen beantragt. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn dargetan ist:

1. daß der Anforderungsberechtigte mit der Bezahlung der Vergütung (§ 2) trotz Mahnung über 4 Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist;

2. daß der Anforderungsberechtigte oder der Verein (Vereinsverband, Anstalt), dem das angeforderte Grundstück zur Benützung überlassen ist, von diesem einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G. B.);

3. daß das angeforderte Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen;

4. daß der Eigentümer (Fruchtnießer) des Grundstückes aus der Fortdauer der Anforderung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde; aus diesem Grunde kann er aber nicht kündigen, wenn er das Grundstück (die Fruchtnießung) erst nach der Anforderung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat;

5. daß das angeforderte Grundstück nicht mehr in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplatz verwendet wird und eine solche Verwendung auch in naher Zeit nicht zu erwarten ist;

(2) Im Falle der Aufhebung der Anforderung ist in der Entscheidung der Tag der Rückstellung kalendernäßig zu bezeichnen und dem Anforderungsberechtigten (Benützer) sowie dem Eigentümer unter Wahrung einer vierwöchigen Frist für die Übergabe und Übernahme bekanntzugeben.

(3) Für die Aufhebung der Anforderung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9.

§ 14.

(1) Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, finden im Zweifel auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes hinsichtlich Überlassung, Erhaltung, Benützung und Rückstellung des Grundstückes die Bestimmungen der §§ 1096 bis 1098 und 1109 bis 1111 a. b. G. B. Anwendung.

(2) Über alle vermögensrechtlichen Ansprüche, mit Ausnahme des Anspruches auf Vergütung und Kostenersatz, worüber die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges erkennt (§§ 3, 8 und 9), ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Anforderung zur Aufrechterhaltung bestehender Spiel-, Sport- oder Turnplätze.

§ 15.

(1) Sobald feststeht, daß ein Bestandvertrag über ein als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendetes Grundstück nicht mehr länger als 6 Monate dauern wird, hat der

Bestandnehmer die Landesregierung hiervon binnen 14 Tagen unter Bezeichnung des Grundstückes und Mitteilung der bisherigen Bestandsbedingungen zu verständigen. Die Landesregierung hat hiervon das Staatsamt für soziale Verwaltung und die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und für die Veröffentlichung in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen.

② Ein solches Grundstück kann für die Zeit nach Beendigung des Bestandsverhältnisses gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplatz zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden. Das Anforderungsbegehren muß längstens binnen 2 Monaten nach der ersten im vorhergehenden Absatz bezeichneten Veröffentlichung bei der zuständigen Stelle (§ 7) eingebracht werden.

Schlufbestimmungen.

§ 16.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, die im § 15 vorgeschriebene Verständigung unterläßt oder sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet oder hierbei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung

zum

Spielplatzanforderungsgesetz.

A. Allgemeine Bemerkungen.

In der Begründung zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz), wird des näheren geschildert, welche Spielplatznot in Oesterreich besteht und welche Maßnahmen erforderlich sind, um dieser Spielplatznot zu begegnen. Diese Maßnahmen haben sich einerseits in der Richtung zu bewegen, daß die vorhandenen Spielplätze ihrem bisherigen Zwecke erhalten bleiben, andererseits darauf abzu zielen, daß Grundstücke, die in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgenützt werden, für die Allgemeinheit als Spielplätze nutzbar gemacht werden. Während dem ersten Zwecke der eingangs erwähnte Spielplatzschutzgesetzentwurf dient, soll der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz), die Möglichkeit bieten, volkswirtschaftlich nicht ausgenützte Grundstücke für Zwecke der Körperpflege und Leibesübungen anfordern zu können.

Dieser Gesetzentwurf zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste (§§ 1 bis 14) enthält Bestimmungen, die es gestatten sollen, Grundstücke, deren bisherige Verwendung der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringt, zu erfassen und durch ihre Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze volksgesundheitlichen, gemeinnützigen Zwecken dienstbar zu machen. Staat, Länder und Gemeinden sollen berechtigt sein, solche Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer durch Anforderung unter Zahlung einer fortlaufenden Entschädigung zur Anlage von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen heranzuziehen.

Im zweiten Teile (§ 15) sind Bestimmungen getroffen, die im Falle der Auflösung oder Erlöschung von Bestandverträgen über gemeinnützig verwendete Spielplätze die weitere gemeinnützige Verwendung solcher Grundstücke für Körperpflege und Leibesübungen möglich machen sollen, indem solche Grundstücke ebenso wie volkswirtschaftlich nicht ausgenützte Liegenschaften von Staat, Ländern oder Gemeinden angefordert werden können. Durch diese Bestimmungen soll verhütet werden, daß der Eigentümer eines in Bestand gegebenen und vom Bestandnehmer bisher als Spielplatz verwendeten Grundstückes dieses nach Auflösung oder Erlöschung des Bestandvertrages seinen bisherigen gemeinnützigen Verwendungszwecken entzieht und zugleich, um eine Anforderung für Spielplatzzwecke im Sinne der §§ 1 ff. dieses Entwurfes zu umgehen, irgendeiner Verwendung zuführt, die eine solche Anforderung ausschließt oder erschwert.

Für den Gesetzentwurf haben einzelne Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, über die Anforderung von Wohnungen und der Vollzugsanweisung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 31, über die Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke als Vorbild gedient, da in manchen Beziehungen ähnliche Verhältnisse hier wie dort vorliegen.

Unberührt bleiben durch den Gesetzentwurf die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, betreffend die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Maß-

000014

nahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft. Danach sollen sowohl Baugründe, als auch landwirtschaftlich nicht genützte Grundstücke die sich zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen eignen, entweder durch den Grundeigentümer oder, wenn dieser es bis zu einer bestimmten Frist unterläßt, von der Gemeinde zum Anbau verwendet oder von dieser dritten Personen zur Bebauung zugewiesen werden. Bei Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen werden daher solche Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze nur insoweit herangezogen werden können, als weder vom Grundeigentümer noch auch von der Gemeinde oder von dritten Personen vorbereitende Arbeiten für den Anbau vorgenommen worden sind. Denn nur dann und insoweit wird man davon sprechen können, daß diese Grundstücke in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgenützt werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

§ 1 bestimmt, welche Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze angefordert werden können. Den Schwierigkeiten, die eine feste Umgrenzung der Grundstücke bietet, die für diese Zwecke angefordert werden können, wurde durch eine allgemeine Charakteristik nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen und durch beispielsweise Ausführung einiger Arten solcher Grundstücke begegnet.

Die Anforderung kann nicht nur vom Staate, sondern auch von einem Lande oder einer Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres eigenen Gebietes erfolgen. Es kann daher auch ein Land in einem anderen Lande, eine Gemeinde in einer anderen Gemeinde derartige Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung zum Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen anfordern. Solche Fälle können sich leicht dadurch ereignen, daß zum Beispiel eine Stadtgemeinde in einer benachbarten Landgemeinde oder in einer in einem ganz anderen Lande gelegenen Gemeinde ihr für Spiel-, Sport- oder Turnplätze geeignet scheinende Grundstücke anfordert, da sie solche in ihrem eigenen verbauten Stadtgebiete nicht findet oder im Anschlusse an eine Jugendfürsorgeeinrichtung (Erholungsheim) in einer gesundheitlich besonders günstig gelegenen Gegend benötigt.

Wie im Spielplatzschutz-Gesetzentwurf, so wurde es auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht für nötig erachtet, eine Begriffsbestimmung der „gemeinnützigen Verwendung“ zu geben. Diese kann aber in einer Vollzugsanweisung oder in einem Durchführungserlaß ihre nähere Erläuterung finden, wobei von der dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Bedeutung des Wortes gemeinnützig auszugehen sein wird. (Siehe hierzu die erläuternden Bemerkungen bei § 1 Spielplatzschutz-Gesetzentwurf).

Die den Anforderungsberechtigten freistehende Überlassung der angeforderten Grundstücke an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten zum Zwecke der Anlage von Spielplätzen soll es ermöglichen, gegebenenfalls mit der Befriedigung der Bedürfnisse der Vereine oder Anstalten auch die der Allgemeinheit zu verbinden und, da diese vielfach ökonomischer arbeiten können, die Schaffung von zweckmäßigen Spielplätzen auch mit geringerem Kostenaufwande und größerer Sicherung des Erfolges zu fördern.

Um den Bedürfnissen der körperlichen Erleichterung der Jugend Rechnung zu tragen, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, die die Überlassung solcher angeforderten Grundstücke als Spielplätze an die Bedingung knüpft, der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend die Mitbenützung zu gestatten.

Zu § 2.

Der Eigentümer oder Nutznießer, gegebenenfalls aber auch der Bestandnehmer eines solchen angeforderten Grundstückes soll für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung eine angemessene Vergütung erhalten. (Vergl. § 365 a. b. G. B.)

Zu den §§ 3 bis 6.

Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn über die zu leistende Vergütung keine Einigung unter den Interessenten erfolgt, auch über die Höhe der Vergütung, soll in der Regel die Landesregierung entscheiden. Nur ausnahmsweise, wenn wichtigere Interessen in Frage stehen, soll das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen sein. Dieses Staatsamt ist auch Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen, die durch die Landesregierung in dieser Sache erlassen sind.

In bestimmten Fällen, in denen bei einem Interessengegensatz die Interessen der Körperpflege und Leibesübungen gegenüber wichtigeren öffentlichen Interessen oder besonderen schutzbedürftigen privaten Interessen des Grundeigentümers, allenfalls auch Fruchtnießers oder Pächters jedenfalls zurücktreten müssen, wird die Anforderung von vornherein als unzulässig bezeichnet (§ 5, Z. 1 und 2), gerade so wie dann, wenn solche Fälle nachträglich eintreten, auf Antrag eine Aufhebung der unsprünglich für zulässig erklärten Anforderung erfolgen muß. (§ 13, Absatz 1, Z. 3 und 4.)

Zu den §§ 7 bis 9.

Diese Bestimmungen regeln das Anforderungsverfahren. Hier war es nötig, besonders auf die bereits erwähnten zwei Anbauverordnungen Bedacht zu nehmen. Denn die Landesregierung soll, wenn es sich um solche anbaufähige Grundstücke handelt, die entweder zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen oder zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur Verbauung, in Aussicht genommen sind, auch darüber entscheiden, ob diese Art der Verwendung des Grundstückes in höherem Maße im öffentlichen Interesse gelegen ist, als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen (§ 5, Z. 1). Hierzu bedarf sie aber der nötigen Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse, was durch die Erhebungen der politischen Bezirksbehörde zu geschehen hat.

Zu den §§ 10 und 11.

§ 10 enthält die Bestimmungen über die Beschränkungen der Rechte, die der Eigentümer und Bestandnehmer durch die Anforderung erfährt, während § 11 das Verhältnis des Anforderungsberechtigten zum Eigentümer und dem angeforderten Grundstück und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten regelt.

Zu §§ 12 und 13.

Die Anforderung kann mit Willen des Anforderungsberechtigten durch Verzicht (§ 12), aber auch gegen seinen Willen durch Aufhebung auf Antrag des Eigentümers oder Fruchtnießers aus wichtigen Gründen (§ 13) ihr Ende finden. Über den Aufhebungsantrag soll dieselbe Behörde entscheiden, die die Anforderung für zulässig erklärt hat. Im § 13, Absatz 1 werden beispielsweise einige Fälle angeführt, die als wichtige Aufhebungsgründe anzusehen sind.

Die Aufhebung einer Anforderung soll, da sie den Zweck hat, das Grundstück der weiteren Verwendung als Spielplatz zu entziehen, im allgemeinen unter denselben Voraussetzungen zulässig sein, die nach dem Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes die Auflösung eines Bestandvertrages über einen Spielplatz aus öffentlichen oder überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen rechtfertigen. Soweit ein Unterschied gemacht wurde, war er durch den Zweck, dem die Anforderung dient, bedingt. (Vergleiche § 13, Absatz 1, Z. 1—5 des vorliegenden Gesetzentwurfes mit § 4, Absatz 2, Z. 1—5 des Spielplatzschutzgesetzentwurfes.)

Zu § 14.

Im Falle einer Anforderung ist das Verhältnis zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer dem Wesen nach das gleiche wie das zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber. Es genügt somit zu bestimmen, daß die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten Anwendung zu finden haben, soweit nicht die Bestimmungen des Entwurfes abweichen.

Zu § 15.

Wie schon eingangs in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt wurde, soll durch diese Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke, die bisher von den Bestandnehmern in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplätze verwendet wurden, bei Auflösung oder Erlöschung der Bestandverträge anzufordern, um sie weiterhin in gemeinnütziger Weise für Körperpflege und Leibesübungen verwerten zu können. Zu diesem Zwecke wird für die bisherigen Bestandnehmer die Verpflichtung festgesetzt, von der bevorstehenden Auflösung oder Beendigung eines Bestandvertrages der Landesregierung binnen kürzerer Frist (14 Tage) die Anzeige zu erstatten. Damit die Interessenten aber auch Kenntnis von dem Freiwerden eines solchen Spielplatzes erlangen und sich rechtzeitig, bevor dieser eine anderweitige Verwendung findet, für dessen Anforderung einsetzen können, soll einem möglichst Bekannntwerden des Freiwerdens eines Spielplatzes in den Kreisen von Sportinteressenten dadurch Rechnung getragen werden,

daß bestimmt wird, daß die Landesregierung die Anzeige des Bestandnehmers nicht nur an die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, weiterzuleiten, sondern auch für die Veröffentlichung in noch durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen hat.

Zur Einbringung des Anforderungsbegehrens ist eine Präklusivfrist von 2 Monaten festgesetzt. Denn einerseits soll eine Unterbrechung in der bisherigen Verwendung nach Tunlichkeit vermieden, andererseits der Eigentümer nicht allzulange in Ungewißheit über das Schicksal seines Grundstückes gelassen werden.

Zu § 16.

Dieser Paragraph enthält ähnliche Strafbestimmungen wie der Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes (§ 8), die den Zweck verfolgen, die Einhaltung der durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegebenen Vorschriften zu sichern und deren Umgehung zu vereiteln.

Laufzeit vom 26. März

3a)

Regierungsvorlage.

nach 5.)

Gesetz

vom

betreffend

die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatz-Gesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen haben Anwendung zu finden auf Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze für den Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen in gemeinnütziger Weise verwendet werden.

§ 2.

(1) Eine Erhöhung des Bestandzinses, den der Bestandnehmer bisher oder den der letzte Bestandnehmer zu zahlen hatte, darf nur insoweit vereinbart werden, als es durch eine seit der letzten Vereinbarung über die Höhe des Zinses eingetretene und vom Bestandgeber zu tragende Erhöhung der von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben oder des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken begründet ist, es sei denn, daß die Überwälzung von Abgaben auf den Bestandnehmer gesetzlich unzulässig ist.

(2) Bei Asterbestand kann der Asterbestandzins nur um den Betrag erhöht werden, der von einer nach Absatz 1 zulässigen Erhöhung des Hauptbestandzinses bei gleichmäßiger Verteilung auf die Asterbestandgrundstücke entfällt.



(pag. 1-13)

000018

(3) Für Aufwendungen, die auf Verlangen des Bestandnehmers gemacht worden sind, kann eine angemessene Erhöhung des Bestandzinses vereinbart werden, es sei denn, daß sie notwendig waren, um das Bestandgrundstück in brauchbarem Zustand zu erhalten.

(4) Als Bestandzins ist das gesamte für die Benutzung des Grundstückes zu entrichtende Entgelt, einschließlich aller, unter welchem Titel immer zu entrichtenden Nebenleistungen anzusehen.

§ 3.

(1) Insofern der vereinbarte Bestandzins das nach § 2 zulässige Maß übersteigt, ist die Vereinbarung ungültig.

(2) Was entgegen dieser Bestimmung geleistet wurde, kann samt den gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf einen solchen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden; er verjährt in einem Jahre.

§ 4.

(1) Der Bestandgeber kann nur aus wichtigen Gründen den Bestandvertrag kündigen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Bestandnehmer mit der Bezahlung des Bestandzinses trotz Mahnung über vier Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist,

2. wenn er sich weigert, einer als zulässig erkannten Erhöhung des Bestandzinses (§§ 2 und 6) zuzustimmen,

3. wenn er von der Bestandsache einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G. B.),

4. wenn das Bestandgrundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen, oder

5. wenn der Bestandgeber aus der Fortsetzung des Bestandvertrages einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde. Wer ein Bestandgrundstück erst nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, kann aus dem angeführten Grunde den Bestandvertrag nicht kündigen.

(3) Werden gegen die Kündigung Einwendungen erhoben, so hat der Bestandgeber nachzuweisen, daß

ein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist. Stützt sich die Kündigung auf den in §. 4 angegebenen Grund, so hat das Gericht eine gutachtliche Äußerung der Landesregierung darüber einzuholen, ob die vom Bestandgeber beabsichtigte anderweitige Verwendung des Grundstückes im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als dessen Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Bestandvertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, vereinbarungsgemäß aber mangels rechtzeitiger Kündigung oder ähnlicher Parteierklärung als stillschweigend erneuert zu gelten hat. Ist im Vertrag bedungen, daß mangels rechtzeitiger Kündigung (Erklärung) die Erneuerung nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit stattfindet, so kann jede Partei vor Ablauf des Termines für die Kündigung (Erklärung) der Gegenpartei bekanntgeben, daß sie die Erneuerung auf die bestimmte Zeit ablehnt; der Bestandvertrag gilt dann als auf unbestimmte Zeit erneuert.

§ 5.

Bestandverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen, gelten als auf unbestimmte Zeit unter den bisherigen Bedingungen erneuert, es sei denn, daß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestandzeit entweder der Bestandnehmer erklärt, das Bestandverhältnis nicht fortzusetzen, oder der Bestandgeber die Auflösung des Bestandverhältnisses aus wichtigen Gründen begehrt. Auf dieses Begehren des Bestandgebers finden die Bestimmungen über die Kündigung von Bestandverhältnissen (§ 4) sinngemäß Anwendung.

§ 6.

(1) Über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Bestandzinses entscheidet auf Antrag des Bestandgebers oder des Bestandnehmers das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Bestandgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind.

(2) Die Entscheidung kann durch keinerlei Rechtsmittel angefochten, aber jederzeit mit Wirkung für einen neuen Bestandzinsternin abgeändert werden. Anträge auf Änderung einer Entscheidung, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, können ohne Verhandlung zurückgewiesen werden.

(3) Über die Frage, ob die Bestandsache zu den Grundstücken zu rechnen ist, die als Spiel-, Sport-

oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendet werden (§ 1), ist im Zweifel ein Gutachten der Landesregierung einzuholen.

§ 7.

Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder teilweise davon abhängt, ob eine Bestandzinserhöhung gemäß § 2 zulässig ist, so hat das Gericht, wenn ihm nicht schon die Entscheidung des Bezirksgerichtes (§ 6) über die zulässige Höhe des Bestandzinses vorliegt, das Verfahren zu unterbrechen und diese Entscheidung einzuholen. Nach Einlangen der Entscheidung ist das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.

§ 8.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet oder hierbei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 9.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Es finden Anwendung:

1. Die Bestimmungen des § 2 auch auf Vereinbarungen über Bestandzinserhöhungen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Oktober 1919 abgeschlossen wurden;

2. die Bestimmungen des § 4 auch auf die Kündigungen, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zwar schon erklärt, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind.

(3) Liegen zwischen dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes und dem letzten Tage der Bestandszeit eines auf bestimmte Dauer (§ 5) abgeschlossenen Vertrages nicht mehr volle sechs Monate, so genügt es, wenn binnen 14 Tagen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die Erklärung des Bestandnehmers abgegeben oder das Begehren des Bestandgebers gestellt wird.

(4) Als ein wichtiger Grund zum Begehren auf Auflösung eines Bestandvertrages von bestimmter Dauer ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bestandgeber nachweist, daß er das

Bestandgrundstück schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wieder in Bestand gegeben und davon den bisherigen Bestandnehmer noch vor der Kundmachung dieses Gesetzes oder spätestens vier Wochen darnach in Kenntnis gesetzt hat.

§ 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.

000022

Begründung

zum

Spielplatzschulgesetz.

Allgemeine Bemerkungen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der vorbeugenden Gesundheitspflege ist die Schaffung und Erhaltung aller Einrichtungen, die der körperlichen Erhaltung und Ausbildung des Volkes durch regelmäßige Pflege von Leibesübungen dienen und zu denen in erster Reihe die Spiel-, Sport- und Turnplätze gehören. Solcher Plätze bedarf die Bevölkerung aller Gesellschaftsschichten und aller Altersstufen, damit im Volke Leibesübungen im Interesse der Volksgesundheit und der Volkserneuerung zur allgemein geübten Sitte werden können. Vor allem aber hat die Jugend solche Plätze nötig. Die Wirkungen von Turnen, Spiel und Sport reichen über die körperliche Erhaltung weit hinaus, da sie den besten Einfluß auf Geist, Gemüt und Charakterbildung der Jugend ausüben. Die Jugend, die auf dem Spielplatz für ihren Bewegungs- und Betätigungsdrang die volle Befriedigung findet, wird der Straße entzogen und sucht ihre Erholung nicht auf unhygienischen und bedenklichen Wegen. Nur als Beispiel sei angeführt, daß in Amerika vorgenommene statistische Untersuchungen einen starken Rückgang der Kriminalität bei der Jugend der Großstädte unter dem wohltätigen Einflusse der Schaffung großer und allgemein zugänglicher Spielplatzanlagen zeigen. Die Erkenntnis des Wertes der körperlichen Übungen für die Gesundheit des Volkes ist heute, nicht zuletzt dank der Verbefrucht und Tätigkeit der Turn- und Sportvereine, auch in unserem Staate auf dem besten Wege Allgemeingut zu werden. Wenn Turnen, Spiel und Sport in den Lebensgewohnheiten des Volkes noch immer nicht jenen Umfang einnehmen, der im Interesse der Volksgesundheit erwünscht ist, so trägt größtenteils die in unserem Staate herrschende Spielplatznot daran Schuld.

Es bedarf, um die Rückständigkeit unserer Verhältnisse in dieser Richtung entsprechend zu beleuchten, nicht erst des Hinweises auf die geradezu musterhaften Einrichtungen in englischen und amerikanischen Städten, wo eine gesunde Freiflächenpolitik durch große, über die Wohnviertel zweckmäßig verteilte Volksparks mit allgemein zugänglichen Spielplätzen und durch zahlreiche kleinere Spielplätze in allen Stadtbezirken der Bevölkerung den nötigen Lebensraum und reiche Erholungsmöglichkeiten für alle Volksschichten in allen Altersstufen geschaffen hat. Es sei nur auf die Erfolge der Spielplatzbewegung im deutschen Reiche hingewiesen, wo die Stadtverwaltungen in richtiger Auffassung ihrer Aufgaben auf sozialhygienischem Gebiete miteinander wetteifern, reiche Mittel und große Flächen städtischen Grundes für die Anlage von Spiel-, Sport- und Turnplätzen zur Verfügung zu stellen und die Bundesstaaten und das Reich mit großen Zuschüssen und durch anderweitige Förderung zur Verwirklichung aller Bestrebungen auf diesem Gebiete beitragen. Der größeren Anzahl und der besseren Einrichtung der Plätze entspricht im deutschen Reiche auch die größere Verbreitung aller Arten der körperlichen Übungen und daher auch der höhere Stand der körperlichen Ausbildung der ganzen Bevölkerung.

In unserem Staate steht die Spielplatzbewegung als öffentliche Angelegenheit erst im Anfang ihrer Entwicklung.

Der Darstellung der bei uns herrschenden Notlage an Spiel-, Sport- und Turnplätzen seien zur Erläuterung der Begriffe dieser Plätze (hier zusammengefaßt unter der Sammelbezeichnung Spielplätze) einige Bemerkungen voranzgeschickt.

Schon die Kinder des vorschulpflichtigen Alters und der unteren Schulklassen (etwa bis zum zehnten Lebensjahre) bedürfen einer der Bevölkerungszahl des Ortes und der Wohndichte angepassten Zahl entsprechend verteilter Spielplätze. Die in den Biergärten größerer Städte vorgesehenen „Kinderspielplätze“ sind nur ein notdürftiger Ersatz, da sie bei dem meist kleinen Ausmaß des einzelnen Platzes und der geringen Anzahl solcher Plätze durchaus nicht hinreichen, um den Kindern, die bei den Spielen nötige Bewegungsfreiheit zu geben. Die Kinderspielplätze sollen größere, freie Flächen, am besten staubfreie Rasenflächen sein, wo Sonne und Luft ungehinderten Zutritt haben, sie sollen auch die nötigen Anlagen aufweisen, um den Kindern beim Umschlagen der Witterung Schutz zu gewähren (Flugdächer), ebenso die Einrichtungen für einen geregelten Spielbetrieb, ferner Trinkwasser, Waschräume, Aborte usw. Zur Anlage solcher Kinderspielplätze eignen sich am besten Freiflächen, die zu klein sind, um als Spielplätze für die größere Jugend oder für Erwachsene zu dienen (Grenze etwa 6000 m² Spielfläche), oder wegen ihrer Bodengestaltung hierzu nicht geeignet sind.

Die größeren Schulkinder und die der Schule bereits entwachsene Jugend bedürfen größerer Flächen, um den mit Zunehmen der körperlichen Entwicklung sich steigenden Bewegungs- und Tätigkeitsdrang Genüge zu tun, und die erstarkenden Kräfte auch im Wettstreite mit anderen und in Kampfspielen messen zu können. Diese Jugend will und muß daher schon Spielplätze haben, die zugleich auch Turn- und Sportplätze sind, auf denen alle vollstümlichen Turn(Leichtathletik)übungen des Laufens, Springens und Werfens und die gebräuchlichen Rasenkampfs Spiele unbeengt betrieben werden können. Solche Plätze sind naturgemäß auch ein unabweisliches Bedürfnis für das zur Vollreife gelangte Geschlecht.

Es bedarf wohl nicht erst der näheren Ausführung, daß der übliche Turnplatz der Schul- und anderen Turnhallen, der, wenn er überhaupt vorhanden ist, meist aus einem ganz unzulänglichen und unzweckmäßigen Hofe besteht, als Spiel-, Sport- und Turnplatz in dem angeführten Sinne nicht in Betracht kommt.

Ein solcher Spielplatz wird — abgesehen von der erforderlichen Größe — seinem Zwecke nur dann genügen, wenn er mit allen Anlagen und Einrichtungen versehen ist, die den Spiel-, Sport- und Turnbetrieb im vollsten Ausmaß ermöglichen; dazu gehören: die zweckmäßige Herrichtung der Bodenfläche (ebenso Rasen, Laufbahn, Sprungbahnen usw.). Die Einfriedung des Platzes, Umkleide- und Waschräume (Duschen), Geräteschuppen, Wasserleitung, Abortanlagen, Zuschauerräume usw.

Es sei hier ferner — wenn auch nur im allgemeinen — darauf hingewiesen, daß die Anzahl und Verteilung solcher Plätze in einem entsprechenden Verhältnis zur Größe des Ortes, in größeren Städten auch im Verhältnis zur Besiedlungsdichte der einzelnen Stadtteile und zur vorhandenen Verkehrsmöglichkeit stehen muß.

Zu den Spielplätzen der angeführten Art treten noch ergänzend die für besondere Arten der Leibesübungen erforderlichen Plätze, wie Eislauf- und Ruderplätze, Freibäder u. dgl. Die körperliche Erstarfung des Volkes wird nur gewinnen, wenn der Verschiedenheit des Anreizes der vielerlei Arten der körperlichen Übungen, insoweit sie vollstümlich sind, durch Schaffung möglichst günstiger Voraussetzungen für ihren Betrieb Rechnung getragen wird.

Die folgenden Ausführungen zeigen in einer bloß zusammenfassenden Übersicht die Mangelhaftigkeit der bisherigen Vorsorgen auf dem Gebiete der Schaffung von Spielplätzen:

In Wien besitzen die inneren Stadtbezirke an Kinderspielplätzen fast nur die in den öffentlichen Gartenanlagen den Kindern überlassenen, befestigten oder besandeten, daher nicht ganz einwandfreien und übrigens auch unzureichenden Spielplatzflächen. Wo ausgedehntere Rasenflächen als Kinderspielplätze in Verwendung stehen, wie im Prater, Augarten usw., kommen sie naturgemäß nur den Kindern der unmittelbar angrenzenden Bezirke zugute. Außerhalb der Gürtellinie, in den äußeren Stadtbezirken, hat die Gemeinde wohl bereits mehrere Kinderspielplätze angelegt, Zahl und Ausdehnung entsprechen aber noch lange nicht den vorhandenen Bedürfnissen. Auch die Entfernung spielt, namentlich bei den außerhalb des verbauten Geländes im Wald- und Wiesengürtel geschaffenen Spielplätzen eine ungünstige Rolle. Diese Plätze kommen für die Kinder der inneren Bezirke nicht in Betracht. Es fehlt somit namentlich in den inneren Bezirken an Innenspielplätzen. Freie Flächen (leerstehende Bauplätze u. dgl.) wären oft vorhanden, sie werden aber nicht rechtzeitig erfaßt und zweckmäßig verwendet.

Für die Spielplatzbedürfnisse der größeren Schuljugend und der der Schule entwachsenen Jugend war bisher nur wenig vorgesorgt. Die meisten Volks- und Bürgerschulen besitzen überhaupt keine Schulturnplätze; bei anderen Schulen sind solche meist viel zu klein, vielfach werden sie auch zu anderen Zwecken (Gartenanlagen u. dgl.) verwendet. Einige von der Gemeinde besonders in jüngster

Zeit geschaffene größere Spielplatzanlagen haben die Sache einigermaßen bereits gebessert, doch in der Großteil der Jugend noch immer auf die Spielplätze angewiesen, die den Vereinigungen (Jugendpflegevereinen, Horten, Sportvereinen usw.) gehören und von ihnen der Jugend auch bereitwillig zur Verfügung gestellt werden, was aber mit Rücksicht auf die zu geringe Zahl und Überlastung dieser Plätze nur ein Notbehelf ist. Durch Erfassung von freien Flächen, die nicht ausgenutzt werden, ließe sich auch hier in vielen Fällen Abhilfe schaffen.

Die Zahl der in Wien bestehenden, für den Sport- und Turnbetrieb (volkstümliches Turnen) geeigneten und eingerichteten Spielplätze steht in keinem Verhältnisse zur Größe der Stadt, der Dichte der Besiedlung und der Menge der Turnen und Sport betreibenden Bevölkerung. Wenn man nur die Vereine zählt, die Turnen, Fußball und Leichtathletik betreiben, ergibt dies eine in solchen Vereinen organisierte Menge von rund 100.000 Turnern und Sportleuten. Diesen stehen heute nur 32 eingerichtete Spielplätze zur Verfügung. Die wenigen Turnhallen (kaum fünf) haben gar keine Turnplätze für den Betrieb im Freien. Ebenso genügen auch die wenigen Eislaufplätze, Freibäder und andere Anlagen für besondere Sportarten bei weitem nicht dem vorhandenen Bedürfnisse der in Betracht kommenden Massen.

Was in Wien in der Richtung der Anlage von Spielplätzen für Erwachsene geschaffen worden ist, ist zumeist nur der Tätigkeit der Vereine zu verdanken. Die Vereine, die Spielplätze besitzen, sind aber nur deren Mieter oder Pächter. Die Zinse sind hoch, die Verträge sind nur durch kurze (oft nur 14 tägige) Kündigungsfristen geschützt. Die Vereine stehen somit derzeit jeder Willkür der Eigentümer, der Bodenspekulation und der privaten Gewinnsucht schutzlos gegenüber, trotzdem sie bedeutende Summen für die Einrichtung der Plätze investiert haben.

Im Jahre 1919 ereignete sich, um ein besonders krasses Beispiel hervorzuheben, der Fall, daß der Vertrag über den Spielplatz eines der größten Wiener Sportvereine vom Eigentümer aus dem Grunde gekündigt wurde, weil der Verein einer übermäßigen Pachtzinssteigerung nicht zustimmen wollte. Nur dem Zusammenhalten aller Sport- und Turnvereine war es schließlich zu danken, daß der Eigentümer, da kein anderer Verein den Platz pachten wollte, ihn dem bisherigen Verein gegen eine weit ermäßigte Zinssteigerung wieder verpachtete, wodurch der Platz ein unabweisliches Bedürfnis für die westlichen Stadtbezirke seinem bisherigen Zwecke erhalten blieb.

Ein anderer, ebenso krasser Fall ist der folgende: Ein Verein hat einen Spielplatz bis 1921 gepachtet, gegen einen bis 2000 K steigenden Jahreszins. Um den Platz ausgestalten zu können, wollte ihn der Verein auf zehn Jahre mit zwei- bis dreijähriger Kündigung pachten. Der Eigentümer verlangt, namentlich eine Bantätigkeit auf dem Platze nach dessen Lage und Beschaffenheit für absehbare Zeit abgeschlossen ist, einen Jahrespachtzins von 16.000 K.

In den anderen Städten Niederösterreichs liegen die Verhältnisse je nach dem Entgegenkommen der örtlichen Behörden und der Eigentümer der geeigneten Flächen verschieden.

Während zum Beispiel in Wiener Neustadt, Waidhofen an der Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Mödling und Baden für die Schuljugend zur Not genügend vorgesorgt ist, besitzen die Schulen in St. Pölten, Krems und Klosterneuburg keine oder ganz ungenügende Spielplätze. Die der Schule erwachsene Jugend ist überall nur auf die Plätze angewiesen, die den Turn- und Sportvereinen gehören. Diesen stehen nur in St. Pölten (Trabrennplatz), Fischamend, Stockerau und Liesing (Pachtgründe) Plätze zur Verfügung. Die Turn- und Sportvereine in Waidhofen an der Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Krems, Baden, Mödling und andere haben keine oder ganz ungenügende Spielplätze. An manchen Orten, wie zum Beispiel in Krems und St. Pölten werden freie, unbenutzte Flächen von den Vereinen für Spielzwecke wohl benutzt, da aber ihre Verwendung als Spielplätze nicht durch Verträge geschützt ist, können dort die nötigen Anlagen nicht eingerichtet werden.

Auch in Graz sind die Spielplatzverhältnisse arg. Die Schulen haben außer ganz unzureichenden Schulhöfen keine Spielplätze. Mehrere Schulen benutzen den kleinen Turnplatz eines Turnvereines. Einige Mittelschulen und vier Turnvereine teilen sich in der Benutzung eines Platzes, der Eigentum des Landes ist. Ein Turnverein hat einen Bauplatz gemietet, der Vertrag ist aber schon gekündigt, da der Platz verbaut werden soll. Die anderen Turnvereine (im ganzen 14) und die 8 Sportvereine in Graz verfügen nur über einen größeren gepachteten Sportplatz (gefährdet wegen des Baues eines Rangierbahnhofes), ferner über einen kleineren, auf einem gepachteten Bauplatz eingerichteten Spielplatz und benutzen sonst noch den Platz des Militärsporthverbandes. Der Universitätsturnplatz wird als Gemüsegarten benutzt (!), trotzdem andere genügende Grundstücke für den Gemüsebau zur Verfügung stünden.

Was die anderen Städte und größeren Orte Steiermarks betrifft, befriedigen nur in Bruck a. d. M., Selztal, Frohnleiten und Fürstfeld die vorhandenen Spielplatzanlagen die Bedürfnisse der Schule

und der Erwachsenen. In allen anderen Städten haben weder die Schuljugend, noch die bestehenden Turn- und Sportvereine auch nur halbwegs ausreichende Spielplätze, trotzdem vielfach an tauglichen Plätzen kein Mangel ist.

Ähnlich ist die Sachlage in Kärnten, wo nicht einmal Klagenfurt, Villach und St. Veit, geschweige denn die anderen Orte die erforderlichen Anlagen aufweisen. Die vorhandenen Spiel- und Turnplätze der Schulen sind ausnahmslos zu klein, sie erreichen zumeist nicht einmal die Größe von 2000 m².

In Salzburg haben weder in der Hauptstadt noch in den anderen Städten oder größeren Orten die Schulen eigene Spielplätze. In der Hauptstadt steht im wesentlichen für die Leibesübungen der Jugend und der Erwachsenen, die in mehreren Turn- und Sportvereinen vereinigt sind, nur ein Exerzierplatz (bei der Hellbrunnerkaserne) zur Verfügung, ferner der von einem Turnverein gepachtete Innenraum der Trabrennbahn. In den anderen Orten des Landes Salzburg wird wegen des gänzlichen Mangels an Schulspielplätzen das Jugendspiel nur im Rahmen des Schulturnens, also in ganz unzureichender Weise betrieben. Die privaten Vereine (zumeist Turnvereine) besitzen keine Spielplätze.

Auch in Oberösterreich besitzen die Schulen keine eigenen Spielplätze. In Linz ist die Jugend auf einen einzigen Jugendspielplatz angewiesen, dessen Ausmaß aber den Anforderungen nicht genügt; die anderen Städte weisen keine Jugendspielplätze auf. Die Turnvereine haben zum Teil Freiturnplätze, die aber zu klein sind, um als Spielplätze verwendet werden zu können. Linz, Steyr, Ried und Wels haben je einen Fußballplatz auf Pachtgrund. In Linz benutzen die Vereine weiters gemeinsam mit der Volkswehr den Innenraum der Trabrennbahn, der genügend Raum für eine großzügige Sportanlage (Fußballplätze, Leichtathletikbahnen, turnerische Kampfbahnen) bieten würde; der Platz ist aber nicht eingefriedet, im heutigen Zustand somit nur ein Notbehelf.

In gleicher Weise sind auch die Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg ganz unbefriedigend, da dort nicht einmal die Hauptstädte nach Größe und Zahl halbwegs ausreichende Spielplätze besitzen.

In allen Ländern sind es bisher vorwiegend die privaten Vereinigungen gewesen, die zumeist mit großem Kostenaufwande auf Pachtgrundstücken Spielplätze geschaffen haben und diese wegen Mangels an Jugendspielplätzen auch der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend zur Mitbenutzung überlassen. Die immer wieder neu einsetzenden Bemühungen der Vereine, freie Flächen für Spielplatzzwecke zu erwerben, scheitern, obwohl es sich zumeist nur um Grundstücke handelt, die der Volkswirtschaft keinen erheblichen Nutzen abwerfen, oft nicht nur an dem Widerstande, dem Mangel an sozialem Verständnis und an der Gewinnsucht der Eigentümer, sondern leider auch an dem Mangel an Entgegenkommen der örtlichen Behörden, da der Verwendung eines solchen Grundstückes für Spielplatzzwecke der gebührende Vorrang vor einer anderweitigen, für die Allgemeinheit nicht im gleichen Grade notwendigen Benutzung oft nicht zuerkannt wird.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine durchgreifende Lösung der Spielplatzfrage und eine volle Abhilfe — abgesehen von einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbauung von Grund und Boden im Sinne der Freihaltung des nötigen Lebensraumes und der erforderlichen Freiflächen — nur durch eine gesetzliche Regelung der Beschaffung der erforderlichen Spielplätze in die Wege geleitet werden könnte.

Der deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen hat einen solchen Gesetzentwurf für das Deutsche Reich zur Vorlage an die Nationalversammlung bereits vorbereitet. Auf Grundlage der von deutschen Forschern aufgestellten Berechnungen (zusammenfassend dargestellt in der Schrift „Städtische Freiflächenpolitik“ von Dr. Martin Wagner, Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, C. Heymanns Verlag, 1915) stellt der Reichsausschuß für Städte von wenigstens 5000 Einwohnern als Mindestforderung auf, daß auf den Kopf der Bevölkerung 3 m² Spielplatzfläche entfallen sollen (darunter 1/2 m² für die Kleinkinderspielplätze, 2 1/2 m² für die Spielplätze der Schuljugend, der schulentlassenen Jugend und der Erwachsenen). Dieses Ausmaß soll in einem 30jährigen Bauprogramm erreicht werden. Von den Kosten der Plätzeerwerbung, der Anlage und Einrichtung sollen drei Fünftel die Stadt, ein Fünftel der Bundesstaat, ein Fünftel das Reich tragen.

Eine Regelung der Frage in diesem oder in einem ähnlichen Sinne ist in unserem Staate derzeit nicht möglich. Die wirtschaftliche und politische Lage lassen augenblicklich keine sicheren Grundlagen dafür gewinnen, in welchem Maße eine solche finanzielle Belastung den Gemeinden, Ländern und dem Staate auferlegt werden kann. Es fehlen vorderhand auch die Unterlagen für eine verlässliche Berechnung des Flächenbedarfes. Die reichsdeutschen statistischen Berechnungen können nicht ohne weiteres übernommen werden, ihre Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse bedarf der Überprüfung.

Einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, Spielplätze in einem bestimmten Ausmaße zu schaffen, müßte auch die gesetzliche Berechtigung entsprechen, Flächen für diesen Zweck zu enteignen, da sonst die Gemeinden kaum in der Lage wären, über die nötigen Spielplatzflächen zu verfügen. Auch dies ist mit ein Grund dafür, daß bei der jetzigen politischen Lage an eine gesetzliche Regelung der Spielplatzfrage durch ein Gesetz nach dem erwähnten Muster nicht gedacht werden kann.

Die Spielplatznot verlangt aber dringend, daß wenigstens vorläufig durch gesetzliche Maßnahmen in der Richtung vorgesorgt werde, erstens, daß die vorhandenen Spielplätze ihrem bisherigen Zwecke erhalten bleiben und zweitens, daß Flächen, die der Volkswirtschaft keinen erheblichen Nutzen abwerfen, für die Allgemeinheit als Spielplätze nutzbar gemacht werden. In beiden Richtungen handelt es sich vorwiegend darum, Interessen der Allgemeinheit sozialhygienischer Natur den ihnen gebührenden Vorrang von etwaigen rein privatwirtschaftlichen Interessen der Eigentümer zu wahren.

Dem ersten Zwecke, bestehende Spielplätze als solche zu erhalten, dient der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- und Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz).

Der Entwurf will dem Umstande Rechnung tragen, daß der weitaus größte Teil der bestehenden Spielplätze nicht im Eigentum der Körperschaften und Anstalten steht, die sie errichtet haben, sondern von ihnen nur in Bestand genommen ist.

Viele private Vereinigungen, deren Mitglieder meist den breiten Schichten des Arbeiter- und Mittelstandes angehören, haben, wie bereits erwähnt, durch ihre unermüdete Tätigkeit eine Anzahl von Spielplätzen geschaffen und eingerichtet, deren Nutzen der körperlichen Erleichterung umso breiteren Volksschichten zugute kommt, als die Vereinigungen ihre Plätze auch Jugendfürsorgevereinen und Schulen zur Verfügung stellen. Anlage und Einrichtung der Plätze erforderten bei dem bedeutenden Kostenaufwand für die nötigen Arbeiten und Einrichtungen jahrelange, große geldliche Opfer. (Die Anlagen repräsentieren heute bei einem größeren gut eingerichteten Platz einen Wert von mehreren 100.000 K.) Auch in der nächsten Zukunft werden es vorwiegend die privaten Vereinigungen sein, von denen die Anlage und Einrichtung neuer Spielplätze erwartet werden kann. Eine zweckentsprechende Ausgestaltung eines bloß in Bestand genommenen Platzes ist aber nur dann möglich, wenn der Bestandnehmer auch die Sicherheit hat, daß ihm der Platz auch erhalten bleibt und daß die bedeutenden Kosten der erforderlichen Investitionen verzinst und amortisiert werden können.

Der Schutz der Bestandnehmer bestehender Spielplätze gegen willkürliche Steigerungen des Bestandzinses und gegen ungerechtfertigte Kündigungen ist somit schon aus bedeutenden wirtschaftlichen Interessen geboten. Er liegt aber auch, wie bereits hervorgehoben wurde, im Interesse der Allgemeinheit, da sonst die Gefahr bestünde, daß private Gewinnucht gemeinnützige und für die Volksgesundheit unentbehrliche Anlagen vernichtet.

Der Gesetzentwurf ist der Pächterschutzverordnung (Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589, über den Schutz der Kleinpächter und Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe) sowie der Schrebergartenverordnung (Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Pachtverträge über Schrebergärten) nachgebildet, da hier wie dort ähnliche wichtige wirtschaftliche Interessen den Schutz der Bestandnehmer erfordern. Während aber bei den Pächtern kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und bei den Pächtern von Schrebergärten die zu schützenden Interessen nur wirtschaftlicher Natur sind und deshalb auch der ihnen zuteil gewordene Schutz durch eine Vollzugsanweisung auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 307, möglich war, überwiegen beim Schutze der Bestandnehmer von Spielplätzen die allgemeinen sozialhygienischen Interessen, so daß es eines besonderen Gesetzes zur Regelung dieses Schutzes bedarf.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

Im § 1 werden die Bestandverhältnisse abgegrenzt, auf die die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Eine nähere Bestimmung der Begriffe „Spiel-, Sport- und Turnplätze“ und der „gemeinnützigen“ Verwendung ist im Gesetze selbst wohl überflüssig. Im Streitfalle wird die Feststellung und richtige Beurteilung des Tatbestandes durch das Gericht kaum großen Schwierigkeiten begegnen.

000027

Es wird aber zweckmäßig sein, daß das Gericht im Zweifel vor der Entscheidung der Vorfrage, ob eine gemeinnützige Verwendung vorliegt, darüber ein Gutachten der Landesregierung einholt, wenn es auch nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung an die Ansicht der Landesregierung nicht gebunden ist. (§ 6, Absatz 3).

Jedenfalls kann unter einer „gemeinnützigen“ Verwendung nur eine solche verstanden werden, die dem gemeinen Nutzen, also der Allgemeinheit, entweder allen Mitgliedern einer Gemeinde oder wenigstens einer großen Klasse oder Gruppe von Menschen in einer Gemeinde dient. Eine gemeinnützige Verwendung liegt darum nicht vor, wenn die Verwendung nur einzelnen Personen zugute kommt oder wenn mit der Verwendung ausschließlich oder vorwiegend Erwerbszwecke verfolgt werden. Von einer gemeinnützigen Verwendung eines Spielplatzes wird daher gesprochen werden können, wenn dieser zum Beispiel den in einer Gemeinde oder in einem Gemeindebezirke wohnenden Arbeitern oder öffentlichen Angestellten, den Schülern einer Gemeinde oder bestimmter Schulen zur Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt wird. Dagegen ist es nicht als gemeinnützig zu bezeichnen, wenn ein Sportklub von 10 bis 20 vermögenden Personen Spielplätze zum ausschließlichen Gebrauch seiner Mitglieder mietet. Andererseits verliert aber die Verwendung eines Spielplatzes den Charakter der Gemeinnützigkeit nicht schon dadurch, daß der Bestandnehmer, zum Beispiel ein sonst zweifellos gemeinnütziger Sportverein, aus dem Betriebe durch entgeltliche Überlassung seiner Plätze an andere Körperschaften oder Anstalten, durch Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen u. dgl. Überschüsse erzielt, die er zur Ausgestaltung des Sportbetriebes verwendet.

Maßgebend für den Schutzbereich dieses Gesetzentwurfes ist nicht die vertragmäßige Bestimmung des Grundstückes als Spielplatz, sondern dessen tatsächliche, und zwar gemeinnützige Verwendung durch den Bestandnehmer.

Zu §§ 2 und 3.

Bei erstmaliger Vermietung oder Verpachtung eines Grundstückes für Zwecke der Körperpflege und Leibesübungen, ist die Vereinbarung über die Höhe des Bestandzinses einer Beschränkung nicht unterworfen. Dagegen soll aber ähnlich wie in der Mieterschutzverordnung (Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381) und zum Teil auch in der früher angeführten Schrebergartenverordnung die Erhöhung des Bestandzinses selbst beim Wechsel des Bestandnehmers nur in dem Umfange einer Erhöhung der von dem Grundstück zu entrichtenden öffentlichen Abgaben oder einer Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf dem Grundstück haftenden Hypotheken Platz greifen dürfen. Weitergehende Bestimmungen eines Sondergesetzes, nach denen die Überwälzung der öffentlichen Abgabe auf den Bestandnehmer und damit gleichzeitig auch die Erhöhung des Bestandzinses verboten ist, bleiben selbstverständlich unberührt. (Vergleiche zum Beispiel § 14 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1920, über die Wiener Bodenwertabgabe.)

Zu §§ 4, 5 und 8.

Einer weiteren Beschränkung soll der Eigentümer eines solchen Grundstückes dadurch ausgesetzt sein, daß er ähnlich wie in der Pächterschutzverordnung und in der Schrebergartenverordnung nur aus wichtigen Gründen den Bestandvertrag kündigen kann, so insbesondere:

- a) aus den Gründen eines vertragswidrigen Verhaltens des Bestandnehmers (§. 1 bis 3),
- b) aus Gründen, die bei einem Interessengegensatz das erzwungene Weichen des Bestandnehmers rechtfertigen (§. 4 und 5).

Da bei den Bestandverhältnissen neben den Interessen des Bestandnehmers, wie mehrfach erwähnt, auch sehr berücksichtigungswerte Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung bestehender Spielplätze in Frage stehen, soll die Auflösung eines Bestandverhältnisses nicht schon dann erfolgen, wenn der Bestandgeber bloß um seinen privatwirtschaftlichen Nutzen zu fördern, das Grundstück anderweitig verwenden will. Die Verwendung für andere Zwecke muß, wenn der Spielplatz seinem bisherigen Zweck entzogen werden soll, ebenfalls im allgemeinen Interesse liegen und dieses muß stärker sein als das an der Verwendung des Spielplatzes für Körperpflege und Leibesübungen. Dies wird zum Beispiel der Fall sein bei Anlagen von notwendigen Verkehrswegen, öffentlichen und gemeinnützigen Bauten, sanitären Anlagen u. dgl. Da hier öffentliche Interessen einander gegenüberstehen und abzuwägen sein wird, welches von ihnen gegenüber den anderen gewichtiger ist, soll der Richter gehalten sein, vor der Entscheidung die gutachtliche Äußerung der Landesregierung einzuholen. Auch für diese Äußerung gilt daselbe, was oben von der Äußerung der Landesregierung über den Begriff der Gemeinnützigkeit gesagt wurde.

Ein bloß privatwirtschaftliches Interesse des Eigentümers wird die Auflösung eines Bestandvertrages über einen bestehenden Spielplatz nur dann rechtfertigen, wenn der Nachteil, den der Eigentümer aus der Fortsetzung des Bestandvertrages erleiden würde, gegenüber dem Nachteil des Bestandnehmers offenbar ganz unverhältnismäßig groß wäre. Hiervon kann aber auf keinen Fall gesprochen werden, wenn der Eigentümer das Grundstück erst nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, da sonst durch einen solchen Eigentumswechsel das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden könnte.

Diese Beschränkungen des Eigentümers bezüglich der Kündigung können auch Anwendung finden auf bestehende Verträge, die zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, aber nach Ablauf dieser Zeit nach dem Parteilwillen als auf unbestimmte Zeit erneuert anzusehen sind. (§ 4, Absatz 4, und § 5).

Zu §§ 6 und 7.

Im Streitfalle entscheidet über die Grundhaltigkeit der Kündigung das zuständige Bezirksgericht nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Auch über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Bestandzinses soll das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Bestandgrundstück liegt, entscheiden, aber im Verfahren außer Streitfachen, und zwar endgültig. Schließlich ist, wie bereits erwähnt, demselben Gerichte, im Zweifel nach Einholung des Gutachtens der Landesregierung, auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Bestandsache zu den Grundstücken zu rechnen ist, die als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendet werden.

Zu § 8.

Um die Umgehung oder Vereitelung einer Bestimmung dieses Gesetzes zu verhüten, ist auch, ähnlich wie in der Schrebergärten- und Bächterschutzverordnung eine entsprechende Strafbestimmung aufgenommen.

Zu §§ 9 und 10.

Die Bestimmung des § 9, Absatz 2, die dem Gesetz eine gewisse zeitlich beschränkte rückwirkende Kraft verleiht, soll den Zweck des Gesetzes sichern. Denn da die Absicht, ein derartiges Gesetz zu erlassen, in der Öffentlichkeit oft lange vor seinem Inkrafttreten bekannt wird, ist zu befürchten, daß sich vielleicht manche Eigentümer von vermieteten Spielplätzen beeilen werden, Bestandzinssteigerungen und Kündigungen noch knapp vor Torschluß vorzunehmen, um die Wirkungen des Gesetzes auf ihre Bestandverträge über die Spielplätze zu vereiteln, wenn einem solchen Beginnen nicht durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes ein Riegel vorgeschoben wird.

§ 9, Absatz 3 und 4, sind Übergangsbestimmungen. Es wird angeordnet, daß der Bestandgeber, der das Bestandgrundstück mit Rücksicht auf den zu erwartenden Ablauf des bisherigen zeitlich beschränkten Bestandvertrages nachweislich schon vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes wieder anderweitig in Bestand gegeben hat, gehalten sein soll, hiervon den bisherigen Bestandnehmer noch vor der Kundmachung des Gesetzes oder spätestens vier Wochen danach in Kenntnis zu setzen. Diese Vorschrift soll verhüten, daß der Eigentümer Scheinabmachungen geltend macht, um die Auflösung eines Bestandvertrages von bestimmter Dauer zu ermöglichen.

Jan 20/20 *zum PRAL 3c*

Vorlage der Staatsregierung.

ad. (61)

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Kreis der Anspruchsberechtigten.

§ 1.

Wer auf Grund eines Dienstverhältnisses zum Staate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fond von der Republik Österreich oder von diesem Fonde einen Dienstbezug, der im Falle der Krankheit durch mindestens sechs Monate weitergeführt, oder einen normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenuß im Inlande erhält, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten gegen Krankheit versichert.

§ 2.

(1) Die Versicherung nach diesem Gesetze wird nicht begründet:

1. durch die Dienstbezüge der Volksbeauftragten;
2. durch die Gebühren der Wehrmänner.

(2) Von der Versicherung nach diesem Gesetze können durch Vollzugsanweisung Gruppen von Personen ausgenommen werden:

1. deren Bezüge auf einer Anstellung in einem staatlichen oder vom Staate verwalteten Betriebe beruhen;
2. deren Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nicht durch das Gesetz vom 18. März 1920,



(pag. 1-22)

000030

62

St. G. Bl. Nr. 132, oder nach gleichen Grundsätzen erhöht werden, oder deren Ruhe- und Versorgungs-gewinne eine Erhöhung in Form von Beihilfen erfahren;

3. denen ein Anspruch auf militärische Krankenpflege zusteht.

(3) Die Versicherung nach diesem Gesetze ruht für die im Bezuge von Ruhe- oder Versorgungs-gewinnen stehenden Personen, so lange sie in einem die Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter begrün-denden Arbeits(Dienst)- oder Lehrverhältnisse stehen.

§ 3.

(1) Mitglieder der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten sind die Versicherten.

(2) Angehörige der Anstalt sind, wenn sie nicht selbst nach gesetzlicher Vorschrift der Krankenver-sicherungspflicht unterliegen:

1. die Ehegattin des Versicherten, wenn sie nicht erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden von ihm geschieden ist; in Ermänglung einer anstalts-angehörigen Ehegattin die seit mindestens sechs Monaten im gemeinsamen Haushalte mit einer männlichen Versicherten lebende Person, die ihm ohne Entgelt die Hauswirtschaft führt;

2. die ehelichen und die legitimierten Kinder und Stiefkinder sowie die Wahlkinder des Ver-sicherten, wenn sie minderjährig sind und vorwiegend vom Versicherten versorgt werden;

3. die Verwandten des Versicherten in auf- und absteigender Linie, wenn sie seit mindestens sechs Monaten im gemeinsamen Haushalte mit ihm leben und auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von ihm erhalten werden.

(3) Ist die Anstaltsangehörigkeit mehrfach be-gründet, so ist sie von jenem Versicherten abzuleiten, dessen für die Beitragsbemessung nach § 17 an-rechenbare Bezüge die höheren sind.

II. Leistungen.

§ 4.

(1) Die Versicherung umfasst Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld.

(2) Anspruch auf Krankenhilfe und Wöchnerinnen-unterstützung haben die Versicherten und die Anstalts-angehörigen.

(3) Anspruch auf Sterbegeld haben:

1. die Versicherten bei Ableben eines ihrer Anstaltsangehörigen;

Lebensversicherung

Lebensversicherung

(3) Anspruch auf Krankenhilfe und Wöchnerinnenunterstützung haben die Versicherten und die Anstaltsangehörigen sind für die B. Abs. 2, Z. 1, die Reichs- und Landesversicherungsanstalten.

inhaltsverzeichnis

2. die ~~Hinterbliebenen~~ *Hinterbliebenen* bei ~~Absterben~~ *Absterben* eines Versicherten, wenn nicht ein Sterbequartal gebührt.

§ 5.

Als Krankenhilfe wird für die Dauer der Krankheit gewährt:

- 1. ärztliche Hilfe, die auch den operativen Beistand, die geburtsärztliche sowie die zahnärztliche Hilfe umfasst, und Hebammenbeistand;
- 2. Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und sonstigen Heilbehelfen einschließlich des unentbehrlichen Zahnersatzes.

§ 6.

Die Wahl des Arztes ist freigestellt. Wird ein von der Versicherungsanstalt zur ärztlichen Behandlung der Anspruchsberechtigten vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) in Anspruch genommen, so geht die Behandlung auf Rechnung der Anstalt. Doch ist für jede solche Beiziehung eines Vertragsarztes eine Arztegebühr zu entrichten, die die Satzungen in einer solchen Höhe festzusetzen haben, daß hiedurch Mißbräuchen entgegengewirkt wird.

§ 7.

(1) Auf die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten findet die Begünstigung nach § 35, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, Anwendung.

(2) Bei der Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien und Verbandmitteln auf Kosten der Versicherungsanstalt haben die Vertragsärzte und die Apotheker, insoweit dies von der Versicherungsanstalt beansprucht wird, die Vorschriften über die Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds zu beobachten.

§ 8.

(1) Wenn der Anspruchsberechtigte die von der Versicherungsanstalt gebotenen Einrichtungen zur Krankenhilfe nicht in Anspruch nimmt, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten einer anderweitigen Krankenhilfe bis zu dem Betrage, der bei Benützung der Anstaltseinrichtungen aus den Mitteln der Anstalt aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Stehen Anstaltseinrichtungen nicht zur Verfügung oder können sie nicht rechtzeitig erreicht werden, so sind dem Anspruchsberechtigten die für anderweitige Krankenhilfe notwendigen Kosten, bei ärztlicher Hilfe unter Abzug eines der Arztegebühr entsprechenden Betrages, zu ersetzen.

(3) Die Versicherungsanstalt kann für Ersatzleistungen nach Absatz 2 örtlich abgestufte feste Sätze oder Höchstsätze aufstellen.

§ 9.

(1) Auf Wunsch des Erkrankten kann die Versicherungsanstalt an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln freie Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt (Krankenhaus, Heilanstalt u. dgl.) gewähren. Einem solchen Wunsche ist zu entsprechen, wenn die Anstaltspflege die Wiederherstellung des Erkrankten voraussichtlich wesentlich fördert und eine geeignete Einrichtung verfügbar ist.

(2) Wenn es die Art der Krankheit zum Schutze des Erkrankten oder seiner Umgebung unbedingt erfordert, kann die Versicherungsanstalt eine solche Verfügung unabhängig von seiner Zustimmung mit der Wirkung treffen, daß bei Zuwiderhandeln die Gewährung von Krankenhilfe abgelehnt werden kann.

(3) Die Überweisung in eine Gebäranstalt ist nur mit Zustimmung der Wöchnerin statthaft.

(4) In allen Fällen einer Anstaltspflege sind auch die notwendigen Kosten der Beförderung in die Krankenanstalt und der Rückbeförderung von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 10.

Wird ein Anspruchsberechtigter ohne Vermittlung der Versicherungsanstalt in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht, so ist die Versicherungsanstalt jedenfalls verpflichtet, der Krankenanstalt die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen.

§ 11.

(1) Durch die Satzungen wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange verfügbare Mittel der Versicherungsanstalt zu einer über die Bestimmungen des § 4 hinausgehenden Krankenhilfe (erweiterten Heilbehandlung) zu verwenden sind.

(2) Als erweiterte Heilbehandlung kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Beistellung von Hauspflege;
- 2. Ermöglichung der Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen;
- 3. Ermöglichung von Landaufenthalt und von Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten;

4. Übernahme der Reisekosten der Anspruchsberechtigten für die unter Zahl 2 und 3 bezeichneten Zwecke.

(3) Erweiterte Heilbehandlung kann durch Errichtung oder Erwerbung eigener Anstalten und Einrichtungen oder durch Vereinbarungen mit bestehenden Anstalten sichergestellt werden.

§ 12.

(1) Die Wöchnerinnenunterstützung beträgt täglich drei Viertel vom Hundert der im Monate der Niederkunft für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

(2) Sie gebührt:

1. vor der Niederkunft durch einen Monat in der letzten Stufe der Schwangerschaft, wenn mit Rücksicht auf den Zustand der Schwangeren eine Dienstperson gegen Entgelt zur Führung der Hauswirtschaft aufgenommen worden ist;

2. nach der Niederkunft durch zwei Monate und weiter für die Dauer des Selbststillens, längstens aber bis zum Ablauf des dritten Monats.

§ 13.

Das Sterbegeld beträgt für Verstorbene unter sechs Jahre 40 vom Hundert, für andere Verstorbene 80 vom Hundert der im Monate des Todes für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.

§ 14.

(1) Über die Erhebung des Anspruches auf die versicherten Leistungen, über das Verhalten der Erkrankten während der Heilbehandlung und über die Krankenkontrolle erläßt die Versicherungsanstalt die näheren Vorschriften in einer Krankenordnung. Für ein den Zweck der Unterstützung beeinträchtigendes oder wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Krankenordnung kann die Entziehung der Unterstützung vorgesehen werden.

(2) Versicherten, die die Versicherungsanstalt durch Mißbrauch geschädigt haben, kann außer den Versichertenbeiträgen und bis zur Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln bis zur Deckung des entstandenen Schadens, ~~zusammenhängend jedoch nur bis zur Höchstdauer eines Jahres,~~ auferlegt werden. Eine solche Verfügung ist auch zulässig, wenn die Schädigung einem Anstaltsangehörigen des Versicherten zur Last fällt und der Versicherte nicht nachweisen kann, daß ihn an dem Mißbrauche kein Verschulden trifft.

(3) Gegen einen Ausspruch nach Absatz 2 kann die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden.

§ 15.

Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze ruht, solange ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter zusteht. Dasselbe gilt, insoweit ein Anspruch auf Heilbehandlung oder auf Beteiligung mit Körpererfahrlücken und orthopädischen Behelfen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter zusteht. Wenn ein Begräbnisgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter oder ein Sterbegeld nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gebührt, so bleibt der Anspruch auf Sterbegeld nach § 13 nur mit dem diese Leistungen übersteigenden Betrage aufrecht.

III. Aufbringung der Mittel.

§ 16.

(1) Die Kosten der Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber (Staat, Fonds) aufgebracht.

(2) Die Staatsverwaltung leistet zur Gründung und Einrichtung der Versicherungsanstalt einen unverzinslichen Vorschuß im Betrage von ^{zwei} Millionen Kronen, der innerhalb fünf Jahren zurückzahlen ist.

(3) Aus den Überschüssen der Gebahrung ist ein Betriebsfond bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Betriebsjahre anzusammeln.

§ 17.

(1) Die Beiträge der Versicherten sind alljährlich einheitlich in Hundertteilen der im vorhinem festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten derart zu bestimmen, daß aus ihnen die voraussichtlich erforderlichen Mittel zur Durchführung der Versicherung zur Hälfte gedeckt werden. Doch dürfen die Beiträge der Versicherten einviertel vom Hundert der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Ihre Höhe wird erstmalig durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Der Dienstgeber (Staat, Fond) leistet gleich hohe Beiträge wie der Versicherte.

§ 18.

Die Versichertenbeiträge werden von der Staatsverwaltung durch monatliche Abzüge von den Bezügen der Versicherten eingehoben. Bei ihrer Berechnung sind Beträge von 50 und mehr Hellern auf ganze Kronen aufzurunden, Beträge unter 50 Hellern fallen zu lassen.

§ 19.

Wenn nach den Jahresabchlüssen der Versicherungsanstalt die Einnahmen trotz Erhöhung der Versichertenbeiträge auf das gesetzliche Höchstausmaß sich als unzulänglich erweisen, so ist für die Herstellung des Gleichgewichtes zunächst durch Verbesserungen in der Verwaltung und Krankenkontrolle und, wenn dies nicht ausreicht, durch Einschränkung der im § 11 bezeichneten Leistungen Sorge zu tragen.

§ 20.

Die Versicherungsanstalt hat alljährlich über die Ergebnisse ihrer Gehahrung und über den Stand und die Anlage ihres Vermögens unter Vorlage statistischer Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung nach dessen näherer Vorschrift zu berichten.

IV. Verwaltung.

§ 21.

(1) Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien.

(2) Die Geschäfte werden durch den Hauptvorstand in Wien und durch die in allen Landeshauptstädten zu errichtenden Landesvorstände entweder in Vollsitzungen, durch Ausschüsse oder durch das Bureau besorgt. Das Nähere hierüber bestimmen die Satzungen der Anstalt und die Geschäftsordnungen, die für jeden Vorstand aufzustellen sind.

(3) Der Hauptvorstand und die Landesvorstände setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und des Staates zusammen. Außer diesen Vorstandsmitgliedern mit beschließender Stimme gehören dem Hauptvorstande, so lange Vereinbarungen nach § 24 bestehen, ein von dem Geschäftsausschusse der österreichischen Ärztekammern und ein von der Gesamtorganisation der österreichischen Ärzte nomhaft zu machender Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 22.

(1) Die Versichertenvertreter jedes Landesvorstandes wählen einen Versichertenvertreter in den Hauptvorstand. Die übrigen Versichertenvertreter des Hauptvorstandes und die Versichertenvertreter der Landesvorstände werden von den Versicherten aus ihrer Mitte in Wahlkörpern gewählt, die nach dem Dienstzweige oder nach dem Verwaltungsbereiche gegliedert sind.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann die Durchführung der ersten Wahlen und bis zum Zusammentritte der gesetzmäßig zusammen-

8

gesetzten Vorstände, der nicht später als vier Monate nach dem im § 36, Absatz 2, bezeichneten Zeitpunkt zu erfolgen hat, die Geschäftsführung der Versicherungsanstalt vorläufigen Vorständen übertragen, die ausschließlich aus von ihm bestellten Mitgliedern bestehen.

§ 23.

(1) Die Staatsvertreter des Hauptvorstandes werden je zur Hälfte von den Staatssekretären für soziale Verwaltung und für Finanzen, die Staatsvertreter der Landesvorstände durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde berufen.

(2) Aus der Mitte der Staatsvertreter ernennt der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen den Präsidenten der Versicherungsanstalt, der den Vorsitz im Hauptvorstande führt, und über Vorschlag des Landeshauptmannes einen Vorsitzenden jedes Landesvorstandes. Jeder Vorstand wählt einen Versichertenvertreter und einen Staatsvertreter zu Stellvertretern.

§ 24.

Dem Hauptvorstande obliegt die Vertretung der Versicherungsanstalt, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung, soweit diese nicht den Landesvorständen überlassen ist. Er vereinbart mit den Kammern und Organisationen der Ärzte die Bedingungen für die Bestellung und Kündigung der Vertragsärzte unter Bestimmung ihrer Entlohnung nach Einzelleistungen.

§ 25.

(1) Die Landesvorstände besorgen die Geschäfte, die ihnen durch die Satzungen oder besonders durch den Hauptvorstand zugewiesen werden. Ihnen ist die Entscheidung über die im § 4 bezeichneten Ansprüche sowie die Aufnahme und Entlassung ihrer Angestellten vorbehalten.

(2) Die Zuständigkeit des Landesvorstandes wird durch den Dienort, mangels eines solchen durch den Wohnsitz des Versicherten bestimmt.

§ 26.

Die Satzungen der Versicherungsanstalt und die Geschäftsordnungen des Hauptvorstandes und der Landesvorstände werden erstmalig vom Staatssekretär für soziale Verwaltung erlassen. Die Satzungen haben Bestimmungen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. die Vertretung nach außen und die Form rechtsverbindlicher Akte;

2. die Zahl, Wahl und Dauer der Amtszeit der Versichertenvertreter des Hauptvorstandes und der Landesvorstände sowie der gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer;

3. die Anlage der für die Geschäftsführung nicht unmittelbar erforderlichen Gelder;

4. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§ 27.

Die Angestellten des Hauptvorstandes und der Landesvorstände sind dem leitenden Beamten und durch diesen dem Vorsitzenden des betreffenden Vorstandes unterstellt. Zur Bestellung und Entlassung der leitenden Beamten jedes Vorstandes ist die Genehmigung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung erforderlich.

§ 28.

(1) Die Versicherten können durch die Satzungen zu Meldungen über die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden eigenen Verhältnisse und die ihrer Anstaltsangehörigen verpflichtet und es können Ordnungsstrafen für die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung bestimmt werden.

(2) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bei der Erfassung der Versicherten und der Anstaltsangehörigen mitzuwirken.

§ 29.

(1) Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten unterliegt der staatlichen Aufsicht hinsichtlich der Beobachtung aller für ihre Gebarung geltenden Vorschriften.

(2) Die Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen der staatlichen Genehmigung:

- 1. Änderungen der Satzungen und der Geschäftsordnungen;
- 2. die Aufstellung und Abänderung der Krankenordnung;
- 3. die Festsetzung der Versichertenbeiträge;
- 4. die Bestimmung von festen Sätzen und Höchstfügen nach § 8;
- 5. die Erwerbung, Veräußerung oder Verlehnung von Liegenschaften.

§ 30.

(1) Die Staatsaufsicht wird vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ausgeübt, der sich zu ihrer

unmittelbaren Handhabung der Landesregierungen oder besonderer Organe bedienen und solche Organe auch zur amtlichen Untersuchung des Hauptvorstandes und der Landesvorstände abordnen kann.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist berechtigt, den Hauptvorstand und Landesvorstände aufzulösen und ihre Geschäftsführung vorläufig einem Verwalter zu übertragen. In solchen Fällen hat die Neuwahl binnen zwölf Wochen nach der Auflösung stattzufinden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Ansprüche der Versicherten und Anstaltsangehörigen aus diesem Gesetze können weder in Exekution gezogen noch durch Rechtsgeschäfte auf Dritte übertragen werden.

§ 32.

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Anspruchsberechtigten und der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten über Unterstützungsansprüche nach § 4 oder zwischen Vertragsärzten und der Anstalt aus dem Vertragsverhältnisse entstehen, sowie zur Entscheidung über Beschwerden nach § 14, Absatz 3, sind die am Sitze jedes Landesvorstandes zu errichtenden Schiedsgerichte ausschließlich zuständig. Die Klagen und Beschwerden sind bei sonstigem Ausschlusse innerhalb einer in den Satzungen festzusetzenden Frist anzubringen. Rechtsmittel und Klagen gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind unzulässig.

(2) Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche sind durch gerichtliche Exekution vollstreckbar.

§ 33.

(1) Jedes Schiedsgericht ist aus zwei von den Versicherten gewählten und zwei von der Staatsregierung berufenen Beisitzern sowie einem ständigen Vorsitzenden zu bilden, der zur Ausübung des Richteramtes befähigt ist. Bei Streitigkeiten zwischen der Versicherungsanstalt und den Vertragsärzten treten an die Stelle je eines gewählten und eines ernannten Beisitzers zwei von der zuständigen Ärztekammer namhaft zu machende Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.

(3) Die Beisitzer des Schiedsgerichtes dürfen dem Hauptvorstande oder einem Landesvorstande der Versicherungsanstalt weder als Mitglieder noch als Angestellte angehören. Die von den Versicherten zu wählenden Beisitzer werden aus der Mitte der Versicherten, gleichzeitig mit den Versichertenvertretern des Landesvorstandes und nach den für diese Wahl geltenden Vorschriften gewählt. Die durch die Staatsregierung zu berufenden Beisitzer werden vom Staatssekretär für soziale Verwaltung ernannt.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte sowie über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

§ 34.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet bei Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, Unfallversicherungsanstalten, Krankenanstalten und Arbeiterkrankenkassen einerseits und der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten andererseits über Ansprüche auf Ersatz geleisteter Krankenunterstützungen.

(2) Das Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet ferner über die von Versicherten oder Anstaltsangehörigen gegen die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten erhobenen Beschwerden wegen Verweigerung einer erweiterten Heilbehandlung (§ 11).

§ 35.

(1) Von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren sind befreit:

1. Alle Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten einerseits und den Dienstgebern (Staat, Fonds) oder Anstaltsangehörigen andererseits erforderlich sind, mit Einschluß der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Entscheidungen;

2. die von der Anstalt nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, Ausweise und sonstigen Eingaben samt deren Beilagen;

3. die Verträge zwischen der Anstalt und ihren Ärzten.

(2) Im übrigen ist die Anstalt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, begünstigt.

Die Wirkung des Gesetzes tritt erst dann ein, wenn die Landesverwaltungen der Bundesstaaten die Ausführung des Gesetzes in ihren Bezirken anordnet. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen. Die Ausführung des Gesetzes ist die Aufgabe der Landesverwaltungen.

§ 36.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Vorbereitung seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Versicherung beginnt sechs Monate nach diesem Tage, falls nicht durch Vollzugsanweisung ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 37.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

Begründung.

A. Allgemeiner Teil.

Der gegenwärtige Vorschlag eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, steht im engen Zusammenhange mit der vor kurzem in der Nationalversammlung eingebrachten Staatsregierungsvorlage einer fünften Krankenversicherungsnovelle über die Ausdehnung der Krankenversicherung. § 1 dieser Novelle, der alle in einem Arbeits-(Dienst-)verhältnisse Beschäftigten ausnahmslos in die Krankenversicherung einbezieht, unterwirft die zweifellos zu diesen gehörigen Staatsbediensteten in ihrer Gesamtheit bereits grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht. Damit erscheint vor allem die Frage, ob die Staatsbediensteten gleich der Lohnarbeiterschaft einer obligatorischen Krankenversicherung überhaupt bedürfen, im bejahenden Sinne beantwortet, im Gegensatz zur bisherigen Krankenversicherungsgesetzgebung, die ein solches Bedürfnis nicht für gegeben erachtete. § 2, Punkt 1, der Novelle entläßt sie aus der Versicherung bei den Arbeiterkrankenkassen nur soweit, als eine Sonderregelung durch ein Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, erfolgt. Diese Sonderregelung bringt die gegenwärtige Vorlage. Durch das Ineinandergreifen der Sonderversicherung und der Arbeiterversicherung ist die lückenlose Erfassung der Staatsbediensteten im weitesten Sinne des Wortes unbedingt gewährleistet. Wer von diesen nicht unter das Sondergesetz fällt, ist nach dem allgemeinen Gesetze versicherungspflichtig.

Bei Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter stand ursprünglich die Absicht im Vordergrund, der dem Arbeitsunfähigen im Krankheitsfalle durch den Lohnausfall drohenden wirtschaftlichen Schädigung möglichst zu begegnen. Als Versichertenkreis kam daher im wesentlichen die wirtschaftlich schwache Lohnarbeiterschaft, als wichtigste Versicherungsleistung zunächst das Krankengeld in Betracht. Aus dieser Absicht des Gesetzgebers erklärt sich der Ausschluß der öffentlichen, mit festem Gehalte Angestellten, bei denen durch den Fortbezug des Gehaltes die den Lohnarbeitern drohende wirtschaftliche Gefährdung durch Krankheitsfälle ausgeschlossen erschien. Allerdings ist dabei ein in seiner Bedeutung damals vielleicht nicht voll erkanntes Moment nicht berücksichtigt worden, nämlich der Mangel einer Vorsorge für Heilpflege. Die Vorsorge und Kostentragung für diese, die der Arbeiterschaft durch die Krankenversicherung abgenommen ist, blieb bei den öffentlichen Bediensteten Sache des einzelnen. Daß aber gerade damit der Staatsbeamtenstand, namentlich der in den unteren und mittleren Gehaltsklassen, eine schwere Last zugemüht wurde, hat sich erst allmählich erwiesen, nicht zuletzt auch an dem Entwicklungsgange der Arbeiterkrankenvversicherung, der die große Bedeutung der Heilpflege für die Volksgesundheit, aber auch die Kostspieligkeit dieser Aufgabe in einem anfänglich kaum geahnten Maße aufzeigt. Dank der von leistungsfähigen Krankenkassen und Verbänden getroffenen großzügigen Einrichtungen ist unter den Leistungen der Krankenversicherung die Heilpflege geradezu in den Vordergrund gerückt, so daß die spätere Gesetzgebung (ab 1917) genötigt war, dieser im Stammgesetze äußerst dürftig behandelten Materie endlich näherzutreten und hier in manchen Belangen (ärztlicher Dienst, Familienversicherung) ausgestaltung und ergänzend einzugreifen.

Den Mangel einer ähnlichen Heilfürsorge, wie sie die Arbeiterschaft im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung einrichten konnte, kann bei den öffentlichen mit festem Gehalt Angestellten irgendein System von fallweisen Geldaushilfen seitens des Dienstgebers nicht wettmachen. Bekanntlich sind solche Aushilfen aus Staatsmitteln für Staatsbedienstete vorgesehen. Sie werden nach Ermessen in rüchftswürdigen Fällen, namentlich in Krankheitsfällen, gewährt, sie haben gewiß wiederholt Not und Elend abgewendet oder gemildert, der Zustand kann aber kaum als ein befriedigender angesehen werden, weder für den Staat, dessen Mittel in nicht unbeträchtlichem Maße in Anspruch genommen werden,

noch für die beteiligten Staatsbediensteten, die sich des demütigenden Gefühls von Almosenempfängern kaum erwehren können.

Solche Erwägungen mußten in den Kreisen der Staatsbeamtenschaft Wünsche nach einer gründlichen Reform auslösen. Über den einzuschlagenden Weg bestand aber zunächst nicht volle Klarheit und Übereinstimmung. So hat ein System manche Anhänger gefunden, bei dem in Krankheitsfällen der Staatsbediensteten und ihrer Familienangehörigen an die Stelle der bisherigen fakultativen staatlichen Aushilfen lediglich versicherungsmäßige Geldleistungen zu treten hätten.

In der Überzeugung, daß die Lösung der Frage bei der zunehmenden Verschlechterung aller Lebensbedingungen ohne Verzug in Angriff genommen werden müsse, hielt es das Staatsamt für soziale Verwaltung für seine Pflicht, die zum Teil noch in die Zeit der alten Monarchie zurückreichenden Reformbestrebungen durch Aufstellung bestimmter Richtlinien in Fluß zu bringen. In dieser Absicht veröffentlichte es im Mai 1919 „Veitsätze“, die den beteiligten Organisationen (der Staatsbeamten und der Ärzteschaft) mit der Einladung zur Stellungnahme zuzingen. Die „Veitsätze“ entschieden sich in der Frage, ob lediglich Ersatz in barem geleistet (Geldleistungsprinzip) oder ob eine Fürsorge in der Form Platz greifen solle, daß Heileinrichtungen in natura zur Verfügung gestellt werden (Naturalleistungsprinzip), für das Naturalleistungsprinzip in der Erwägung, „daß eine organische Zusammenfassung und ökonomische Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel eine wirksame Krankenhilfe in höherem Maße verbürgen als ein Geldersatz, der das Maß der Auslagen (des einzelnen) vielfach nicht erreichen kann, ferner daß auf diesem Wege durch entsprechende Organisation Vorsorgen für Kur- und Heilstättenpflege, für zahnärztliche Pflege, für chemische, mikroskopische und Röntgenuntersuchungen u. dgl. viel umfassender und billiger getroffen werden können“. Von diesem Prinzip ausgehend gelangten die „Veitsätze“ zu folgenden Grundzügen:

1. Errichtung einer besonderen Heil- und Fürsorgeeinrichtung (allfällig durch Gesetz) für die aktiven pragmatischen, allfällig auch für die nichtpragmatischen Staatsbediensteten.
2. Zweck der Einrichtung: Gewährung einer ausreichenden, standesgemäßen Kranken- und Heilpflege an die Staatsbediensteten für ihre Person und für ihre nächsten im gemeinsamen Haushalte lebenden und in ihrer Versorgung stehenden Familienangehörigen, die im wesentlichen umfaßt: ärztliche Hilfe (einschließlich des geburtsärztlichen und operativen Beistandes), Beistellung geschulten Pflegepersonals, Versorgung mit Heilmitteln und therapeutischen Behelfen, Spitalspflege, Kurbäder und Heilstättenbehandlung, Rekonvaleszenten- und Kinderpflege, Begräbnisgelder für die Familienangehörigen.
3. Nach dem Naturalleistungsprinzip sorgt die neue Einrichtung durch entsprechende Maßnahmen (Vereinbarungen mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien, auch durch Errichtung solcher Anstalten) dafür, daß die Leistungen jedem Beamten im Bedarfsfall unentgeltlich zur Verfügung stehen. Grundsätzlich soll aber kein Beamter gezwungen sein, von den Heileinrichtungen Gebrauch zu machen, er darf den Arzt seiner Wahl zu Rate ziehen oder die ihm passende Pflege aufsuchen. In diesen Fällen und wenn Vertragsärzte oder entsprechende Heileinrichtungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Auslagen nach bestimmten Ansätzen vergütet, die dem bei Inanspruchnahme der Naturalleistungen wahrscheinlich erwachsenen Aufwand entsprechen.
4. Träger der Krankenfürsorge ist ein besonderer Fonds, dem die Bestreitung der Kosten obliegt. Die Mittel werden durch Beitragsleistungen der Staatsbediensteten und durch Zuwendungen aus Staatsmitteln aufgebracht. Die Verwaltung wird durch ländersweise einzurichtende Verwaltungsstellen mit einer zentralen Stelle an der Spitze unter Mitwirkung von Vertretern der Beamtenschaft geführt.

Das lebhafteste Interesse der Staatsbeamtenschaft kam in der regen Beteiligung ihrer Organisationen an der Begutachtung der Veitsätze zum Ausdruck, die die Initiative der Regierung freudig begrüßten und den Vorschlägen der Veitsätze im allgemeinen zustimmten. Die über diese Vorschläge hinausgehenden Forderungen und Anregungen der Staatsbediensteten betrafen vor allem eine Erweiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau der Versicherungsleistungen durch die Gewährung von Zahnpflege und von Genesendepflege. Die ärztlichen Organisationen anerkannten in ihrer Mehrheit die Notwendigkeit einer Krankenfürsorge für die Staatsbediensteten und erklärten sich zur Mitwirkung unter der Bedingung bereit, daß den Anspruchsberechtigten die freie Wahl des Arztes zugestanden und der Arzt nach Einzelleistungen bezahlt werde.

Über den auf Grund dieser Begutachtung ausgearbeiteten Gesetzentwurf, der im allgemeinen den Veitsätzen folgt, das Begutachtungsmaterial aber reichlich verwendet, sind die Organisationen der Staatsbediensteten und die Vertreter der Ärzteschaft in wiederholten Aussprachen gehört worden. Sie hatten das erfreuliche Ergebnis, daß sich sowohl die Vertreter der Staatsbediensteten als auch die Vertreter der Ärzte mit dem Entwurf in der Form der Regierungsvorlage vollinhaltlich einverstanden erklärten.

Die Sondereinrichtung in der vorgeschlagenen Form weist grundlegende Unterschiede von der Krankenversicherung der Arbeiter vor allem in der Organisation der ärztlichen Hilfe auf. Das bei den Arbeiterkrankenkassen bestehende System der Arzthilfe befriedigt weder die Ärzteschaft noch die Versicherten vollständig. Eine Regelung, die beiden Gruppen der Interessenten möglichst entgegenkommt, war daher bei Schaffung der Sondereinrichtung für die Staatsbediensteten geboten. In dieser Absicht wird zunächst vorgeschlagen, die Vereinbarung der allgemeinen Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen den Ärzten mit der Anstalt nur durch Rahmenverträge zuzulassen, die in der Arbeiterkrankenversicherung lediglich fakultativ vorgesehen sind. Ein Vertragsverhältnis zwischen Ärzten und der Anstalt über auf Kosten der Anstalt zu leistende ärztliche Hilfe kann hiernach nur bei Bestand eines solchen Rahmenvertrages bestehen, der mit den Organisationen der Ärzte abzuschließen ist. Kommt ein Rahmenvertrag nicht zustande, so gewährt die Einrichtung an Stelle der ärztlichen Hilfe lediglich einen Geldersatz. Weiters stellt der Entwurf den Grundsatz der freien Arztwahl auf: dem Anspruchsberechtigten ist die freie Wahl des Arztes überlassen. Die Anstalt sorgt zwar für die Bestellung von Ärzten, kein Versicherter soll aber gezwungen sein, einen solchen Vertragsarzt aufzusuchen. Er erhält indes bei Heranziehung eines anderen Arztes nur die vermutlichen Selbstkosten der Anstalt vergütet. Endlich bricht die Vorlage vollständig mit dem System der Pauschalierung des ärztlichen Honorars. Das dem Arzte gebührende Honorar bestimmt sich vielmehr nach der Art und dem Maße der Inanspruchnahme, sohin nach den Einzelleistungen. Den Gefahren, die der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt durch eine aus diesen Neuerungen zu befürchtende mißbräuchliche Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe drohen, soll durch eine Beteiligung des Versicherten an den Kosten in Form einer von ihm zu entrichtenden Arztegebühr begegnet werden. Die Anstalt wird überdies durch Einführung eines entsprechenden Überwachungsdienstes gegen die übertriebene Beiziehung von Ärzten auch noch weiter Vorsorge treffen müssen.

Eine besondere Beachtung findet in der Vorlage die Schaffung und Ausgestaltung des Heilstättenwesens, in der ja schon die Krankenversicherung der Arbeiter beispielgebend vorangeht. Wenn es der Anstalt, wie zu erhoffen, gelingt, die richtige Mitte zwischen Großzügigkeit und Sparlichkeit einzuhalten, wird die Heilstättenpflege nicht wenig dazu beitragen, die von der Versicherung zu erwartende Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Staatsbeamtenschaft fördernd zu beeinflussen.

B. Besonderer Teil.

Zum Abschnitte I: Kreis der Anspruchsberechtigten.

Der Kreis der durch die Sondereinrichtung für die Staatsbediensteten gegen Krankheit Versicherten, der nach den „Leitsätzen“ nur die aktiven pragmatischen Zivilstaatsbediensteten umfassen sollte, hat infolge des Drängens der Beteiligten im Verlaufe der Vorarbeiten eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Durch ihre Organisationen verlangten neben den pragmatischen die Vertragsangestellten, neben den aktiven die Beamten des Ruhestandes, neben den Beamten des Staates auch jene der öffentlichen Fonds und schließlich neben den Bediensteten der Zivilverwaltung auch die Militärpersonen in die neue Einrichtung einbezogen zu werden. Die Vorlage trägt diesen Wünschen weitgehend Rechnung.

Vor allem wurde die Beschränkung auf die pragmatischen Angestellten fallen gelassen. Die Ausdrücke „Dienstverhältnis“ und „Dienstbezug“ (§ 1) sind also nicht etwa in einer einschränkenden technischen Bedeutung auszulegen. Vielmehr ist es unentscheidend, ob eine Dienstordnung oder ein Vertrag die rechtliche Grundlage des Dienstverhältnisses, ob das Dienstverhältnis ein dauerndes ist oder ob es als ein lediglich provisorisches oder vorbereitendes (Auskultanten, Praktikanten) widerrufen oder aufgelöst werden kann, und ebenso ist es unentscheidend, welche Bezeichnung die Entlohnung in den Gehaltsvorschriften oder Vertragsbestimmungen führt. Unerläßliche Voraussetzung für die Begründung der Versicherung ist es nur, daß der Bezug oder Genuß auf einem Dienstverhältnisse zum Staate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fonde beruht. Unter dem Begriff „Staat“ (§ 1) wird sowohl die Republik Österreich als auch das ehemalige Kaisertum Österreich sowie die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie verstanden.

Allerdings konnten nicht alle Bediensteten des Staates ohne Ausnahme, sondern nur insoweit der Sondereinrichtung zugeführt werden, als sie nicht einer mit Krankengeld ausgestatteten Versicherung bedürfen. Ein solches Bedürfnis muß für jene angenommen werden, die im Krankheitsfalle nicht ebensolange Anspruch auf Fortzahlung ihres Lohnes haben, als die Arbeiterkrankenkassen jedenfalls gesetzlich zur Gewährung von Krankengeld verpflichtet sind. Nach diesem Merkmale werden demnach die

Staatsbediensteten in zwei Gruppen geschieden, deren eine durch die Sondereinrichtung und deren andere durch die Arbeiterkrankenkassen versichert ist. In die zweite Gruppe werden auch die Kanzleigehilfen gehören. Nach § 76 der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, werden diesen Angestellten im Falle der Krankheit die Taggelder nur während der ersten drei Monate ihrer Krankheit im vollen Ausmaß und in den nächsten zwei Monaten um 25 vom Hundert gekürzt ausbezahlt. Mit dem Ablaufe des fünften Monats wird das Taggeld eingestellt. Die Kanzleigehilfen werden also in die Sondereinrichtung nur in dem Falle eintreten, daß ihnen durch eine Änderung des angezogenen § 76 die Fortzahlung des Taggeldes durch sechs Monate gesichert wird.

Mit der Einbeziehung der Beamten des Ruhestandes, der Witwen und Waisen geht die Vorlage noch über den Grundsatz der fünften Krankenversicherungsnovelle, alle unselbständig Erwerbstätigen der Krankenversicherung zu unterwerfen, hinaus, indem sie die Versicherungspflicht von solchen Personen ausspricht, die nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind. Den Dienstgeber nach Aufhören des Dienstverhältnisses zur Krankenfürsorge heranzuziehen, ist aber nicht ein völlig neuer Gedanke. Vielmehr gewährt der Staat schon bisher im Bereiche der Staats- und Fondsgüterverwaltung den provisionierten Forstarbeitern einzelner Forstbereiche und deren Angehörigen die unentgeltliche ärztliche Behandlung und auch in Bergwerksbruderladen haben die Provisionisten Anspruch auf Krankenunterstützung. Zur Versorgungspflicht tritt also eine neue aus dem Dienstverhältnis abgeleitete, aber über dessen Dauer hinaus wirkende Verpflichtung des Dienstgebers.

Diese Verpflichtung zur Krankenfürsorge kann nur im selben Umfange bestehen, in dem die Republik Österreich sich endgültig als zur Versorgung verpflichtet bekannt hat. Soweit eine Versorgung nur vorläufig gewährt wird, bis die im Friedensvertrage von St. Germain vorgesehenen Vereinbarungen zustande gekommen sind, kann die Republik Österreich Lasten für die Krankenfürsorge nicht übernehmen, weil der Rückersatz solcher Aufwendungen keineswegs mit derselben Sicherheit erwartet werden kann wie der Ersatz des Versorgungsaufwandes. Den endgültig in die Versorgung der Republik Österreich übernommenen Personen werden Erhöhungen ihrer Versorgungsansprüche eingeräumt. Für einzelne Gruppen ist dies durch das Pensionistengesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, geschehen, für andere Gruppen ist eine ähnliche Regelung durch Vollzugsanweisung nach § 13 a dieses Gesetzes in Aussicht gestellt. Nur insoweit eine solche Erhöhung erfolgt, soll auch die Versicherung begründet sein (§ 2, Absatz 2, Z. 2). Um den Kreis der Versicherten ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung diesem Prozesse anpassen zu können, wird die Bezeichnung der von der Versicherung ausgenommenen Gruppen der Vollzugsanweisung überlassen. Die Erhöhung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen in Form einer Beihilfe bedeutet nicht die endgültige Übernahme der Versorgung, weshalb auch die Ausschließung solcher Personen, deren Genüsse in dieser Form erhöht werden, vorzusehen war.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage und die vorzeitigen Pensionierungen besonders der Berufsmilitärpersonen nötigen in immer steigendem Maße Ruheständler und Hinterbliebene zur Lohnarbeit. Eine Konkurrenz zwischen der Sonderversicherung und der Arbeiterversicherung wird nach dem Wirksamkeitsbeginne der fünften Krankenversicherungsnovelle aber nur noch dann entstehen, wenn die Lohnarbeit den Haupterwerb darstellt. In solchen Fällen werden billig die Beitragslasten nicht der Staat, sondern der Arbeitgeber und die Krankheitsgefahr nicht die Sondereinrichtung gegen die Beitragsleistung von den geringen staatlichen Versorgungsgenüssen, sondern die Arbeiterkrankenkassen gegen die Beitragsleistung von dem in der Regel weit höheren Arbeitslohn zu tragen haben (§ 2, Absatz 3).

Der autonome Landesdienst kann, da im Dienstverhältnisse durch das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, eine Änderung nicht eingetreten ist, nicht als ein Dienstverhältnis zum Staat im Sinne der Vorlage angesehen werden. Auch steht der Anspruch auf Bezüge und Genüsse auf Grund eines solchen Dienstes nicht gegenüber der Republik Österreich, sondern gegenüber dem betreffenden Lande zu und begründet daher nicht die Versicherung. Das gleiche muß für Genüsse, die nicht normalmäßig, sondern lediglich gnadenweise gewährt werden, aus dem Grunde bestimmt werden, weil die Beiträge von diesen in der Regel sehr geringen Genüssen für die Versicherungsleistung zu wenig Deckung bieten würden.

Die Frage der Einbeziehung der Militärpersonen wurde erst in einem sehr späten Zeitpunkte der Vorarbeiten aufgeworfen und erregte bei den Staatsbedienstetenorganisationen, so sehr diese ihren Kollegen aus dem Militärdienst eine gleichwertige Fürsorge wünschen, aus dem Grunde nicht geringe Bedenken, weil die aktiven Militärpersonen wegen der erhöhten Schadensgefahr und die Ruheständler und Hinterbliebenen wegen der bei den vorzeitigen Pensionierungen verhältnismäßig geringen Genüsse noch mehr als die Zivilpensionisten das Risiko verschlechtern und ihr Eintritt den aktiven Zivilstaatsbediensteten materielle Opfer in Form erhöhter Beiträge auferlegen würde. Die Entschließung des Heeresamtes, für die Wehrmänner eine militärische Sanitätspflege einzurichten, behob die Versicherungsbedürftigkeit der

zahlreichsten Gruppe dieser schlechten Risiken und beseitigte schließlich den grundsätzlichen Widerstand der Staatsbedienstetenorganisationen. Es wird somit vorgeschlagen, die Militärpersonen in die Versicherung grundsätzlich einzubeziehen und nur die Wehrmänner ex lege auszunehmen (§ 2, Absatz 1, Punkt 2). Doch soll die Auscheidung weiterer Gruppen durch Vollzugsanweisung in dem Umfange zulässig sein, als etwa die militärische Sanitätspflege auf solche Gruppen ausgedehnt wird (§ 2, Absatz 2, Punkt 3). Die Ruheständler und Hinterbliebenen sollen an der Versicherung im selben Umfange teilnehmen, wie die Ruheständler und Hinterbliebenen aus dem Zivilstaatsdienste (§ 2, Absatz 2, Punkt 2).

Von den Bediensteten der Staatsbahnen und der übrigen Staatsbetriebe sind jene, die nicht mit festem Gehalt angestellt sind, schon heute in den Betriebskrankenkassen auf Grund gesetzlichen Zwanges versichert und diesen Kassen gehören auch zahlreiche Festangestellte als freiwillige Mitglieder an. Ein Wunsch nach Eintritt in die Sondereinrichtung der Staatsbediensteten ist in diesen Kreisen bisher nicht laut geworden. Die Bediensteten der Staatsbetriebe sollen also zwar grundsätzlich durch die Sondereinrichtung versichert sein, aber durch Vollzugsanweisung in dem Umfange von der Versicherung ausgenommen werden, als Betriebskrankenkassen für sie bestehen bleiben oder geschaffen werden (§ 2, Absatz 2, Z. 1).

Für die Versicherung entscheidend ist nicht die Tatsache der Dienstleistung, sondern der Bestand des Gebührenanspruchs. Auch während eines Urlaubes oder einer Beurlaubung mit Wartegebühr kann ja der Staatsbedienstete nicht ohne Schutz im Falle der Krankheit bleiben. Ein mit Verzicht auf die Gebühren beurlaubter Beamter dagegen ist nicht versichert und wird ja auch dieses Schutzes selten bedürftig sein.

Eine freiwillige Mitgliedschaft oder die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft kann zur Vermeidung einer Auslese der schlechten Risiken nicht zugelassen werden. Es gibt also nur Pflichtmitglieder.

Das wirtschaftliche Gleichgewicht im Haushalte des Staatsbediensteten wird oft durch Krankheiten seiner Angehörigen in höherem Maße als durch eigene Krankheit bedroht und soll durch die Versicherung auch gegen diese Gefahr geschützt werden. Wie in der Familienversicherung der Arbeiter, ergibt sich also neben den Versicherten eine zweite Gruppe von Anspruchsberechtigten, für die die Bezeichnung „Anstaltsangehörige“ vorgeschlagen wird (§ 3). Sie sind nicht beitragspflichtig und haben auch keine Mitgliedsrechte, sondern nur die ihnen in der Vorlage eingeräumten Unterstützungsansprüche. Die Absteckung des Umfanges der Anstaltsangehörigkeit war — abgesehen von den Wünschen der Staatsbediensteten — von der Absicht geleitet, nach Möglichkeit die Übereinstimmung mit dem Kreise der in die Versorgung des Staates fallenden Hinterbliebenen von Staatsbediensteten herzustellen. Unter „Verwandten“ (§ 3, Absatz 2, Z. 3) werden auch die unehelichen Kinder eines Mannes verstanden.

Zum Abschnitte II: Leistungen.

Auf die Unterschiede gegenüber der Arbeiterversicherung wurde bereits im allgemeinen Teile hingewiesen. Ergänzend wird noch folgendes bemerkt: Die durch die Sondereinrichtung gebotene Krankenhilfe soll zeitlich unbeschränkt sein. Nach den in der Arbeiterversicherung gemachten Erfahrungen ist die Festsetzung einer längsten Unterstützungsdauer für die Krankenhilfe bei den Arbeiterkrankenkassen nach der bestehenden Praxis kaum von Wirkung und der Verzicht auf diese Beschränkung ist finanziell ohne Gefahr. Die vorgesehene erweiterte Heilbehandlung (§ 11) besteht in der Ermöglichung von Hauspflege, Genesenden- und Wöchnerinnenpflege, von Landaufenthalt und Heilstättenpflege. Allerdings kann erweiterte Heilbehandlung von der Versicherungsanstalt nur nach Zulass ihrer finanziellen Lage eingerichtet und ausgebaut und nur in dem Umfange der zu Gebote stehenden Behandlungsgelegenheiten gewährt werden.

Die in der Einleitung erwähnte Arztegebühr ist in der Vorlage nicht ziffermäßig bestimmt, weil nur die Erfahrung lehren kann, wie hoch sie sein muß, um einer übermäßigen Inanspruchnahme der Arzthilfe zu begegnen. Doch sagt die Vorlage (§ 6) ausdrücklich, daß sie nicht höher sein darf, als dieser Zweck es notwendig macht. Es sollen also nicht etwa durch Anspannung der Arztegebühr die Kosten der Arztbehandlung zu einem nennenswerten Teil auf die Anspruchsberechtigten überwältigt werden. Die Arztegebühr ist als Ordnungsmaßnahme gedacht und darf nicht eine Sanierungsmaßnahme werden.

Wie die Arbeiterkrankenkassen, so soll auch die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten frei in der Entschliebung sein, ob sie die Arzneien und Verbandmittel nur in den Grenzen der Ordinations- und Dispensationsnorm vom 10. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 235, beistellen oder ob sie auch in dieser Norm nicht vorgesehene Mittel und Arzneiformen, Zubereitungs- und Verabfolgungsarten zulassen will (§ 7, Absatz 2). Volle Freiheit soll die Versicherungsanstalt auch in der Beschaffung der Medikamente genießen und es kann ihr insbesondere wie den Arbeiterkrankenkassen der Betrieb eigener Anstaltsapotheken gestattet werden (§ 7, Absatz 1).

Die mit den Ärzten geführten Verhandlungen berechtigen zu der Hoffnung, daß ein vertragsloser Zustand, der die Anstalt zur Ersetzung der Arzthilfe durch Geldleistungen zwingen würde (§ 8, Absatz 2), nicht eintreten wird.

Zur Unterbringung eines Erkrankten in einer Krankenanstalt soll die Versicherungsanstalt nur unter besonderen Voraussetzungen verpflichtet sein und umgekehrt sind die Bedingungen, unter denen der Erkrankte sich in einer Krankenanstalt behandeln lassen muß, und die Folgen seines Ungehorsams bestimmt umschrieben (§ 9). Das Verhältnis der Versicherungsanstalt zu den öffentlichen Krankenanstalten ist wie in der Arbeiterversicherung geregelt (§ 10).

Die Wöchnerinnenunterstützung (§ 12) wird in einem ähnlichen sachlichen und zeitlichen Umfange vorgeschlagen, wie sie leistungsfähige Arbeiterkrankenassen gewähren. Sie umfaßt Wochengeld, das jeder versicherten oder anstaltsangehörigen Mutter ohne jede Voraussetzung durch zwei Monate nach der Entbindung zusteht, ferner, wie in der Arbeiterversicherung Stillprämien, auf die selbststillende Mütter nach Ablauf dieser zwei Monate durch längstens einen weiteren Monat Anspruch haben, endlich ein in der Arbeiterversicherung als fakultative Leistung vorgesehenes Schwangerengeld, das durch einen Monat vor der Entbindung nur bei besonderer Belastung des Haushaltes gebühren soll. Diese Leistungen sind hier nicht wie in der Arbeiterversicherung als Ersatz für entgangenen Lohn, sondern als Beihilfe zur Deckung des erhöhten Aufwandes gedacht.

Bei der Erlassung der Krankenordnung (§ 14) wird die Mitwirkung der ärztlichen Mitglieder des Hauptvorstandes von besonderem Werte sein. Die disziplinäre Entziehung der Unterstützung (§ 14, Absatz 1) ist der Verweigerung einer Leistung gleichzuhalten und kann wie eine solche durch Klage beim Schiedsgericht oder, wenn es sich um eine Leistung nach § 11 handelt, durch Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung angefochten werden. Der Anstalt gehören auch Personen an, auf die der Versicherte möglicherweise keinen genügenden Einfluß hat. Er wird daher für einen Mißbrauch der Anstaltseinrichtungen durch diese Personen nur dann haftbar gemacht, wenn ihn daran ein Verschulden trifft. Da aber der Anstalt der Beweis des Verschuldens in der Regel unmöglich sein würde, muß die Beweislast wohl dem Versicherten auferlegt werden (§ 14, Absatz 2). Die einem Versicherten auferlegten weiteren Beiträge sind Versichertenbeiträge und wie diese nach § 18 durch monatliche Abzüge von den Bezügen des Versicherten einzubringen. Durch die Disziplinarbestimmung des § 14 ist natürlich die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung nicht berührt.

Der § 15 regelt die Fälle, in denen ein nach der Vorlage zustehender Anspruch mit ähnlichen Ansprüchen zusammentrifft.

Zum Abschnitte III: Aufbringung der Mittel.

Über das wahrscheinliche Erfordernis zur Deckung der Kosten gibt die unter C folgende Kostenschätzung Aufklärung. Das gesamte Jahreserfordernis wird dort auf 60 Millionen Kronen geschätzt. Es soll durch Beiträge der Versicherten und des Dienstgebers aufgebracht werden (§ 16). Die Staatsbediensteten verschließen sich nicht der Notwendigkeit, zu den Kosten der Versicherung aus eigenen Mitteln beizutragen, die Eigenart des Dienstverhältnisses rechtfertigt aber eine gegenüber der Arbeiterversicherung erhöhte Heranziehung des Dienstgebers, weshalb die Aufteilung der Last nach dem Verhältnisse 1 : 1 vorgeschlagen wird (§ 17, Absatz 2).

Die Veranschlagung des Beitragssatzes erfolgt in einem für alle Versicherten gleichen Hundertteile der Bemessungsgrundlage (§ 17, Absatz 1). Von einer Beitragsabstufung etwa nach der Krankheitsgefahr, nach dem Geschlechte oder nach dem Familienstande wird abgesehen. Es wird also insbesondere die höhere Krankheitsgefahr der Ruheständler und Witwen von der ganzen Versicherungsgemeinschaft zu tragen sein.

Die Einheitlichkeit des Beitragssatzes bewirkt eine Steigerung der Beiträge im geraden Verhältnisse zu dem als Bemessungsgrundlage dienenden Dienst Einkommen. Die Bediensteten mit höheren Bezügen werden somit absolut mehr beizutragen haben als die minderentlohnnten Bediensteten. Von den Leistungen erfahren nur das Sterbegeld und die Wöchnerinnenunterstützung eine Steigerung nach dem Verhältnisse der Beiträge, während die ausschlaggebende Leistung, nämlich die Krankenhilfe, grundsätzlich allen Versicherten ohne jeden Unterschied in Art und Menge geboten werden muß. Auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Krankenhilfe dürfte bei den Bediensteten mit höherem Dienst Einkommen nicht merkbar und dauernd erhöht sein. Die Kosten der Krankenhilfe werden also wie in der Arbeiterversicherung zum Teile von den minderentlohnnten auf die höherentlohnnten Versicherten abgewälzt.

Für den Beitragssatz wird, um jede Beunruhigung der für die Versicherung in Betracht kommenden Personen von vornherein zu vermeiden, ein gesetzliches Maximum vorgeschlagen (§ 17, Absatz 1).

Es kann mit drei Prozent bemessen werden, weil nach der Kostenschätzung ein Satz von zwei Prozent zur Deckung der Pflichtleistungen zunächst ausreichen dürfte.

Die Bemessungsgrundlage wird nach oben nicht begrenzt, es sollen daher auch die höchsten Bezüge ungelürzt einbezogen werden. Hierdurch wird die bereits erwähnte Abwälzung der Kosten für die Krankenhilfe gegenüber der Arbeiterversicherung noch bedeutend verstärkt. Grundsätzlich soll der gesamte aus dem Dienstverhältnisse gebührende Bezug des Versicherten in die Bemessungsgrundlage fallen, soweit er im vorhinein festgesetzt und stehend ist. Welche Arten der Bezüge im einzelnen dazu gehören, wird durch Vollzugsanweisung zu bestimmen sein.

Für den Fall als wider Erwarten auch mit dem Beitragshöchstsatz das Auslangen nicht gefunden werden sollte, soll die Sanierung in zwei Etappen und zwar zunächst durch Sparmaßnahmen in der Verwaltung und durch Verbesserung der Krankenkontrolle und im Falle des Versagens dieser Maßnahmen durch eine Einschränkung der über das im § 4 bezeichnete Mindestmaß hinausgehenden Leistungen versucht werden (§ 19). Die Pflichtleistungen des § 4 können nicht eingeschränkt werden. Genügen alle diese Vorkehrungen nicht, um den Anstaltshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, so muß die Gesetzgebung Abhilfe schaffen.

Zum Abschnitte IV: Verwaltung.

Es deckt sich durchaus mit den Wünschen der Bediensteten, wenn nicht der Staat oder ein staatliches Zweckvermögen, sondern eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit als Träger der Versicherung vorgeschlagen wird (§ 21, Absatz 1). Die Einheit dieses Versicherungsträgers für das ganze Staatsgebiet ist unerlässlich, damit eine nicht in der Natur der Sache begründete örtlich verschiedene Entwicklung der Versicherung möglichst erschwert und die Einheitlichkeit der Versicherungsbedingungen als eines Teiles der notwendig einheitlichen Dienstbedingungen der Staatsangestellten verbürgt werde. Durch Einrichtung örtlicher Verwaltungsorgane in den Ländern und durch den Eintritt ländersweise gewählter Versichertenvertreter in diese Organe wird einer den Bedürfnissen der Krankenversicherung abträglichen Zentralisierung wohl zur Genüge vorgebeugt. Auch der zentrale Verwaltungskörper wurde nicht bürokratisch organisiert, vielmehr wird so wie für die örtliche Verwaltung auch für die zentrale Verwaltung die Leitung durch einen autonomen Vorstand in Aussicht genommen (§ 21, Absatz 2).

In der Verwaltung sind zunächst die Versicherten und der Staat als Arbeitgeber interessiert. Diesen beiden Interessenten werden entsprechend der Verteilung der Beitragslast die Stimmen in den autonomen Verwaltungskörpern gleichmäßig zugewiesen. Einer von der Ärzteschaft ausgegangenen und von der Staatsbeamtenschaft sympathisch aufgenommenen Anregung entsprechend, wird auch der Ärzteschaft eine Vertretung in der Verwaltung eingeräumt, indem sie zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Hauptvorstand entsenden kann. Selbstverständlich kann eine solche Vertretung nur so lange in Betracht kommen, als die Ärzteschaft ein begründetes Interesse an der Verwaltung hat, das heißt so lange die Ärzte sich der Anstalt als Vertragsärzte zur Verfügung stellen (§ 21, Absatz 3).

Die Eigenart des Versichertenmaterials läßt die von den Staatsbedienstetenorganisationen nachdrücklich geforderte Unmittelbarkeit der Wahlen in die Vorstände zu. Zur Sicherung eines innigen Zusammenarbeitens der Landesvorstände mit dem Hauptvorstand ist aber auch der Eintritt von mittelbar durch die Landesvorstände gewählten Versichertenvertretern in den Hauptvorstand nicht zu entbehren. Die Vorfahrt bringt deshalb als mittlere Linie eine gemischte Zusammensetzung des Hauptvorstandes durch unmittelbare und mittelbare Wahl in Antrag (§ 22, Absatz 1). Die Landesvorstände können ohne Einschränkung unmittelbar durch die Versicherten gewählt werden. Wenn die Einrichtung dauernd die Zufriedenheit ihrer Mitglieder genießen soll, muß für eine Vertretung aller nach wichtigen gemeinsamen Interessen gegliederten Gruppen gesorgt werden. Um dies zu ermöglichen, wird im Einklange mit dem von den Staatsbedienstetenorganisationen geäußerten Wünschen die Wahl in Wahlkörpern vorgeschlagen, die nach dem Dienstzweige oder nach dem Verwaltungsbereich abzugrenzen sind. Der Begriff „Dienstzweig“ ist derselbe wie in § 36, Absatz 4, der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, und gliedert die Bediensteten im wesentlichen nach ihrer Vorbildung, der Begriff „Verwaltungsbereich“ gliedert sie nach dem Ressort oder nach selbständigen Verwaltungsgebieten von Ressorts.

Die Staatsvertreter im Hauptvorstande sollen je zur Hälfte durch das Staatsamt für Finanzen als Vertreter des Dienstgebers und durch das Staatsamt für soziale Verwaltung als das fachlich zuständige Ressort entsendet werden (§ 23, Absatz 1). Diese Aufteilung deckt sich mit den Wünschen der Staatsbedienstetenorganisationen. Bei Auswahl der Staatsvertreter wird selbstverständlich auch darauf gesehen werden, daß der Hauptvorstand jedenfalls ärztlich beraten ist. Die Vertretung des Staates in den Landesvorständen ist den für den Hauptvorstand beobachteten Grundsätzen nachgebildet.

Die Verwaltungsbefugnisse wurden zwischen dem Hauptvorstand und den Landesvorständen nach dem Gesichtspunkt aufgeteilt, ob das Bedürfnis noch einheitlicher oder örtlicher Verwaltung das stärkere ist. Unerläßlich scheint eine mit den Verhältnissen an Ort und Stelle vertraute Verwaltung bei der Entscheidung über die Ansprüche zu sein, weshalb dieses Geschäft den Landesvorständen zugewiesen wird. Nur die Entscheidung über die Zuerkennung erweiterter Heilbehandlung, die ja nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen gewährt werden kann, soll dem hierüber allein genügend unterrichteten Hauptvorstande vorbehalten sein. Autonom sind die Landesvorstände außerdem noch bei der Auswahl ihrer Angestellten. Alle anderen Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des Hauptvorstandes, doch soll diese Kompetenz keine zwingende sein, vielmehr kann nach den Bedürfnissen einer zweckmäßigen Verwaltung die Verwaltungsbefugnis der Landesvorstände durch die Satzungen erweitert und es können den Landesvorständen auch darüber hinaus noch durch Beschluß des Hauptvorstandes Gruppen von Geschäften oder einzelne Geschäfte zugewiesen werden (§§ 24, 25).

Im Rahmen des Gesetzes werden die Satzungen die Einrichtung auszubauen, die Einzelheiten zu regeln und Lücken auszufüllen haben. Die Satzungen müssen, sobald die Versicherung wirksam wird, bereits vorhanden sein, können also nicht autonom errichtet, sondern müssen erstmalig von der Behörde aufgestellt werden (§ 26). Satzungsänderungen dagegen fallen in die Kompetenz des Hauptvorstandes, bedürfen aber der staatlichen Genehmigung (§ 29, Absatz 2, Z. 1). Eine Geschäftsordnung soll jeder Vorstand bei seinem Zusammentritte bereits vorfinden. Auch die ersten Geschäftsordnungen werden daher von der Behörde errichtet. Später können sie mit ihrer Zustimmung abgeändert werden (§ 26).

Die sachlichen und persönlichen Erfordernisse des Betriebes sollen nicht nach Art der Betriebskrankenkassen vom Dienstgeber beigelegt werden, die Anstalt wird hierfür aus eigenen Mitteln aufkommen und die erforderlichen Maßnahmen selbständig treffen müssen. Nur auf die Auswahl der leitenden Beamten soll ähnlich wie in der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung der Angestellten der Staatsverwaltung ein durch ihr Interesse an der Einrichtung vollauf begründeter Einfluß zustehen (§ 27).

Die fakultative Einführung einer Meldepflicht und die Verpflichtung der Staatsbehörde zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes sollen der Anstalt insbesondere die Evidenzführung der Versicherten und Anstaltsangehörigen erleichtern (§ 28). Die Staatsaufsicht ist den analogen Bestimmungen der Arbeiterversicherung nachgebildet (§§ 29, 30).

Zum Abschnitt V: Schlußbestimmungen.

Die Übertragung oder Verpfändung der den Anspruchsberechtigten aus der Versicherung zustehenden Ansprüche muß ebenso wie die exekutive Pfändung als mit dem Zwecke der Versicherung unvereinbar ausgeschlossen sein (§ 31). Eine Ausnahme kann auch nicht zugunsten von Forderungen Unterhaltsberechtigter eingeräumt werden, weil das für einen solchen Zugriff allein taugliche, als Lohnersatz anzusehende und daher für den Unterhalt der Alimentationsberechtigten mit Grund heranzuziehende Krankengeld der Arbeiterversicherung fehlt.

Gegen die Entscheidungen der Landesvorstände über Ansprüche auf die Pflichtleistungen kann mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte Abhilfe durch Klage bei dem am Sitze des betreffenden Landesvorstandes bestehenden Schiedsgerichte, also bei Spezialgerichten gesucht werden, die durch ihre Zusammenlegung Sicherheit für eine der Eigenart dieser Stritte entsprechende Rechtspflege bieten (§ 32). Dieselbe Erwägung ist für den Vorschlag maßgebend, diesen Spezialgerichten die Entscheidung über die zwischen den Vertragsärzten und der Versicherungsanstalt aus dem Vertragsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten und über die Beschwerden wegen disziplinarer Beitragserhöhungen zu übertragen. Die Ausübung des Klage- und Beschwerderechtes kann nicht ohne zeitliche Beschränkung zustehen, muß also an eine Fallfrist geknüpft sein, deren Begrenzung mit der Regelung der Beschwerdepflicht der Versicherungsanstalt im Zusammenhange steht und daher wie diese den Satzungen zu überlassen ist.

Obwohl das Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsprechung dafür spräche, soll die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zentral, sondern länderweise organisiert werden, um dem Rechtssuchenden nach Möglichkeit Zeit und Kosten zu sparen. In den Schiedsgerichten sollen die an der Versicherung beteiligten Kreise, soweit ihre Interessen berührt sind, vertreten sein. Eine rechtskundige und unabhängige Leitung wird durch die Person des Vorsitzenden verbürgt, der zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein muß (§ 33).

Für zwei Gruppen von Streitigkeiten aus den durch das Gesetz geschaffenen Beziehungen wird eine andere Sonderjudikatur vorgesehen (§ 34): Beschwerden über die Gewährung von Leistungen der erweiterten Heilbehandlung nach § 11 eignen sich nicht zur Entscheidung durch die Schiedsgerichte, weil

ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen, die ja nur nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen gewährt werden können, überhaupt nicht besteht. Derartige Beschwerden sollen daher im Verwaltungswege von dem sachlich zuständigen Staatsamte für soziale Verwaltung entschieden werden. Außerdem sind der Judikatur dieses Staatsamtes die Streitigkeiten zugewiesen, die zwischen der Versicherungsanstalt und gewissen Körperschaften und Versicherungsträgern über den Ersatz geleisteter Krankenunterstützungen entstehen, und zwar in der Erwägung, daß die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Parteien bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten ist schon nach ihrer Organisation und ihrem Zwecke von der Erwerbsteuer und auf Grund der vom Staate zu leistenden Beiträge von der Fiktionsrentensteuer befreit. Dazu gewährt die Vorlage der Anstalt noch die Stempel- und Gebührenfreiheit und die Begünstigungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, welche Privilegien auch die Arbeiterkrankenkassen genießen.

Die Notlage der Staatsbediensteten erheischt besondere Eile bei der Organisation der neuen Einrichtung. Um den unverzüglichen Beginn der vorbereitenden Arbeiten zu ermöglichen, sollen daher die darauf bezüglichen Bestimmungen schon mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten. Die Einrichtung der neuen Anstalt ist binnen sechs Monaten durchzuführen, nach welcher Frist die Versicherung spätestens wirksam wird.

C. Schätzung der Kosten.

Die Kosten der Versicherung sind durch die Zahl der Mitglieder und das durchschnittliche Jahreserfordernis für ein Mitglied bestimmt. Während die Zahl der Mitglieder annähernd bekannt ist, läßt sich der auf ein Mitglied im Durchschnitt entfallende Versicherungsaufwand nur unverbindlich unter Zuhilfenahme der auf dem Gebiete der obligatorischen Krankenversicherung in Österreich gewonnenen Erfahrungen schätzen.

Die nach § 1 des vorliegenden Entwurfes in die Versicherung einzubeziehenden Kategorien von Staatsbediensteten gliedern sich nach der Art des Dienstverhältnisses in die drei Gruppen:

1. Pragmatische Beamte (Gagisten), Unterbeamte und Diener,
2. vertragsmäßig Angestellte,
3. Arbeiter.

Eine amtliche Zählung nach dem Stande vom 1. Mai 1919 hat für diese Gruppen folgende Bedienstetenzahlen ergeben:

1. Pragmatisch Angestellte:	
a) des staatlichen Verwaltungsdienstes (einschließlich der Monopolbetriebe)	38.000
b) der Post	20.000
c) der Staatsbahnen	35.000
d) der Wehrmacht (Offiziere, Unteroffiziere und Zivilangestellte)	7.000*)
	zusammen . 100.000
2. Vertragsmäßig Angestellte:	
a) des staatlichen Verwaltungsdienstes (einschließlich der Monopolbetriebe)	9.000
b) der Post	4.000
c) der Staatsbahnen	2.000
	zusammen . 15.000
3. Arbeiter:	
a) des staatlichen Verwaltungsdienstes (einschließlich der Monopolbetriebe)	14.000
b) der Post	1.000
c) der Staatsbahnen	35.000
d) der Wehrmacht (Wehrmänner)	26.500*)
	zusammen . 76.500

*) In Betracht kommender Stand der neuen Wehrmacht.

Die unter 1 und 2 angeführten Personen (zusammen 115.000) erscheinen in ihrer Gesamtheit in die Versicherung einbezogen. Die in der Gruppe der Arbeiter angeführten Wehrmänner sind von der Versicherung nach diesem Gesetze ausgenommen. Von den übrigen Arbeitern wird wegen der einschränkenden Bestimmung des § 1 (Weitergebühren der Dienstbezüge mindestens durch sechs Monate im Falle der Krankheit) nur ein verhältnismäßig kleiner Teil nach diesem Gesetze versichert sein. Schätzt man deren Zahl, einschließlich der durch die obige Zählung nicht erfaßten Fondsbeamten auf beiläufig 10.000, so ergibt sich die Zahl der aktiven Anstaltsmitglieder mit 125.000.

Die Zahl der einbezogenen Pensionisten, Witwen und Waisen kann auf rund 25.000 geschätzt werden. Die Anstalt würde hiernach insgesamt 150.000 Mitglieder, ohne versicherte Familienangehörige, umfassen. Für die Familienversicherung dürften ungefähr 250.000 Personen in Betracht kommen, was zusammen 400.000 Anspruchsberechtigte überhaupt ergibt.

Die jährlichen Kosten für ein Mitglied, einschließlich des Erfordernisses für die Familienversicherung, sind schätzungsweise mit 400 K zu veranschlagen. Dies führt bei 150.000 Rassenmitgliedern zu einem jährlichen Gesamtaufwande von 60 Millionen Kronen. Von diesem Betrage fällt je die Hälfte den Dienstgebern (Staat, Fonds) und den Versicherten zur Last. Die von den Mitgliedern zu tragenden Kosten sollen durch Beiträge aufgebracht werden, welche in Hundertteilen der beitragspflichtigen Dienstbezüge (Bemessungsgrundlage) zu bemessen sind. Das Ausmaß dieses einheitlichen Beitragsfußes ist durch das Verhältnis des halben im vorstehenden für ein Mitglied ermittelten durchschnittlichen Kostenbedürfnisses zur durchschnittlichen Bemessungsgrundlage bestimmt. Die letztere dürfte 20.000 K betragen. Hiernach würde sich für die Mitglieder ein Beitragsfuß von eins vom Hundert und bei Hinzurechnung des Dienstgeberbeitrages ein Gesamtbeitrag von zwei vom Hundert der Bemessungsgrundlage zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen als ausreichend erweisen. In diesem Beitragsfuße erscheinen die Verwaltungskosten und das Erfordernis für die erweiterte Heilpflege noch nicht berücksichtigt. Der voraussichtliche Verwaltungsaufwand läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkte kaum zutreffend beurteilen, die Kosten der erweiterten Heilpflege aber werden vornehmlich davon abhängen, in welchem Zeitmaße und bis zu welchem Grade der Ausbau dieser Einrichtung vor sich gehen wird.

eingelangt 8/6 20 we von L

Dr. v. ...
Für den Kabinettsrat am 8. Juni 1920. *1/6*

Auf Grund der Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen wurden in dem den Herren Kabinettsratsmitgliedern bereits zugekommenen Gesetzentwürfe, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten die folgenden Abänderungen vorgenommen:

1. In § 3, Abs. 2, Z. 1 und Z. 3 ist nach dem Worte "Monaten" das Wort "ununterbrochen" einzufügen.

2. § 4 hat in den Absätzen 2 bis 4 zu lauten:

(2) Anspruch auf Krankenhilfe haben die Versicherten und die Anstaltsangehörigen.

(3) Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung haben die Versicherten und die im § 3, Absatz 2, Z. 1, bezeichneten Anstaltsangehörigen.

(4) Anspruch auf Sterbegeld haben:

1. die Versicherten bei Ableben eines ihrer Anstaltsangehörigen;

2. die hinterbliebenen Anstaltsangehörigen eines Versicherten, wenn nicht ein Sterbequartal gebührt.

3. In § 14, Abs. 2 entfallen die Worte "zusammenhängend, jedoch nur bis zur Höchstdauer eines Jahres".

4. In § 16, Abs. 2, ist vor dem Worte "Millionen" das Wort "zehn" einzufügen.

5. In § 33, Abs. 3, sind vor dem Schlußworte "ernannt" die Worte "im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen" einzufügen.



000052

ad 7.)
Für den Vortrag im Kabinettsrate.



4/

Gegenstand: Ansuchen des Gemeindeausschusses des Marktes Gleisdorf, polit. Bezirk Weiz, Steiermark, um Erhebung des Marktes Gleisdorf zur Stadt.

Bemerkungen: Der Gemeindeausschuss gründet sein beim Staatsamt des Innern unmittelbar überreichtes Gesuch um Erhebung des Marktes Gleisdorf (2545 Einw.) zur Stadt auf die Geschichte des Ortes, der im Jahre 1229 zum ersten Male urkundlich genannt wird und im Jahre 1479 das Marktrecht erhielt, ferner auf seine wirtschaftliche Bedeutung. Gleisdorf ist der Sitz eines Bezirksgerichtes und anderer Ämter, einer Mädchenbürgerschule mit Pensionat der Dominikanerinnen, einer Sparkassa u. s. w. und besitzt verschiedene städtische Einrichtungen, insbesondere ein eigenes Elektrizitätswerk. Gleisdorf ist ferner der bedeutendste Eisenbahnknotenpunkt der Oststeiermark.

Die Landesregierung hat gleich allen übrigen einvernommenen Behörden erklärt, dass sie gegen die Erhebung des Marktes zur Stadt nichts einzuwenden habe, das Gesuch vielmehr der vollen Berücksichtigung empfehle.

Nach der Sachlage und der bisherigen Praxis wäre das Gesuch zu berücksichtigen.

Allein es dürfte vorerst grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen sein, ob unter den geänderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen Stadt- und Marktrechte auch weiterhin noch verliehen werden sollen.

Zu dieser Frage ist folgendes zu bemerken:

Die rechtliche Stellung der Städte, mit Ausnahme jener mit eigenem Statut, sowie der Märkte unterscheidet sich heute kaum mehr von der Stellung der Landgemeinden. Das österreichische Stadt- und Marktrecht ist im Laufe der Jahrhunderte von einem wichtigen Privilegium des öffentlichen Lebens zu einem Titel, zu einer sozialen Ehre auszeichnung herabgesunken, die ihre Wirkung im wesentlichen nur mehr darin äussert, dass den betreffenden Ortschaften anlässlich ihrer bisher mit kaiserlicher Entschliessung erfolgten „Erhe-

bung" der Anspruch auf die Ausfertigung eines Diploms und auf die Bewilligung zur Führung eines Wappens Zustand. Ausserdem bilden die Städte und Märkte in Steiermark bei der Wahl der Bezirksvertretungen eine besondere Interessentengruppe, die neben den Gruppen des grossen Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels sowie der Landgemeinden ihre besonderen Vertreter in die Bezirksvertretungen entsendet -- eine Vorzugsstellung, die übrigens mit den heute zum Durchbruch gelangten Grundsätzen für die Wahl der öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper kaum mehr vereinbar ist und durch die bevorstehende Reform der Gemeinde- und Bezirksverwaltung beseitigt werden dürfte.

Diese Reform wird auch Anlass zu der Erwägung bieten, ob die Bezeichnung „Stadt“ -- der Titel „Markt“ könnte wohl fallen gelassen werden -- in Zukunft nicht etwa kraft positiver gesetzlicher Vorschrift allen Gemeinden zugestanden werden soll, die ihre Verwaltungsorganisation nach gewissen, für grössere oder wirtschaftlich bedeutendere Gemeinden vorzusehenden besonderen Grundsätzen einrichten.

Solange diese Reform nicht zur Durchführung gelangt, ist allerdings zu erwarten, dass der Wunsch nach Erhebung zum Markte oder zur Stadt von einzelnen Ortschaften immer wieder mit Nachdruck zur Geltung gebracht werden wird.

Sollte der Kabinettsrat der Ansicht sein, dass derartige Ansuchen bis auf weiteres nicht grundsätzlich abzulehnen sind, so wäre von der Staatsregierung die Erhebung des Marktes Gleisdorf zur Stadt zu beschliessen und in der Folge der neuen Stadt über ein allfälliges Ansuchen auch die Führung eines bestimmten Wappens zu gestatten.

Die Kompetenz der Staatsregierung zu einer derartigen Beschlussfassung ist gegeben, weil es sich um die Ausübung eines ehemals dem Kaiser zugestandenen Rechtes handelt, das nicht unter die dem Präsidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Rechte subsumiert werden kann.

Staatsamt für Finanzen.

601

ad 8.)

Für den Kabinettsrat.



Neuorganisation der Vergleichskommission für laufende Militär-
lieferungsverträge.

Der Leiter des Militärliquidierungsamtes hat laut seines
abschriftlich angeschlossenen Berichtes vom 4. Juni 1920, S. Nr. 3975
über obigen, überaus dringlichen Gegenstand Verhandlungen mit dem
ungarischen Liquidierungsamte in Wien gepflogen, deren Ergebnis er
in 7 Punkten zusammenfaßt.

Ich pflichte den Berichtsausführungen sowie den formulierten
Grundzügen vollkommen bei und erblicke einen besonders erfreulichen
Erfolg der Verhandlungstaktik des Oberfinanzrates Dr. H o r n i k
darin, daß in sämtlichen drei Senaten österreichische Funktionäre den
Vorsitz führen werden. Durch den Vorsitzenden und den österreichischen
Beisitzer erscheinen die Interessen des österreichischen Staats-
schatzes und in einem gewissen Sinne auch die Interessen der öster-
reichischen Industrie gegenüber Ungarn gewahrt. Uebrigens statuiert
Punkt 1) das Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit, was allerdings
ebensosehr dem Schutz des ungarischen, wie des österreichischen Staats-
schatzes dient. Um aber auch für jene - voraussichtlich wohl nur
seltenen - Fälle österreichischer Lieferanten, wo der ungarische
Beisitzer dem Votum des Vorsitzenden und des österreichischen Bei-
sitzers nicht beitreten zu können findet, die Möglichkeit eines Ver-
gleiches zu schaffen, mußte im Punkt 2) die Eventualität eines zu
alleinigen Lasten des österreichischen Staatsschatzes gehenden Ver-
gleiches vorgesehen werden.

000055

65

Ich stelle hiernach den Antrag, der Kabinettsrat wolle die von Dr. H o r n i k vorgeschlagenen Grundzüge (Punkt 1 - 7) genehmigen und das Staatsamt für Aeußeres beauftragen, unverzüglich die diesfällige neue Vereinbarung mit der ungarischen Regierung in die Wege zu leiten und deren formellen Abschluß dem Staatsamte für Finanzen mitzuteilen, welches letzteres dann die zum Vollzuge nötigen weiteren Verfügungen zu treffen haben wird.

000056

A b s c h r i f t .

Militärliquidierungsamt

S.Nr.3975 von 1920.

An

das Staatsamt für Finanzen

(Dep.XXI)

in

Wien, am 4.Juni 1920.

W i e n .



In der provisorischen Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich der Liquidierung der milit.Zentralstellen wurde unter Punkt VII festgesetzt, daß die derzeitige Organisation der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsverträge unverändert belassen werden solle. Demnach hätte die Zusammensetzung der Senate der Vergl.Komm. aus Delegierten der einzelnen Nationalstaaten weiter fortbestehen sollen, um durch eine Umbildung der Senate im Sinne einer rein österr. und ung. Besetzung jedes Präjudiz in der Richtung zu vermeiden, daß Oesterreich und Ungarn sich entgegen dem klaren Wortlaute der abgeschlossenen Friedensverträge hinsichtlich der Verbindlichkeiten der liquid.Heeresverwaltung als alleinige Schuldner fühlten.

Unmittelbar nach der Ratifikation des provisorischen Uebereinkommens durch die österr. und die ung.Regierung teilte nun die polnische Liquidierungskommission laut Zuschrift des Staatsamtes für Aeußeres Zl.28716/12 Li vom 19.Mai 1920 mit, daß sie die bisherigen poln.Mitglieder der Vergl.Komm. von dieser Funktion enthebe. Eine prinzipielle Stellungnahme zur Frage einer weiteren Beschickung der Senate der Vergl.Komm. wurde dabei vermieden. Ein bei der poln.Liquidierungskommission seitens des Leiters des Militärliquidierungsamtes im kurzen Wege unternommener Schritt, die weitere Mitarbeit der poln. Senatsmitglieder bei den Verhandlungen der Vergl.Komm. zu erwirken, hatte lediglich den Erfolg, daß die poln.Liquidierungskommission die weitere Beschickung der Senate der Vergl.Komm. davon abhängig machte,

000057

daß die österr. und die ung. Regierung offiziell ihre solidarische Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des liquid.k.u.k. Aerars anerkennen.

Da eine derartige über die Bestimmungen des Friedensvertrages hinausgehende Konzession wohl nicht in Erwägung gezogen werden kann, eine weitere Beibehaltung der internat.konstruierten Senate ohne Mitwirkung der poln. Vertreter nicht gut angängig ist, im übrigen auch die Italiener und die Jugoslaven dem Vernehmen nach die weitere Mitarbeit ablehnen sollen, andererseits die tschechoslov. Regierung sowohl anlässlich der vom Leiter des Militärliquidierungsamtes im März l.J. in Prag gepflogenen Rücksprachen als auch vor wenigen Tagen durch einen amtlichen Delegierten in Wien das offizielle Ersuchen gestellt hat, die weitere Mitarbeit der tschechoslov. Senatsmitglieder in der Vergl.Komm. beizubehalten, überdies vom Standpunkte der unbedingt anzustrebenden Durchsetzung des Territorialprinzipes auch für die Liquidierung der Passiva des liquid.k.u.k. Aerars, soweit als möglich, eine Mitwirkung der Nationalstaaten bei den Verhandlungen der Vergl.Komm. in irgend einer Form unbedingt wünschenswert erscheint, wurden im Hinblick auf die äußerste Dringlichkeit der

Wiederaufnahme der nunmehr bereits seit Monaten sistierten Tätigkeit der Vergl.Komm. im kurzen Wege Verhandlungen mit dem ung. Liquidierungsamt gepflogen, um völlig unverbindlich die Grundlage für eine den in Frage kommenden Interessen entsprechende Neuorganisation der Vergl.Komm. zu gewinnen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen beantragt das Mil.Liquid.Amt, der Herr Staatssekretär für Finanzen wolle die Zustimmung des Kabinettsrates erwirken, daß Pkt.VII der „Provisorischen Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn bezgl. der Liquidierung der milit. Zentralstellen“ durch nachstehenden Wortlaut ersetzt werde:

000058

000000

„Hinsichtlich der Vergl.Komm. für laufende Mil.Lieferungsverträge kommen die Österr. und die ung.Regierung über nachstehende Grundzüge der Organisation überein:

1.) Es werden drei Senate geschaffen, mit je einem Österr. Vorsitzenden und je einem ung. und einem Öst. Beisitzer. Diese Senate sind kompetent zur Vermittlung der Vergleiche mit Heereslieferanten, die ihren Sitz und Betrieb in dem heutigen Oesterreich oder dem heutigen Ungarn haben. Kommt ein Vergleich mit einer Firma, die Sitz und Betrieb in einem anderen Nationalstaat hat, zur Verhandlung, so ergänzt sich der betreffende Dreier-Senat durch Beziehung eines vom betreffenden Nationalstaat zu designierenden Beisitzers; in diesem Falle hat der Österr.Vorsitzende kein Stimmrecht, sondern fungiert nur als Verhandlungsleiter. In allen Fällen ist Einstimmigkeit der votanten erforderlich.

2.) Im erstangeführten Falle (nur Österr. und ung.Beisitzer) kann gegen das Votum des ung.Beisitzers eine Vergleichsproposition und ein Vergleich nur zu alleinigen Lasten des Österr.Staates zustandekommen.

3.) Dem Österr.Leiter des Büros der Vergl.Komm. wird ein ung. Stellvertreter beigegeben.

4.) Die feststellenden Kommissionen des Büros der Vergleichskommission bestehen immer mindestens aus zwei Mitgliedern, doch wird nach der Wichtigkeit des Falles die Kommission entsprechend erweitert.

5.) Das Büro der Vergl.Komm. wird Kommissionierungen in Ungarn tunlichst im Zusammenarbeiten mit den dort amtierenden Kommissionen der ung.Zentralstellen vornehmen.

6.) Im Falle der Notwendigkeit einer selbständigen Kommissionierung haben sich die Organe des Büros der Vergl.Komm. hinsichtlich



etwaiger gegenüber den Feststellungen der ung. Kommission sich ergebenden Divergenzen mit dieser Kommission auseinanderzusetzen. Dem ung. Liquidierungsamt in Wien steht es frei, an den Kommissionierungen Oesterreichs sowie in den übrigen Nationalstaaten durch amtliche Fachorgane teilzunehmen.

7.) Eine Abschrift des für die Verhandlung vor dem Senate bestimmten Referates ist dem ung. Liquidierungsamt in Wien in der Regel 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.*

Für diese Grundzüge der Neuorganisation würde das ung. Liquidierungsamt auch die Zustimmung der ung. Regierung erwirken, worauf dann die formelle Festlegung dieser Abänderung des provisorischen Uebereinkommens im Notenwechsel der beiderseitigen Auswärtigen-Aemter zu erfolgen hätte.

Die gewählte Konstruktion bietet den Vorteil, daß im Interesse der durch die Sistierung der Verhandlungen der Vergl. Komm. schwer in Mitleidenschaft gezogenen österr. und ung. Industrie die Verhandlungen der für österr. und ungarische Forderungen zuständigen Senate sofort in wenigen Tagen aufgenommen werden könnten, ohne daß erst äußerst langwierige und zum Teil wohl hoffnungslose Verhandlungen mit sämtlichen Nationalstaaten gepflogen werden müßten. Uebrigens wird die Mitwirkung des nach dem Territorialprinzip der Passivliquidierung meist interessierten Nationalstaates bei Vergleichen andersnationaler Gläubiger nicht unmöglich gemacht und damit dem den österr. Bestrebungen sehr willkommenen Wunsche der nach Oesterreich und Ungarn zunächst meist interessierten tschechoslowakischen Regierung Rechnung getragen. Verweigert ein Nationalstaat z. B. die Polen und vielleicht auch die Italiener und Jugoslaven die Mitwirkung eines eigenen Vertreters bei den Verhandlungen von Vergleichen seiner Konnationalen, so macht er die Erledigung dieser Vergleichsfälle einfach

unmöglich oder muß sie im eigenen Wirkungskreise durchführen, in welchem Falle sich sowohl Oesterreich als auch Ungarn völlig freie Hand hinsichtlich der eventuellen künftigen Anrechnung der Vergleichssumme auf Reparationskonto wahren.

Dabei ist noch zu bedenken, daß die Forderungen polnischer, italienischer und jugoslawischer Heereslieferanten gegenüber jenen der Österr.ung. und insbesondere der tschechoslovakischen Industrie verhältnismäßig geringfügig sind.

Im übrigen ist auch zu erhoffen, daß die Heereslieferanten der anderen Nationalstaaten auf ihre Regierungen im Sinne der Beschickung der zuständigen Senate der Vergleichskommission einwirken werden.

Das Militärliquidierungsamt bittet um tunlichst unverzügliche Erwirkung der obbeantragten Zustimmung des Kabinettsrates, um die Verhandlungen der österreichischen und ungarischen Vergleiche in der nächsten Woche bereits wieder aufnehmen zu können.

Der Leiter:

H e r n i k m. p.



000061

Staatsamt für Finanzen.

ad 9.)

66

Für den Kabinettsrat.

Beihilfen für die aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) Angestellten deutscher Volkzugehörigkeit, anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand.

Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. März 1920 werden in Angelegenheit der Behandlung jener aus den Nationalstaaten geflüchteten ehemals österreichischen Staatsangestellten, welche die zur Erreichung des vollen Ruhegenusses erforderliche Dienstzeit bereits vollstreckt haben, nach einer Besprechung mit Vertretern des Staatsamtes für Inneres und des Staatsamtes für Verkehr nachstehende Vorschläge erstattet.

1.) Zur Frage, nach welchen Normen die Beihilfen der ausgedienten, als in den Ruhestand versetzt zu behandelnden Angestellten zu bemessen sind:

Ursprünglich war in Aussicht genommen, die Beihilfen im Ausmaße jenes Ruhegenusses zu bemessen, der einem solchen Angestellten nach den am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen Versorgungsnormen gebührt hätte, wenn er damals, beziehungsweise wie die „Zwangspensionisten“ bis 31. Dezember 1918 in den Ruhestand getreten wäre.

Es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß die Anwendung dieser Normen insoferne eine gewisse Härte bedeuten würde, als das inzwischen in Kraft getretene Pensionistengesetz sowohl die Bezüge der altösterreichischen Pensionisten, als auch jene der Altpensionisten der Republik Oesterreich namhaft erhöht hat und auch die in den Nationalstaaten die Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse erhöht haben sollen. Auch würde bei Zugrundelegung der alten Normen insbesondere für die



69

in Verwendung genommenen Vertriebenen, deren Beihilfe jetzt das Ausmaß der neuesten Aktivitätsbezüge der österreichischen Staatsangestellten erreicht, die Spannung zwischen diesen Bezügen und den nach den früheren Versorgungsnormen entfallenden Ruhegehältern sehr groß sein.

Daher erscheint es billig, diese Vertriebenen bei Bemessung der ihnen an Stelle eines Ruhegehältern zu gewährenden Beihilfe so zu behandeln, wie die Altpensionisten des Staates Oesterreich nach dem Pensionistengesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr.132.

Die Bemessungsgrundlage für diese Pensionsparteien beträgt 80 % jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.570, 571 oder 572 (Besoldungsübergangsgesetze), ergeben würde.

Hierbei wäre aber wohl auch der im § 1, Abs.4 und 5 des Pensionistengesetzes enthaltene Vorbehalt des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge - gegenüber dem nach den alten (am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen) Vorschriften entfallenden Ruhegehältern - durch den anderen Nationalstaat an die Republik Oesterreich, sowie der Einstellung dieser Mehrbeträge im Falle des Ueberganges der Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehältern an einen anderen Nationalstaat zum Ausdruck zu bringen.

3.) Zur Frage, welche Dienstzeit bei Bemessung der neuen Beihilfe zu Grunde zu legen ist:

Bei Beurteilung der Frage, ob ein vertriebener Staatsangestellter ausgedient hat und schon für die Bemessung der ihm zu bewilligenden Beihilfe (an Stelle eines Ruhegehältern) müssen zweifellos nicht bloß die bis Ende Dezember 1918 vollstreckte Dienstzeit, sondern auch jene Zeiträume gerechnet werden, in denen der Beamte im Dienste der österreichischen Republik in Verwendung gestanden ist

oder - ohne in Verwendung genommen zu sein - lediglich eine Beihilfe nach den Richtlinien vom 23. November 1918 bezogen hat. Die Nichtberücksichtigung dieser Zeiträume würde zu einer ungleichen Behandlung gegenüber den ehemals österreichischen Staatsangestellten führen, die ohne Unterbrechung in den Dienst der österreichischen Republik übernommen wurden und auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes und des Besoldungsübergangsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden müssen.

Wenn somit von der Annahme ausgegangen wird, daß der seit dem Eintritte in den altösterreichischen Staatsdienst vollstreckte Zeitraum in Betracht kommt, dann müssen auch jene Zeiträume berücksichtigt werden, während welcher ehemals österreichische Staatsangestellte - was vereinzelt vorgekommen ist - nach dem Umsturze noch durch einige Zeit im Dienste eines anderen Nationalstaates gestanden sind. Wird diese Dienstzeit für die Bemessung der Beihilfe (-Ruhegenuß) angerechnet, so ist es nicht unbillig, diesen Zeitraum auch bei Beurteilung der Frage, ob der Angestellte ausgedient hat, zu zählen.

Die vorstehenden Grundsätze wären also anzuwenden auf jene im Gebiete der Republik Oesterreich in Verwendung genommenen ehemals österreichischen Staatsangestellten, welche entweder im Zeitpunkte des Umsturzes bereits ausgedient hatten, oder die zum Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit erst in einem späteren Zeitpunkte erlangt haben.

Die Hinterbliebenen solcher mit Beihilfen beteiligter Angestellten werden unter sinngemäßer Anwendung der §§ 5 und 6 des Pensionsgesetzes zu behandeln sein.

3.) Zur Frage, wie jene Vertriebenen zu behandeln sind, die - ohne in Verwendung genommen worden zu sein - im Gebiete der Republik Beihilfen bezogen und (bei Ermittlung ihrer Dienstzeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen) ausgedient haben:

000000
000064



Diese wären im Genusse ihrer bisherigen Beihilfe vorläufig zu belassen; würden ihre Beihilfen nach § 2 des Pensionistengesetzes bemessen, so könnte sich der Fall ereignen, daß solche Angestellte mehr beziehen würden, als die bisherigen, auf ihre letzten tatsächlichen Aktivitätsbezüge samt Teuerungszulage aufgebauten Beihilfen betragen. Es ist jedoch gar keine Veranlassung gegeben, diese Angestellten insbesondere in jenen Fällen, in welchen sie sich um eine Verwendung im Dienste der Österreichischen Republik gar nicht beworben haben, aus dem in Rede stehenden Anlaß in materieller Hinsicht nunmehr besser zu behandeln. Die Beihilfen für ihre Hinterbliebenen wären nach den am 31. Oktober 1918 in Kraft gestandenen Versorgungsnormen zu bemessen.

4.) In diesem Zusammenhange soll wohl auch die Frage erörtert werden, wie solche vertriebene ehemals österreichische Staatsangestellte zu behandeln sind, die zwar noch nicht ausgedient haben, jedoch im Sinne der mit Kabinettsratsbeschuß vom 21. Mai 1920 genehmigten Richtlinien von der Uebernahme in den Staatsdienst der Republik Oesterreich ausgeschlossen sind;

Stehen sie in Verwendung, hätten sie ebenfalls Beihilfen im Ausmaße des unter Zugrundelegung des § 2 des Pensionistengesetzes entfallenden Ruhegenusses zu erhalten; stehen sie nicht in Verwendung, so erhielten sie eine nur nach den Pensionsnormen vom 31. Oktober 1918 zu bemessende Beihilfe, deren Auszahlung überdies im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. März 1920 von der Voraussetzung abhängig zu machen wäre, daß der Angestellte nicht ohnehin eine anderweitige ausreichende Verdienstmöglichkeit gefunden hat. Die Kriegszeit wäre ihnen begünstigt anzurechnen.

Auch die Beihilfen für die Hinterbliebenen dieser Gruppe von Angestellten wären nur nach den am 31. Oktober 1918 in Kraft gestandenen Versorgungsnormen zu bemessen.



5.) Die vertriebenen Staatseisenbahnangestellten schließlich hätten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Verwendung genommen worden sind oder nicht, an Stelle ihrer bisherigen Beihilfe eine solche im Ausmaße des ihren erworbenen Ansprüchen an die Altersversorgungsfonde entsprechenden Ruhe- (Versorgungs-)Genusses zu erhalten. Diese Sonderbehandlung der Eisenbahnangestellten findet darin ihre Begründung, daß ihnen gegenüber den Altersversorgungsfonden ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Ruhe- (Versorgungs-)Genüssen zusteht.

Beschlußantrag:

Der Kabinettsrat wolle die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis nehmen und das Staatsamt für Finanzen mit der Durchführung dieser Maßnahmen betrauen.



6c)

ad 10.)

Für den Kabinettsrat.



Urlaubsverlängerung für den Unterbeamten, Gemeinderat in Graz
Adolf Schönmann.

Im Oktober 1919 wurde dem zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gewählten Amtsdienner (später Unterbeamten) Adolf Schönmann mit Rücksicht darauf, daß er in mehreren Ausschüssen des Gemeinderates im öffentlichen Interesse gelegene Agenden zu besorgen hat, auf Grund des § 175, Absatz 1, Dienstpragmatik ein Urlaub von 6 Monaten bei Belassung der vollen Bezüge und Anrechnung der Urlaubszeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses bewilligt.

Ueber ein weiteres Ansuchen Schönmann's um Urlaubsverlängerung wurde diesem in Würdigung derselben Gründe eine Urlaubsverlängerung in der Dauer von 6 Monaten gewährt, diese jedoch gemäß der imperativen Anordnung des § 175, Abs. 2, Dienstpragmatik an die Bedingung geknüpft, daß für den Zeitraum des über die ersten 6 Monate verlängertenurlaubes die Bezüge entfallen und die Anrechnung dieses Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses nicht stattfindet.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat nun an mich die Bitte gerichtet, eine Abänderung dieser Entscheidung in dem Sinne zu erwirken, daß dem Gemeinderat Schönmann der erbetene Urlaub unter Belassung seiner Gebühren bewilligt werde, da es sich nicht um die bloße Ausübung eines Gemeinderatsmandates, sondern um eine mit diesem zusammenhängende Zeit und Arbeitskraft vollauf in Anspruch nehmende, amtliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse

handle. In der Eingabe des Bürgermeisters wird geltend gemacht, daß S c h ö n e m a n n als Vertreter der christlichsozialen Partei Mitglied des dreigliedrigen Arbeitsausschusses des Wohnungsamtes ist, in welchem sämtliche 3 Parteien - die sozialdemokratische, die christlichsoziale und die deutschdemokratische - vertreten sind. Dieser Arbeitsausschuß (ein engerer Ausschuß des großen gemeinderätlichen Wohnungsfürsorgeausschusses), der nur bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder beschlußfähig sei, halte täglich Ausschusssitzungen ab, so daß Gemeinderat S c h ö n e m a n n täglich im Wohnungsamte zu arbeiten habe, wo er nicht bloß an den Sitzungen teilnehmen, sondern auch den auf ihn entfallenden Parteienverkehr bewältigen und Kommissionen beiwohnen müsse. Infolge der katastrophalen Wohnungsnot und des Ansturmes der durch den Zuzug vertriebener Deutscher aus dem Süden noch vergrößerten Zahl der Wohnungsuchenden gehöre das Wohnungsamt in Graz gegenwärtig zu den am stärksten belasteten Aemtern, so daß ein Wechsel in der Person des schon eingearbeiteten S c h ö n e m a n n ohne Schädigung des Dienstbetriebes nicht möglich sei. Auch lege die christlichsoziale Partei Wert darauf, daß S c h ö n e m a n n im Arbeitsausschusse verbleibe. Das demokratische Prinzip erfordere, daß Gemeinderäte, und zwar solche aller Parteien im Wohnungsamte ständig mitwirken. S c h ö n e m a n n könne aber auf seinen Gehalt als Staatsbediensteter nicht verzichten und die Gemeinde sei nicht in der Lage, ihm den auf die Dauer desurlaubes entfallenden Gehalt zu ersetzen.

Hiezu möchte ich bemerken, daß in einzelnen Fällen bereits staatlichen Arbeitern Urlaube unter Belassung der vollen Bezüge behufs Ausübung der Funktion eines Bürgermeisters oder Gemeindeausschusses bewilligt wurden, wenn die betreffenden Normativbestimmungen eine längere Beurlaubung gegen Fortbezug der Entlohnung zuließen. Auch erscheint bei Beamten eine längere Beurlaubung ohne Einstellung der Dienstbezüge nach § 44 Dienstpragmatik zulässig, wenn eine solche

Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist. Bei Unterbeamten und Dienern aber fehlt für einen 3 Monate übersteigenden Urlaub unter Belassung der Bezüge eine gesetzliche Basis, da eine dem § 44 Dienstpragmatik analoge Bestimmung, daß von der Einstellung der Bezüge und der Nichtanrechnung des weiterenurlaubes für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn die längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert ist, in den § 175 Dienstpragmatik (für die zur Dienerschaft gehörenden Staatsbediensteten) nicht aufgenommen erscheint.

Hinsichtlich der Behandlung von Staatsangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt worden sind - welche Frage den Kabinettsrat bereits wiederholt beschäftigte (Kabinettsratsprotokolle Nr. 88 vom 15. Juli 1919, Nr. 118 vom 28. Oktober 1919) - ist eine prinzipielle Regelung noch nicht erfolgt.

Da der vorliegende Fall einer dringlichen Entscheidung bedarf und ich die weitere Beurlaubung S c h ö n e m a n n's unter Belassung seiner staatlichen Dienstbezüge nach dem vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz dargestellten Sachverhalte aus öffentlichen Rücksichten für angezeigt erachte, stelle ich den Antrag:

Die Staatsregierung wolle ausnahmsweise die Ermächtigung erteilen, daß dem Unterbeamten Adolf S c h ö n e m a n n auf die Dauer seiner mit dem Gemeinderatsmandat zusammenhängenden Funktion als Mitglied des Arbeitsausschusses des städtischen Wohnungsamtes in Graz in sinngemäßer Anwendung des § 44 Dienstpragmatik ein Urlaub mit der Maßgabe gewährt werde, daß dem Genannten während dieses Zeitraumes die vollen Bezüge belassen werden und die Zeit der Beurlaubung für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses in Anrechnung gebracht werde.



000069

56)

Z. 11464 ex 1920.

ad 12)

Für den K a b i n e t t s r a t :

Gegenstand : Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1920, betreffend die Verbauung des Hassbaches in der Gemeinde Kirchau und betreffend die Regulierung des Pie-lachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Völlern-dorf /:Ortsgemeinde Gerersdorf:/. ▲

Antrag : Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Ge-setzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr.179 gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermäch-tigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Ge-genzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzes-beschlüsse zu.

Begründung : Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Ar-beiten nach den vom n.ö. Landesrate bzw. von der Expositur Wiener Neustadt der forsttechnischen Abteilung für Wildbachver-bauung beschafften und vom Staatsamte für Land- und Forstwirt-schaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr. 4, zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings, wie auch in den Gesetzentwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmä-Bigen Genehmigung bedürfen, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /:ZZ. St.A.f.F. 82152ex 1919, 3571 ex 1920:/ zugesichert wurden. Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung



73

der Staatsregierung insoferne voraus, als der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

000071